



Brüssel, den 27. November 2025
(OR. en)

15613/25
ADD 1

**Interinstitutionelles Dossier:
2025/0097(COD)**

TRANS 557
CODEC 1852
ENV 1240
MI 922

VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Rat

Nr. Vordok.: 14625/1/25 ADD 1 REV 1

Nr. Komm.dok.: 8255/1/25 ADD 1

Betr.: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2014/45/EU über die regelmäßige technische Überwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern und der Richtlinie 2014/47/EU über die technische Unterwegskontrolle der Verkehrs- und Betriebssicherheit von Nutzfahrzeugen, die in der Union am Straßenverkehr teilnehmen
– Allgemeine Ausrichtung

Diese Anlage enthält den Kompromissvorschlag des Vorsitzes für Änderungen der Anhänge der beiden oben genannten Richtlinien.

ANLAGE

ANHANG I

Die Anhänge I, III und IV der Richtlinie 2014/45/EU werden wie folgt geändert:

1. Anhang I wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 zweiter Absatz erhält folgende Fassung:

„Die Prüfung erstreckt sich mindestens auf die in Nummer 3 aufgelisteten Positionen, sofern die Systeme und Bauteile in das Fahrzeug eingebaut sind. Bei der Prüfung kann auch untersucht werden, ob die relevanten Bauteile und Komponenten des betreffenden Fahrzeugs den Sicherheits- und Umweltanforderungen entsprechen, die zum Zeitpunkt der Genehmigung oder gegebenenfalls der Nachrüstung in Kraft waren.“

b) In Nummer 2 wird folgender Punkt angefügt:

„10. ADAS und andere sicherheitsrelevante Systeme.“

c) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

i) die Überschrift und die Einleitung erhalten folgende Fassung:

„3. INHALTE UND METHODEN DER PRÜFUNG, MÄNGEL SOWIE DIE BEWERTUNG VON MÄNGELN AN FAHRZEUGEN

Die Prüfung erstreckt sich mindestens auf die Positionen der in dieser Nummer aufgeführten Tabelle unter Anwendung der aufgeführten Mindeststandards und empfohlenen Methoden.

Die Fahrzeugbauteile und -systeme werden visuell und/oder gegebenenfalls über die elektronische Schnittstelle nach folgenden Prüfkriterien geprüft:

- a) die Prüfung des Einbaus umfasst die Bewertung aller relevanten Diagnose-Fehlercodes, die von den Fahrzeugherstellern gemäß Artikel 4 Absätze 5 und 6 bereitgestellt werden, und eine Prüfung, ob die eingebauten Systeme und Bauteile u. a. folgende Anforderungen erfüllen:
 - die angegebene Konstruktion, die angegebene Befestigung/Nummer, den angegebenen Schaltkreis, die erforderliche Kennzeichnung;
 - die gültige Softwareversion einschließlich der Softwareintegrität;
- b) die Prüfung des Zustands umfasst die Prüfung, ob die eingebauten Systeme und Bauteile z. B.
 - beschädigt, korrodiert oder veraltet sind;
 - ordnungsgemäß befestigt, gesichert, montiert und verlegt sind;
 - uneingeschränkt und reibungslos funktionieren;
 - Mängel über die Fehlfunktionsanzeige (MIL) oder gegebenenfalls über das bordeigene Überwachungssystem (OBM) anzeigen;
 - geprüft werden können (Bereitschaft des OBD-Systems);
- c) die Funktionsprüfung umfasst eine Prüfung der Betätigung und/oder Aktivierung, einschließlich der Betätigung/Aktivierung der Pedale, Hebel, Schalter oder Betriebseinrichtungen, die eine Betätigung auslösen, sowie der elektronisch gesteuerten Systeme und Bauteile, z. B. Aktuatoren zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Einsatzzeitpunktes und einer ordnungsgemäßen Funktion bei Betrieb;
- d) bei der Leistungs- und Wirksamkeitsprüfung handelt es sich um eine messtechnische Prüfung eines Bauteils oder Systems auf Einhaltung oder Erreichung bestimmter Grenzwerte, die auch Berechnungen umfassen kann, wie z. B.:
 - die Prüfung der Bremsen an einem Bremsprüfstand und Berechnung der Wirksamkeit;
 - die Aktivierung eines Sicherheitssystems und die Bewertung der Sensorwerte und/oder die Messung der Leistung mit externer Prüfausrüstung.

Für alle Fahrzeugsysteme und -bauteile, die geprüft werden müssen, wird im Einzelfall eine Bewertung der Mängel anhand der in der Tabelle unter dieser Nummer festgelegten Kriterien durchgeführt.

In diesem Anhang nicht aufgeführte Mängel sind entsprechend der mit ihnen verbundenen Gefährdung des Straßenverkehrs oder der Umwelt zu bewerten.“ „

ia) in der Tabelle wird folgende Position 0.3 eingefügt:

“	0.3. Fahrzeug unter der laufenden Rückrufaktion (X) ²	Die Mitgliedstaaten können das Fahrzeug, das Gegenstand einer laufenden Rückrufaktion ist, überprüfen, wenn sie folgende der Aktion zugrunde liegenden Mängel festgestellt haben:	a) Beeinträchtigung des sicheren Betriebs des Fahrzeugs oder der Umwelt b) Darstellung einer unmittelbaren Gesundheitsgefahr für Fahrzeuginsassen oder andere Straßenverkehrsteilnehmer		X	X
---	--	---	--	--	---	---

“

ii) in der Tabelle erhalten die Positionen 1.1.3 bis 1.1.6 folgende Fassung:

“

1.1.3. Unterdruckpumpe oder Kompressor und Behälter	Sichtprüfung der Bauteile bei normalem Betriebsdruck. Zeitspanne bis zum Erreichen eines sicheren Betriebswertes für Vakuum oder Lufterdruck sowie zuverlässige Funktion der Warnvorrichtung, des Mehrkreisschutzventils und des Überdruckventils kontrollieren. Bremsvorgang bezeichnet ein Herabdrücken des Bremspedals/Bremshebels, das die vollständige Weitergabe des Luft-/Flüssigkeitsdrucks an die Bremseinheiten ermöglicht.	a) Lufterdruck bzw. Unterdruck unzureichend für mindestens vier Bremsvorgänge nach Ansprechen der Warnvorrichtung (oder Manometeranzeige in der Gefahrenzone), unzureichend für mindestens zwei Bremsvorgänge nach Ansprechen der Warnvorrichtung (oder Manometeranzeige in der Gefahrenzone)		X	
		b) Aufbau des Lufterdrucks/Unterdrucks bis zu einem sicheren Betriebswert erfolgt nicht in der vorgegebenen Zeitspanne ¹		X	
		c) Mehrkreisschutzventil oder Überdruckventil funktioniert nicht		X	
		d) Luftverlust verursacht wahrnehmbaren Druckabfall oder hörbarer Luftaustritt Luftverlust verursacht kritischen Druckabfall		X	X
		e) Äußere Beschädigung mit möglicher Beeinträchtigung der Funktion der Bremsanlage Mindestbremswirkung der Hilfsbremse nicht erreicht		X	X
1.1.4. Druckwarnvorrichtung	Funktionsprüfung	Warnvorrichtung arbeitet fehlerhaft oder ist schadhaft Zu niedriger Druck ist nicht feststellbar	X		
1.1.5. Handbremsventil	Sichtprüfung der Bauteile beim Betätigen des Bremssystems	a) Betätigungsseinrichtung gebrochen, beschädigt oder übermäßig abgenutzt		X	
		b) Betätigungsseinrichtung unsicher an Ventil befestigt oder Ventil unsicher		X	
		c) Verbindungen locker, schadhafte Befestigung oder Leckage im System		X	
		d) Funktion ungenügend		X	

<p>1.1.6. Betätigungeinrichtung der Feststellbremse, Betätigungshebel, Ratsche der Feststellbremse, elektrisch betätigtes Feststellbremse einschließlich Allrad-Feststellbremse</p> <p>Beschreibung elektrisch betätigtes Feststellbremse: Die Feststellbremsfunktion wird elektronisch oder elektromechanisch ausgelöst oder übertragen.</p> <p>Beschreibung Allrad-Feststellbremse: Das System überträgt den maximalen Bremsdruck in den Radzylindern auf alle vier Räder.</p>	<p>Sichtprüfung der Bauteile beim Betätigen des Bremssystems – sofern die technischen Merkmale des Fahrzeugs dies ermöglichen und die erforderlichen Daten zur Verfügung gestellt werden – unter Verwendung einer elektronischen Schnittstelle</p>	a) Ratsche sperrt nicht einwandfrei		X	
		b) Verschleiß an Hebellagerung oder Ratschenmechanismus Übermäßiger Verschleiß	X	X	
		c) Übermäßiger Hebelweg wegen falscher Einstellung		X	
		d) System oder Bauteil fehlt		X	
		e) System oder Bauteil beschädigt		X	
		f) Falsche Softwareversion oder -integrität		X	
		g) Leitungen beschädigt		X	
		h) Warnvorrichtung zeigt Fehlfunktion des Systems an		X	
		i) System gibt über die elektronische Fahrzeugschnittstelle Fehler an Sicherer Betrieb nicht beeinträchtigt	X		
		Sicherer Betrieb des Fahrzeugs beeinträchtigt Gesundheitsgefahr für Fahrzeuginsassen oder andere Straßenverkehrsteilnehmer		X	X
		j) System oder Bauteile funktionieren nicht, oder unplausibler Betrieb		X	
		k) sonstiger Mangel Sicherer Betrieb nicht beeinträchtigt Sicherer Betrieb des Fahrzeugs beeinträchtigt Gesundheitsgefahr für Fahrzeuginsassen oder andere Straßenverkehrsteilnehmer	X	X	X

“

iii) in der Tabelle erhält die Position 1.1.13 folgende Fassung:

“							
1.1.13. Bremsbeläge und Bremsklötzte	Sichtprüfung	a) Belag oder Klotz übermäßig abgenutzt (Mindeststärkenanzeige erreicht) Belag oder Klotz übermäßig abgenutzt (Mindeststärkenanzeige nicht sichtbar)		X		X	
		b) Belag oder Klotz verschmutzt (Öl, Fett usw.) Bremswirkung beeinträchtigt		X		X	
		c) Belag oder Klotz fehlt, ist falsch montiert oder offensichtlich falscher Art				X	
		d) Abnutzungsanzeiger des elektrischen Kabelbaums nicht angeschlossen oder beschädigt	X				

“

iv) in der Tabelle erhält die Position 1.1.18 folgende Fassung:

“							
1.1.18. Automatische Gestängesteller und -anzeige	Sichtprüfung der Bauteile beim Betätigen des Bremssystems, wenn möglich	a) Gestängesteller ist beschädigt, klemmt oder weist übermäßigen Weg, übermäßigen Verschleiß oder falsche Einstellung auf		X			
		b) Gestängesteller schadhaft		X			
		c) Unsachgemäß montiert oder ersetzt		X			

“

v) in der Tabelle erhält die Position 1.1.19 folgende Fassung:

“					
1.1.19. Dauerbremssystem (soweit vorhanden oder vorgeschrieben)	Sichtprüfung (falls möglich mit aktivierter und nicht aktivierter Funktion) – sofern die technischen Merkmale des Fahrzeugs dies ermöglichen und die erforderlichen Daten zur Verfügung gestellt werden – unter Verwendung einer elektronischen Schnittstelle	a) System oder Bauteil fehlt (z. B. unsichere Anschlüsse oder Befestigungen)		X	
Beschreibung: Ein zusätzliches Bremssystem, mit dem die Bremsung über einen längeren Zeitraum ohne signifikanten Leistungsverlust aufrechterhalten werden kann, z. B. gemäß UNECE-R 13 und der Verordnung (EU) 2019/2144.		b) System oder Bauteile beschädigt		X	
		c) Falsche Softwareversion oder -integrität		X	
		d) Leitungen beschädigt		X	
		e) Warnvorrichtung zeigt Fehlfunktion des Systems an.		X	
		f) System gibt über die elektronische Fahrzeugschnittstelle Fehler an Sicherer Betrieb nicht beeinträchtigt	X	X	X
		Sicherer Betrieb des Fahrzeugs beeinträchtigt			
		Gesundheitsgefahr für Fahrzeuginsassen oder andere Straßenverkehrsteilnehmer			
		g) System oder Bauteile funktionieren nicht, oder unplausibler Betrieb		X	
		h) sonstiger Mangel Sicherer Betrieb nicht beeinträchtigt	X	X	X
		Sicherer Betrieb des Fahrzeugs beeinträchtigt			
		Gesundheitsgefahr für Fahrzeuginsassen oder andere Straßenverkehrsteilnehmer			

“



vi) in der Tabelle wird die Position 1.1.23 durch die folgenden Positionen 1.1.23 bis 1.1.25 ersetzt:

1.1.23. Auflaufbremse	Sichtprüfung und Betätigung	(a) Funktioniert nicht ordnungsgemäß, z. B. der Auflauf der Deichsel übersteigt 2/3 des gesamten Auflaufs		X		
		(b) Abreißseil ist schadhaft oder fehlt		X		
1.1.24. Stabilisierung des Anhängers (falls eingebaut) (X) ² Beschreibung: Durch selektive Bremsung des Anhängers durch die Betriebsbremsen wird der gesamte Fahrzeugzug stabilisiert.	Sichtprüfung – sofern die technischen Merkmale des Fahrzeugs dies ermöglichen und die erforderlichen Daten zur Verfügung gestellt werden – unter Verwendung einer elektronischen Schnittstelle	(a) System oder Bauteil fehlt		X		
		(b) System oder Bauteile beschädigt		X		
		(c) Falsche Softwareversion oder -integrität		X		
		(d) Leitungen beschädigt		X		
		(e) Warnvorrichtung zeigt Fehlfunktion des Systems an		X		
		(f) System gibt über die elektronische Fahrzeugschnittstelle Fehler an Sicherer Betrieb nicht beeinträchtigt Sicherer Betrieb des Fahrzeugs beeinträchtigt Gesundheitsgefahr für Fahrzeuginsassen oder andere Straßenverkehrsteilnehmer	X	X		X
		(g) System oder Bauteile funktionieren nicht, oder unplausibler Betrieb		X		

		(h) sonstiger Mangel Sicherer Betrieb nicht beeinträchtigt Sicherer Betrieb des Fahrzeugs beeinträchtigt Gesundheitsgefahr für Fahrzeuginsassen oder andere Straßenverkehrsteilnehmer	X	X	X
1.1.25. Haltestellenbremse für Busse (falls eingebaut) (X) ² Beschreibung: Das System gewährleistet die Ausübung von Bremsdruck im Stillstand, unabhängig von der Betätigung des Bremspedals. Busse können erst dann abfahren, wenn die Türen geschlossen sind.	Sichtprüfung – sofern die technischen Merkmale des Fahrzeugs dies ermöglichen und die erforderlichen Daten zur Verfügung gestellt werden – unter Verwendung einer elektronischen Schnittstelle	(a) System oder Bauteil fehlt		X	
		(b) System oder Bauteile beschädigt		X	
		(c) Falsche Softwareversion oder -integrität		X	
		(d) Leitungen beschädigt		X	
		(e) Warnvorrichtung zeigt Fehlfunktion des Systems an		X	
		(f) System gibt über die elektronische Fahrzeugschnittstelle Fehler an Sicherer Betrieb nicht beeinträchtigt Sicherer Betrieb des Fahrzeugs beeinträchtigt Gesundheitsgefahr für Fahrzeuginsassen oder andere Straßenverkehrsteilnehmer	X	X	X
		(g) System oder Bauteile funktionieren nicht, oder unplausibler Betrieb		X	
		(h) sonstiger Mangel Sicherer Betrieb nicht beeinträchtigt Sicherer Betrieb des Fahrzeugs beeinträchtigt Gesundheitsgefahr für Fahrzeuginsassen oder andere Straßenverkehrsteilnehmer	X	X	X

“

vii) in der Tabelle erhalten die Positionen 1.2.1 und 1.2.2 folgende Fassung:

1.2.1. Leistung	Bremsen auf einem Bremsprüfstand oder, falls nicht möglich, während einer Straßenprüfung bis zur Höchstbremskraft steigernd betätigen. Es ist, soweit möglich, sicherzustellen, dass die mechanischen Betriebsbremsen ohne Interferenzen/Vermischung mit einer Nutzbremsen oder einer anderen Dauerbremse geprüft werden.	a) Ungenügende Bremskraft an einem oder mehreren Rädern Keine Bremskraft an einem oder mehreren Rädern		X	
		b) Bremskraft an einem Rad beträgt weniger als 70 % der an dem anderen Rad derselben Achse gemessenen Höchstbremskraft. Oder, im Falle einer Straßenprüfung, übermäßige Abweichung des Fahrzeugs von der Geraden. Bremskraft an einem Rad beträgt bei gelenkten Achsen weniger als 50 % der an dem anderen Rad derselben Achse gemessenen Höchstbremskraft.		X	X
		c) Bremskraft nicht abstufbar (‘Rupfen’)		X	
		d) Ansprechzeit der Bremse an einem der Räder zu lang		X	
		e) Starke Schwankung der Bremskraft während jeder vollen Radumdrehung Oder es werden bei Straßenprüfungen am Pedal/Hebel der Betriebsbremse oder am Lenkrad übermäßige Vibrationen verursacht.		X	

1.2.2. Wirksamkeit		<p>Prüfung auf einem Bremsprüfstand oder, falls aus technischen Gründen nicht möglich, in einer Straßenprüfung mit einem registrierenden Verzögerungsmessgerät, zur Ermittlung der Abbremswirkung bezogen</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) auf die zulässige Höchstmasse oder (b) bei Sattelanhängern auf die Summe der zulässigen Achslasten oder (c) auf Referenzwerte. <p>Fahrzeuge oder Anhänger mit einer zulässigen Höchstmasse über 3,5 Tonnen müssen gemäß ISO-Norm 21069 oder nach einem gleichwertigen Verfahren geprüft werden.</p>	<p>Nachfolgende Mindestwerte werden nicht erreicht⁽¹⁾:</p> <p>1. Fahrzeuge mit Erstzulassung nach dem 1.1.2012:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Klasse M₁: 58 % — Klassen M₂ und M₃: 50 % — Klasse N₁: 50 % — Klassen N₂ und N₃: 50 % — Klassen O₂, O₃ und O₄: <ul style="list-style-type: none"> — Sattelanhänger: 45 % ⁽²⁾ — Deichselanhänger: 50 % 		X	
		<p>Bei Fahrzeugen, die nicht nach den gemäß ISO 21069 festgelegten Normen oder gleichwertigen Methoden geprüft wurden, sind zumindest aussagekräftige Bremsprüfungen durchzuführen, wenn die Mindestabbremswirkung nicht erreicht wird.</p> <p>Aussagekräftige Bremsprüfungen werden durchgeführt, wenn die Bremswirksamkeit unter den in 1.2.2, 1.3.2 oder 1.4.2 vorgeschriebenen Werten für Betriebs-, Hilfs- oder Feststellbremsen liegt, jedoch alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> — das Bremssystem befindet sich in gutem Zustand und weist keine offensichtlichen Mängel auf; — die Räder aller Achsen blockieren, weil die Haftung zwischen Reifen und Oberfläche des Bremsprüfstands während der Bremsprüfung ausgeschöpft wurde. Wenn die Räder an einigen Achsen nicht blockieren, muss sicher festgestellt werden, dass 	<p>2. Fahrzeuge mit Erstzulassung vor dem 1.1.2012:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Klassen M₁, M₂ und M₃: 50 % ⁽³⁾ — Klasse N₁: 45 % — Klassen N₂ und N₃: 43 % ⁽⁴⁾ — Klassen O₂, O₃ und O₄: 40 % ⁽⁵⁾ <p>3. Andere Klassen:</p> <p>Klassen L (beide Bremsen gemeinsam):</p> <ul style="list-style-type: none"> — Klasse L1e: 42 % — Klassen L2e, L6e: 40 % — Klasse L3e: 50 % — Klasse L4e: 46 % — Klassen L5e, L7e: 44 % <p>Klassen L (Hinterradbremse):</p> <p>Alle Klassen: 25 % der Gesamtmasse des Fahrzeugs</p> <p>Klasse T: 40 %</p>		X	

	<p>die in 1.2.2, 1.3.2 oder 1.4.2 vorgeschriebenen Werte für die Bremswirksamkeit auch erreicht werden können, wenn das Fahrzeug beladen ist;</p> <ul style="list-style-type: none"> — die Bremsbetätigung durch den Prüfer muss stets proportional zur aktuellen Achslast sein. <p>Informationen über Systemwerte können über eine elektronische Fahrzeugschnittstelle abgerufen werden.</p> <p>Straßenprüfungen sollten auf einer trockenen, ebenen und geraden Straße durchgeführt werden. Werden Fahrzeuge der Klassen R oder T auf der Straße oder auf einem Bremsprüfstand geprüft und die Mindestabbremswirkung wird nicht erreicht, sind zumindest aussagekräftige Bremsprüfungen durchzuführen.</p> <p>Für alle Methoden der Bremsprüfung ist im Zweifelsfall die Bremswirksamkeit im beladenen oder teilweise beladenen Zustand nachzuweisen.</p>	Weniger als 50 % der oben genannten Werte erreicht		X
--	--	--	--	---

“

viii) in der Tabelle erhält Position 1.3.1 folgende Fassung:

1.3.1. Leistung	<p>Bei einem vom Betriebsbremssystem getrennten Hilfsbremssystem ist das unter 1.2.1 beschriebene Prüfverfahren anzuwenden.</p> <p>Es ist, soweit möglich, sicherzustellen, dass die mechanischen Bremsen ohne Interferenzen/Vermischung mit einer Nutzbremse oder einer anderen Dauerbremse geprüft werden.</p>	a) Ungenügende Bremskraft an einem oder mehreren Rädern Keine Bremskraft an einem oder mehreren Rädern	X	X
		b) Bremskraft an einem Rad beträgt weniger als 70 % der an dem anderen Rad derselben Achse gemessenen Höchstbremskraft. Oder, im Falle einer Straßenprüfung, übermäßige Abweichung des Fahrzeugs von der Geraden. Bremskraft an einem Rad beträgt bei gelenkten Achsen weniger als 50 % der an dem anderen Rad derselben Achse gemessenen Höchstbremskraft.	X	X
		c) Bremskraft nicht abstuflbar („Rupfen“)	X	

“

ix) in der Tabelle erhält Position 1.4.1 folgende Fassung:

“	1.4.1. Leistung	Betätigung der Bremse bei der Prüfung auf einem Bremsprüfstand oder auf der Straße	Bremse einseitig ohne Wirkung oder, im Falle eines Straßentests, übermäßige Abweichung des Fahrzeugs von der Geraden Weniger als 50 % der unter Position 1.4.2 genannten Wirksamkeitswerte im Verhältnis zur Masse des Fahrzeugs während der Prüfung erreicht		X		X
---	-----------------	--	--	--	---	--	---

“

x) in der Tabelle erhält Position 1.5 folgende Fassung:

“	1.5. Dauerbremssystem: Wirkung	Sichtprüfung und nach Möglichkeit Systemfunktionsprüfung, z. B. durch eine Straßenprüfung	a) Fehlfunktionsanzeiger zeigt einen Fehler an		X	
“			b) System funktioniert nicht		X	

“



xi) in der Tabelle erhält Position 1.6 folgende Fassung:

“	
1.6. Antiblockiersystem (ABS) Beschreibung: Das System verhindert durch selektive Verringerung der Radbremskraft automatisch ein Blockieren der Räder während des Bremsvorgangs, z. B. gemäß UNECE-R 13 und der Verordnung (EU) 2019/2144.	Sichtprüfung – sofern die technischen Merkmale des Fahrzeugs dies ermöglichen und die erforderlichen Daten zur Verfügung gestellt werden – unter Verwendung einer elektronischen Schnittstelle
a) System oder Bauteil fehlt	
b) System oder Bauteile (z. B. Raddrehzahlsensor) beschädigt	
c) Falsche Softwareversion oder -integrität	
d) Leitungen beschädigt	
e) Warnvorrichtung zeigt Fehlfunktion des Systems an.	
f) System gibt über die elektronische Fahrzeugschnittstelle Fehler an Sicherer Betrieb nicht beeinträchtigt Sicherer Betrieb des Fahrzeugs beeinträchtigt Gesundheitsgefahr für Fahrzeuginsassen oder andere Straßenverkehrsteilnehmer	
g) System oder Bauteile funktionieren nicht, oder unplausibler Betrieb	
h) sonstiger Mangel Sicherer Betrieb nicht beeinträchtigt Sicherer Betrieb des Fahrzeugs beeinträchtigt Gesundheitsgefahr für Fahrzeuginsassen oder andere Straßenverkehrsteilnehmer	

“

xii) in der Tabelle erhält Position 1.7 folgende Fassung:

“

1.7. Elektronisches Bremssystem	Sichtprüfung – sofern die technischen Merkmale des Fahrzeugs dies ermöglichen und die erforderlichen Daten zur Verfügung gestellt werden – unter Verwendung einer elektronischen Schnittstelle oder durch Straßenprüfung	(a) System oder Bauteil fehlt (b) System oder Bauteile beschädigt (c) Falsche Softwareversion oder -integrität (d) Leitungen beschädigt (e) Warnvorrichtung zeigt Fehlfunktion des Systems an (f) System gibt über die elektronische Fahrzeugschnittstelle Fehler an Sicherer Betrieb nicht beeinträchtigt Sicherer Betrieb des Fahrzeugs beeinträchtigt Gesundheitsgefahr für Fahrzeuginsassen oder andere Straßenverkehrsteilnehmer	X X X X X	X
		(g) System oder Bauteile funktionieren nicht, oder unplausibler Betrieb (h) sonstiger Mangel Sicherer Betrieb nicht beeinträchtigt Sicherer Betrieb des Fahrzeugs beeinträchtigt Gesundheitsgefahr für Fahrzeuginsassen oder andere Straßenverkehrsteilnehmer	X X	X
1.7.1. Elektrisches Bremssystem mit Energierückgewinnungseinrichtung	Sichtprüfung des Anzeigers des elektrischen Bremssystems mit Energierückgewinnungseinrichtung – sofern die technischen Merkmale des Fahrzeugs dies ermöglichen und die erforderlichen Daten zur Verfügung gestellt werden – unter Verwendung einer elektronischen Fahrzeugschnittstelle oder durch Straßenprüfung.	(a) Warnvorrichtung zeigt Fehlfunktion an (b) Das System verzögert das Fahrzeug nicht merklich (außer die Batterie ist vollständig geladen) oder der Ladeanzeiger (falls eingebaut) zeigt nicht „aufladen“ an, wenn die Rückgewinnung aktiviert ist. (c) Fahrzeugschnittstelle zeigt Fehlfunktion an (d) Fahrzeugschnittstelle zeigt Fehlfunktion an	X X X	X

“

xiiia) in der Tabelle erhält Position 2.2.2 folgende Fassung:

"				
2.2.2. Lenksäule und -gabeln und Lenkungsdämpfer einschließlich elektronischer Dämpfer	Drücken und Ziehen des Lenkrads in Längsrichtung der Lenksäule, Drücken des Lenkrads/der Lenkstange in verschiedene Richtungen rechtwinklig zur Lenksäule/-gabel, während das Fahrzeug über einer Prüfgrube oder auf einer Hebebühne und mit seiner Gesamtmasse auf dem Boden steht;	a) Übermäßiger Aufwärts- oder Abwärtsweg der Lenkradmitte	X	
Beschreibung elektronische Dämpfung: Die Lenkungsdämpfung wird elektronisch gesteuert.	Sichtprüfung auf vorhandenes Spiel und des Zustands der beweglichen Kupplungen oder Antriebsgelenke – sofern die technischen Merkmale des Fahrzeugs dies ermöglichen und die erforderlichen Daten zur Verfügung gestellt werden – unter Verwendung einer elektronischen Schnittstelle	b) Übermäßiges Radialspiel der Lenksäule	X	
		c) Flexible Kupplung beschädigt	X	
		d) Befestigung schadhaft Sehr große Gefahr des Lösens der Verbindungen	X	X
		e) Sicherheitskritische Veränderung ³		X
		g) System oder Bauteil fehlt	X	
		g) System oder Bauteile beschädigt	X	
		h) Falsche Softwareversion oder -integrität	X	
		i) Leitungen beschädigt	X	
		j) Warnvorrichtung zeigt Fehlfunktion des Systems an	X	

	k) System gibt über die elektronische Fahrzeugschnittstelle Fehler an Sicherer Betrieb nicht beeinträchtigt Sicherer Betrieb des Fahrzeugs beeinträchtigt Gesundheitsgefahr für Fahrzeuginsassen oder andere Straßenverkehrsteilnehmer	X	X	
	l) System oder Bauteile funktionieren nicht, oder unplausibler Betrieb Lenkung beeinträchtigt		X	X
	m) sonstiger Mangel Sicherer Betrieb nicht beeinträchtigt Sicherer Betrieb des Fahrzeugs beeinträchtigt Gesundheitsgefahr für Fahrzeuginsassen oder andere Straßenverkehrsteilnehmer	X	X	X

"

xiii) in der Tabelle wird die Position 2.6 durch die folgenden Positionen 2.6 bis 2.8 ersetzt:

2.6. Elektronische Servolenkung (EPS), einschließlich Überlagerungslenkung Beschreibung: Die Unterstützung für die Lenkung wird von einem Elektromotor erzeugt. Beschreibung Überlagerungslenkung: Je nach Fahrsituation ändert das System das Übersetzungsverhältnis der Lenkanlage.	Sichtprüfung und Prüfung der Übereinstimmung zwischen dem Winkel des Lenkrads und dem der Räder beim Ein-/Ausschalten des Motors – sofern die technischen Merkmale des Fahrzeugs dies ermöglichen und die erforderlichen Daten zur Verfügung gestellt werden – unter Verwendung einer elektronischen Schnittstelle	(a) System oder Bauteil fehlt (b) System oder Bauteile beschädigt (c) Falsche Softwareversion oder -integrität (d) Leitungen beschädigt (e) Warnvorrichtung zeigt Fehlfunktion des Systems an (f) System gibt über die elektronische Fahrzeugschnittstelle Fehler an Sicherer Betrieb nicht beeinträchtigt Sicherer Betrieb des Fahrzeugs beeinträchtigt Gesundheitsgefahr für Fahrzeuginsassen oder andere Straßenverkehrsteilnehmer (g) System oder Bauteile funktionieren nicht (z. B. nicht funktionierende elektrische Unterstützung), oder unplausibler Betrieb (z. B. Uneinheitlichkeit zwischen dem Winkel des Lenkrads und dem Winkel der	X	X	
			X	X	X

		Räder). Lenkung beeinträchtigt			
		(h) sonstiger Mangel Sicherer Betrieb nicht beeinträchtigt Sicherer Betrieb des Fahrzeugs beeinträchtigt Gesundheitsgefahr für Fahrzeuginsassen oder andere Straßenverkehrsteilnehmer	X	X	X
2.7. Elektronische Allradlenkung (falls eingebaut) Beschreibung: Zwei Achsen werden gelenkt, mit einem Lenkwinkel von mehr als 3° auf allen gelenkten Rädern, z. B. gemäß UNECE-R 79 und der Verordnung (EU) 2019/2144.	Sichtprüfung – sofern die technischen Merkmale des Fahrzeugs dies ermöglichen und die erforderlichen Daten zur Verfügung gestellt werden – unter Verwendung einer elektronischen Schnittstelle	(a) System oder Bauteil fehlt (b) System oder Bauteile beschädigt (c) Falsche Softwareversion oder -integrität (d) Leitungen beschädigt (e) Warnvorrichtung zeigt Fehlfunktion des Systems an (f) System gibt über die elektronische Fahrzeugschnittstelle Fehler an Sicherer Betrieb nicht beeinträchtigt Sicherer Betrieb des Fahrzeugs beeinträchtigt Gesundheitsgefahr für Fahrzeuginsassen oder andere Straßenverkehrsteilnehmer		X	X
		(g) System oder Bauteile funktionieren nicht, oder unplausibler Betrieb Lenkung beeinträchtigt (h) sonstiger Mangel Sicherer Betrieb nicht beeinträchtigt Sicherer Betrieb des Fahrzeugs beeinträchtigt Gesundheitsgefahr für Fahrzeuginsassen oder andere Straßenverkehrsteilnehmer	X	X	X
2.8. Elektronisch gesteuerte Lenk- und	Sichtprüfung – sofern die technischen	a) System oder Bauteil fehlt		X	

Nachlaufachse (falls eingebaut) (X) ² Beschreibung: Bei den gelenkten Achsen handelt es sich um zusätzliche Achsen mit elektronisch gesteuerter Lenkung. Die Lenkkraft wird durch eine hydraulische Pumpe oder durch die seitliche Kraft auf die Räder erzeugt.	Merkmale des Fahrzeugs dies ermöglichen und die erforderlichen Daten zur Verfügung gestellt werden – unter Verwendung einer elektronischen Schnittstelle	b) System oder Bauteile beschädigt		X	
		c) Falsche Softwareversion oder -integrität		X	
		d) Leitungen beschädigt		X	
		e) Warnvorrichtung zeigt Fehlfunktion des Systems an.		X	
		f) System gibt über die elektronische Fahrzeugschnittstelle Fehler an Sicherer Betrieb nicht beeinträchtigt	X		
		Sicherer Betrieb des Fahrzeugs beeinträchtigt Gesundheitsgefahr für Fahrzeuginsassen oder andere Straßenverkehrsteilnehmer		X	X
		g) System oder Bauteile funktionieren nicht, oder unplausibler Betrieb Lenkung beeinträchtigt		X	X
		h) sonstiger Mangel Sicherer Betrieb nicht beeinträchtigt	X	X	
		Sicherer Betrieb des Fahrzeugs beeinträchtigt Gesundheitsgefahr für Fahrzeuginsassen oder andere Straßenverkehrsteilnehmer			X

“



xiiia) in der Tabelle erhält Position 3.1 folgende Fassung:

3.1. Sichtfeld einschließlich des indirekten Sichtfeldes durch Kamera und Monitor (falls eingebaut)	Sichtprüfung vom Fahrersitz aus – sofern die technischen Merkmale des Fahrzeugs dies ermöglichen und die erforderlichen Daten zur Verfügung gestellt werden – unter Verwendung einer elektronischen Schnittstelle	a) Behinderung des Sichtfelds des Fahrers, wodurch seine Sicht nach vorne oder zur Seite beeinträchtigt wird (außerhalb des Wischbereichs der Scheibenwischer) Sicht innerhalb des Wischbereichs der Scheibenwischer beeinträchtigt oder Außenspiegel nicht sichtbar	X	X
Beschreibung Kamera und Monitor: Das System vermittelt mindestens einen Teil des indirekten Sichtfeldes durch eine Kombination aus Kamera und Monitor (z. B. gemäß UNECE-R 46).		b) System oder Bauteil fehlt	X	
		c) System oder Bauteile beschädigt	X	
		d) Falsche Softwareversion oder -integrität	X	
		e) Leitungen beschädigt	X	
		f) Warnvorrichtung zeigt Fehlfunktion des Systems an	X	
		g) System gibt über die elektronische Fahrzeugschnittstelle Fehler an Sicherer Betrieb nicht beeinträchtigt	X	
		Sicherer Betrieb des Fahrzeugs beeinträchtigt	X	
		Gesundheitsgefahr für Fahrzeuginsassen oder andere Straßenverkehrsteilnehmer		X
		h) System oder Bauteile funktionieren nicht, oder unplausibler Betrieb	X	
		i) sonstiger Mangel Sicherer Betrieb nicht beeinträchtigt	X	
		Sicherer Betrieb des Fahrzeugs beeinträchtigt	X	
		Gesundheitsgefahr für Fahrzeuginsassen oder andere Straßenverkehrsteilnehmer		X

xiv) in der Tabelle erhalten die Positionen 4.1.1, 4.1.2 und 4.1.3 folgende Fassung:

4.1.1. Zustand und Funktion	Sichtprüfung – sofern die technischen Merkmale des Fahrzeugs dies ermöglichen und die erforderlichen Daten zur Verfügung gestellt werden – unter Verwendung einer elektronischen Schnittstelle	(a) Lichtquelle ist defekt oder fehlt Mehrach-Lichtquellen (bei LED bis zu 1/3 nicht funktionstüchtig) Sicht stark beeinträchtigt (Einzel-Lichtquelle, oder bei LED weniger als 2/3 funktionstüchtig).	X		
Einschließlich Funktionen wie Abbiegescheinwerfer, Fernlichtassistent, adaptive Scheinwerfer und Kurvenlicht		b) Projektionssystem (Reflektor und Linse bzw. Streu-/Abschlusscheibe) leicht beschädigt Projektionssystem (Reflektor und Linse bzw. Streu-/Abschlusscheibe) schwer beschädigt oder nicht vorhanden	X		X
Beschreibung Abbiegescheinwerfer: Beim Abbiegen wird ein zusätzlicher Scheinwerfer zugeschaltet. Betrieb bis zu 40 km/h, z. B. gemäß UNECE-R 48 oder UNECE-R 119.		c) Leuchte nicht sicher befestigt		X	
Beschreibung Fernlichtassistent: Das System aktiviert und deaktiviert das Fernlicht automatisch entsprechend der Fahrsituation und der Lichtverhältnisse.		d) System oder Bauteil fehlt		X	
Beschreibung adaptiver Scheinwerfer: Die Beleuchtung des umliegenden Straßenbereichs und/oder die direkte Beleuchtung der Straßenverkehrsteilnehmer im Gefahrenbereich vor dem Fahrzeug wird durch dynamische Anpassung der Lichtstrahlen optimiert.		e) System oder Bauteil beschädigt		X	
Beschreibung Kurvenlicht: Bei Kurvenfahrten und je nach Lenkwinkel und Geschwindigkeit wird der Lichtstrahl geschwenkt und/oder ein zusätzlicher Scheinwerfer aktiviert, z. B. gemäß UNECE-R 48, UNECE-R 98, UNECE-R 112, oder UNECE-R 123.		f) Falsche Softwareversion oder -integrität		X	
		g) Leitungen beschädigt		X	
		h) Warnvorrichtung zeigt Fehlfunktion des Systems an		X	
		i) System gibt über die elektronische Fahrzeugschnittstelle Fehler an Sicherer Betrieb nicht beeinträchtigt Sicherer Betrieb des Fahrzeugs beeinträchtigt Gesundheitsgefahr für Fahrzeuginsassen oder andere Straßenverkehrsteilnehmer	X		X
		j) System oder Bauteile funktionieren nicht, oder unplausibler Betrieb		X	
		k) sonstiger Mangel Sicherer Betrieb nicht beeinträchtigt Sicherer Betrieb des Fahrzeugs beeinträchtigt Gesundheitsgefahr für Fahrzeuginsassen oder andere Straßenverkehrsteilnehmer	X		X

4.1.2. Ausrichtung	Bestimmung der waagrechten und senkrechten Einstellung jedes Scheinwerfers bei Abblendlicht mithilfe eines Scheinwerfereinstellgeräts.	a) Scheinwerfereinstellung nicht innerhalb der vorschriftsmäßigen Grenzen ¹ . Gibt es keine besonderen Vorschriften, so sind die folgenden Referenzwerte zu verwenden, wobei h die Höhe des Scheinwerfers (niedrigster Punkt der Lichtaustrittsfläche) ist: (i) Klassen M, N: — $h \leq 0,8$ m: Obergrenze -0,5 %; Untergrenze -2,5 % — $0,8 < h \leq 1$ m: Obergrenze -0,5 %; Untergrenze -3 % — $h > 1$ m: Obergrenze -1 %; Untergrenze -3 % — $h > 1,2$ m, Klasse N3G (geländegängig): Obergrenze -1,5 %; Untergrenze -3,5 % (ii) Klasse L (Delegierte Verordnung (EU) Nr. 3/2014 der Kommission): — Obergrenze -0,5 % — $h \leq 0,8$ m: Untergrenze -2,5 %; — $h > 0,8$ m: Untergrenze -3,0 % (-2,5 % für Kategorie L3e) (iii) Klasse T: — Obergrenze -0,5 % — $h \leq 1,2$ m: Untergrenze -4 %; — $h > 1,2$ m: Untergrenze -6 %;	X	
4.1.3. Umschalten	Sichtprüfung und Betätigung	a) Schalterfunktion nicht vorschriftsgemäß ¹ (Anzahl der gleichzeitig leuchtenden Scheinwerfer) Höchstzulässige Lichtstärke nach vorn überschritten	X	X
		b) Funktion der Betätigungsseinrichtung beeinträchtigt		X

“

xv) in der Tabelle erhält Position 4.1.5 folgende Fassung:

“						
4.1.5. Automatische und manuelle Niveauregulierungsvorrichtungen (falls vorgeschrieben)	Sichtprüfung – sofern die technischen Merkmale des Fahrzeugs dies ermöglichen und die erforderlichen Daten zur Verfügung gestellt werden – unter Verwendung einer elektronischen Schnittstelle	a) System oder Bauteil fehlt		X		
Beschreibung automatische Niveauregulierungsvorrichtungen: Je nach Last und (optional) Neigungswinkel regelt das System die vertikale Einstellung des Scheinwerfers, z. B. gemäß UNECE-R 121.		b) System oder Bauteile beschädigt		X		
		c) Falsche Softwareversion oder -integrität		X		
		d) Leitungen beschädigt		X		
		e) Warnvorrichtung zeigt Fehlfunktion des Systems an.		X		
		f) System gibt über die elektronische Fahrzeugschnittstelle Fehler an Sicherer Betrieb nicht beeinträchtigt Sicherer Betrieb des Fahrzeugs beeinträchtigt Gesundheitsgefahr für Fahrzeuginsassen oder andere Straßenverkehrsteilnehmer	X	X		X
		g) System oder Bauteile funktionieren nicht, oder unplausibler Betrieb		X		
		h) sonstiger Mangel Sicherer Betrieb nicht beeinträchtigt Sicherer Betrieb des Fahrzeugs beeinträchtigt Gesundheitsgefahr für Fahrzeuginsassen oder andere Straßenverkehrsteilnehmer	X	X		X
		i) Manuelle Vorrichtung kann vom Fahrersitz aus nicht betätigt werden		X		

“

xvi) in der Tabelle erhalten die Positionen 4.2.1 und 4.2.2 folgende Fassung:

4.2.1. Zustand und Funktion	Sichtprüfung und Betätigung	a) Lichtquelle ist defekt oder fehlt. Mehrzahl-Lichtquellen (bei LED bis zu 1/3 nicht funktionstüchtig). Eine von mehreren seitlichen Lichtquellen defekt.	X	X	
		b) Streu-/Abschluss Scheibe beschädigt		X	
		c) Leuchte nicht sicher befestigt Sehr große Gefahr des Herabfallens	X	X	
4.2.2. Umschalten	Sichtprüfung und Betätigung	a) Schalterfunktion nicht vorschriftsgemäß ¹		X	
		Schlussleuchten und Seitenmarkierungsleuchten können ausgeschaltet werden, wenn die Scheinwerfer eingeschaltet sind		X	
		b) Funktion der Betätigungs einrichtung beeinträchtigt		X	
4.2.2.1. Automatisches Licht (falls eingebaut/vorgeschrieben) Beschreibung: Je nach Umgebungshelligkeit schaltet das System automatisch das Abblendlicht ein und aus.	Sichtprüfung – sofern die technischen Merkmale des Fahrzeugs dies ermöglichen und die erforderlichen Daten zur Verfügung gestellt werden – unter Verwendung einer elektronischen Schnittstelle	a) System oder Bauteil fehlt		X	
		b) System oder Bauteile beschädigt		X	
		c) Falsche Softwareversion oder -integrität		X	

		d) Leitungen beschädigt		X	
		e) Warnvorrichtung zeigt Fehlfunktion des Systems an.		X	
		f) System gibt über die elektronische Fahrzeugschnittstelle Fehler an Sicherer Betrieb nicht beeinträchtigt Sicherer Betrieb des Fahrzeugs beeinträchtigt Gesundheitsgefahr für Fahrzeuginsassen oder andere Straßenverkehrsteilnehmer	X	X	
		g) System oder Bauteile funktionieren nicht, oder unplausibler Betrieb		X	
		h) sonstiger Mangel Sicherer Betrieb nicht beeinträchtigt Sicherer Betrieb des Fahrzeugs beeinträchtigt Gesundheitsgefahr für Fahrzeuginsassen oder andere Straßenverkehrsteilnehmer	X	X	X

“

xvii) in der Tabelle erhalten die Positionen 4.3.1 und 4.3.2 folgende Fassung:

“						
4.3.1. Zustand und Funktion	Sichtprüfung und Betätigung	a) Lichtquelle ist defekt oder fehlt. Mehrach-Lichtquellen; bei LED bis zu 1/3 nicht funktionstüchtig. Einzel-Lichtquellen; bei LED weniger als 2/3 funktionstüchtig. Keine Lichtquelle funktionstüchtig.	X	X		X
		b) Streu-/Abschlusscheibe leicht beschädigt (kein Einfluss auf Lichtausstrahlung) Streu-/Abschlusscheibe schwer beschädigt (Lichtausstrahlung beeinträchtigt)	X	X		
		c) Leuchte nicht sicher befestigt Sehr große Gefahr des Herabfallens	X	X		
4.3.2. Umschalten	Sichtprüfung und Betätigung	a) Schalterfunktion nicht vorschriftsgemäß ¹ Funktionsverzögerun g Keine Funktion	X	X		X
		b) Funktion der Betätigungeinrichtung beeinträchtigt		X		

“

xviii) in der Tabelle erhält Position 4.4.1 folgende Fassung:

“					
4.4.1. Zustand und Funktion	Sichtprüfung und Betätigung	(a) Lichtquelle ist defekt oder fehlt. Mehrzahl-Lichtquellen (bei LED bis zu 1/3 nicht funktionstüchtig). Einzel-Lichtquellen; bei LED weniger als 2/3 funktionstüchtig. Keine Lichtquelle funktionstüchtig.	X	X	X
		b) Streu-/Abschluss Scheibe leicht beschädigt (kein Einfluss auf Lichtausstrahlung) Streu-/Abschluss Scheibe schwer beschädigt (Lichtausstrahlung beeinträchtigt)	X	X	
		c) Leuchte nicht sicher befestigt Sehr große Gefahr des Herabfallens	X	X	

“

xix) in der Tabelle erhält Position 4.5.1 folgende Fassung:

4.5.1. Zustand und Funktion	Sichtprüfung und Betätigung	(a) Lichtquelle ist defekt oder fehlt Mehrfach-Lichtquellen (bei LED bis zu 1/3 nicht funktionstüchtig). Einzel-Lichtquellen; bei LED weniger als 2/3 funktionstüchtig.	X	X	
		b) Streu-/Abschluss Scheibe leicht beschädigt (kein Einfluss auf Lichtausstrahlung) Streu-/Abschluss Scheibe schwer beschädigt (Lichtausstrahlung beeinträchtigt)	X	X	
		c) Leuchte nicht sicher befestigt Sehr große Gefahr, dass die Leuchte abfällt oder der Gegenverkehr geblendet wird	X	X	

“

xx) in der Tabelle erhält Position 4.6.1 folgende Fassung:

4.6.1. Zustand und Funktion	Sichtprüfung und Betätigung	(a) Lichtquelle ist defekt oder fehlt. Mehrfach-Lichtquellen (bei LED bis zu 1/3 nicht funktionstüchtig). Einzel-Lichtquellen; bei LED weniger als 2/3 funktionstüchtig.	X	X	
		(b) Streu-/Abschluss Scheibe beschädigt	X		
		(c) Leuchte nicht sicher befestigt Sehr große Gefahr des Herabfallens	X	X	

“

xxi) in der Tabelle erhält Position 4.7.1 folgende Fassung:

4.7.1. Zustand und Funktion	Sichtprüfung und Betätigung	a) Leuchte strahlt direktes oder weißes Licht nach hinten aus. b) Lichtquelle ist defekt oder fehlt (Mehrfach-Lichtquellen; bei LED bis zu 1/3 nicht funktionstüchtig). Lichtquelle ist defekt oder fehlt (Einzel-Lichtquelle; bei LED weniger als 2/3 funktionstüchtig).	X		
		c) Leuchte nicht sicher befestigt Sehr große Gefahr des Herabfallens	X	X	

“

xxii) in der Tabelle erhält unter Position 4.11 die Überschrift in der ersten Spalte der Tabelle folgende Fassung:

„Elektrische Leitungen (außer Hochvoltleitungen)“

xxiia) in der Tabelle erhält Position 4.12 folgende Fassung:

4.12. Nicht obligatorische Leuchten und Rückstrahler, z. B. Basisbeleuchtung außen (X) ² Beschreibung Basisbeleuchtung außen: Das System schaltet die Basisbeleuchtung (z. B. Blinker) ein bzw. ab.	Sichtprüfung – sofern die technischen Merkmale des Fahrzeugs dies ermöglichen und die erforderlichen Daten zur Verfügung gestellt werden – unter Verwendung einer elektronischen Schnittstelle	a) Eine eingebaute Leuchte/ein eingebauter Rückstrahler nicht vorschriftsgemäß ¹ Rotes Licht wird nach vorn oder weißes Licht nach hinten aus- bzw. rückgestrahlt.	X	X
		b) Funktion der Leuchte nicht vorschriftsgemäß ¹ Aufgrund der Anzahl gleichzeitig leuchtender Scheinwerfer wird die zulässige Helligkeit überschritten; rotes Licht wird nach vorn oder weißes Licht nach hinten aus- bzw. rückgestrahlt.	X	X
		c) Leuchte/Rückstrahler nicht sicher befestigt Sehr große Gefahr des Herabfallens	X	X
		d) System oder Bauteil fehlt		X
		e) System oder Bauteile beschädigt		X
		f) Falsche Softwareversion oder -integrität		X
		g) Leitungen beschädigt		X
		h) Warnvorrichtung zeigt Fehlfunktion des Systems an		X
		i) System gibt über die elektronische Fahrzeugschnittstelle Fehler an Sicherer Betrieb nicht beeinträchtigt Sicherer Betrieb des Fahrzeugs beeinträchtigt Gesundheitsgefahr für Fahrzeuginsassen oder andere Straßenverkehrsteilnehmer	X	X
		j) System oder Bauteile funktionieren nicht, oder unplausibler Betrieb		X

	<p>k) sonstiger Mangel</p> <p>Sicherer Betrieb nicht beeinträchtigt</p> <p>Sicherer Betrieb des Fahrzeugs beeinträchtigt</p> <p>Gesundheitsgefahr für Fahrzeuginsassen oder andere Straßenverkehrsteilnehmer</p>	X	X	X
--	--	---	---	---

“

xxiii) in der Tabelle erhält unter Position 4.13 die Überschrift in der ersten Spalte der Tabelle folgende Fassung:

„Batterie (oder Batterien, ausgenommen Hochvoltbatterien)“

xxiv) die folgenden Positionen 4.14 und 4.15 werden eingefügt:

“

4.14. Hochvoltsysteme						
4.14.1. Elektrische Sicherheit	Sichtprüfung – sofern die technischen Merkmale des Fahrzeugs dies ermöglichen und die erforderlichen Daten zur Verfügung stehen – unter Verwendung der Fahrzeugschnittstelle	(a) Anzeiger oder Fahrzeugschnittstelle zeigt eine Fehlfunktion des Systems an (b) Falsche Softwareversion oder -integrität		X		
4.14.2. Antriebsbatteriegehäuse	Sichtprüfung	(a) Leicht schadhaft Schwer schadhaft (b) Schadhafte Befestigung Sehr große Gefahr des Herabfallens (c) Blockierte Lüftungsöffnung(en)	X X	X X		X
4.14.3. Wiederaufladbares Energiespeichersystem (Rechargeable electric storage system – REESS), Antriebsbatterie und Batteriemanagementsystem Beschreibung: REESS bezeichnet das wiederaufladbare Energiespeichersystem, das elektrische Energie für den elektrischen Antrieb liefert. Das REESS kann Teilsysteme sowie die notwendigen Hilfssysteme für die physische Unterstützung, die Wärmeregelung, die elektronische Steuerung und Gehäuse umfassen.	Sichtprüfung – sofern die technischen Merkmale des Fahrzeugs dies ermöglichen und die erforderlichen Daten zur Verfügung stehen – unter Verwendung der Fahrzeugschnittstelle	(a) Anzeichen einer Leckage Leckage (Tröpfchenbildung) (b) Falsche Software oder Hardware oder Bereitschaftscode nicht aktiv		X X		X
4.14.4. Hochvoltkabel						
4.14.4.1. Hochvoltkabelbaum und -anschluss	Sichtprüfung, in manchen Fällen einschließlich des Motor- und Kofferraums, während das Fahrzeug über einer Prüfgrube oder auf einer Hebebühne steht	(a) Leicht schadhaft Schwer schadhaft Gefahr eines Kurzschlusses (b) Leitungen unsicher oder ungenügend gesichert Halterungen locker, berühren scharfe Kanten, Anschlüsse könnten sich lösen Leitungen könnten heiße Teile, rotierende Teile oder den Boden berühren; Anschlüsse haben sich gelöst	X X	X X		X

		(c) Unmittelbar bevorstehende Brandgefahr, Funkenbildung			X
4.14.4.2. Laderüssel, einschließlich Befestigung	Sichtprüfung und Betätigung	Leicht schadhaft Schwer schadhaft	X	X	
4.14.4.3. Bodenkontinuität (X) ²	Messung mit einem Widerstandsmessgerät	Prüfung nicht durchführbar Zu hoher Widerstand (über 100 Ω/Ohm)	X	X	
4.14.4.4. Ladebuchsenabdeckung	Sichtprüfung und Betätigung	Schadhaft Fehlt	X	X	
4.14.4.5. Ladebuchse	Sichtprüfung und Betätigung	Schadhaft Anzeichen des Schmelzens oder eines Lichtbogens Fremdmaterial, verändert oder Feuchtigkeit	X	X X	
4.14.4.6. Ladekabel (falls vorhanden)	Sichtprüfung und Betätigung	Schadhaft	X		
4.14.5. Elektrische und elektronische Hochvoltausrüstung (X) ²					
4.14.5.1. Elektrische und elektronische Hochvoltausrüstung	Sichtprüfung und Verwendung der elektronischen Fahrzeugschnittstelle	(a) Leicht schadhaft Schwer schadhaft	X	X	
		(b) Befestigung schadhaft		X	
		(c) Leckage		X	
4.14.5.2. Antriebsmotor	Sichtprüfung Prüfung der Betriebsbereitschaft der Systeme durch eine anwendbare Schnittstelle (bordeigenes Diagnosesystem, OBD oder bordeigenes Überwachungssystem, OBM) Messung des Potenzialausgleichs, soweit dies aufgrund der technischen Merkmale des Fahrzeugs möglich ist	(a) Schild ist verformt, nicht angebracht, beschädigt oder korrodiert (b) Warnhinweis fehlt oder ist unleserlich (c) Anschluss des Kabelbaums unsicher oder korrodiert (d) Elektrische Isolierung beschädigt oder schadhaft Verletzung bei Kontakt wahrscheinlich (e) Bereitschaftsfehler des Antriebsmotors (f) Typgenehmigte Hardware und Software, die nicht den Anforderungen entspricht ¹		X	
					X

4.14.5.3. Elektronische Umformer, Motoren und Wechselrichter	Sichtprüfung Prüfung der Betriebsbereitschaft der Systeme durch eine anwendbare Schnittstelle (bordeigenes Diagnosesystem, OBD oder bordeigenes Überwachungssystem, OBM) Messung des Potenzialausgleichs, soweit dies aufgrund der technischen Merkmale des Fahrzeugs möglich ist	(a) Nicht vorschriftsgemäß ¹		X	
	(b) Unzureichend gesichert		X		
	(c) Beschädigte oder korrodierte Bauteile Können Verletzungen verursachen; Gefahr des Herabfallens	X	X		
	(d) Schilder nicht angebracht oder beschädigt		X		
	(e) Elektrische Isolierung beschädigt oder schadhaft		X		
	(f) Bereitschaftsfehler des Umformers und des Wechselrichters		X		
	(g) Falsche Version der typgenehmigten Hardware und Software		X		
4.14.6. Isolationswiderstand (X) ²					
4.14.6.1. Isolationswiderstand der Ladebuchse des Fahrzeugs und Widerstand der Schutzerdung	Auslesen des Isolationswiderstands durch die elektronische Fahrzeugschnittstelle, sofern die technischen Merkmale des Fahrzeugs dies ermöglichen und die erforderlichen Daten zur Verfügung gestellt werden	(a) Isolationswiderstand entspricht nicht den Vorschriften oder vordefinierten Werten des Fahrzeugherstellers		X	
		(b) Widerstand der Schutzerdung nicht vorschriftsgemäß		X	
4.14.6.2. Isolationswiderstand zwischen Hochvoltsystem und Fahrgestell	Sichtprüfung Auslesen des Isolationswiderstands durch die elektronische Fahrzeugschnittstelle, sofern die technischen Merkmale des Fahrzeugs dies ermöglichen und die erforderlichen Daten zur Verfügung gestellt werden	(a) Isolationsüberwachungssystem zeigt Fehlfunktion an		X	
		(b) Wert des Isolationswiderstand nicht vorschriftsgemäß		X	
4.14.7. Anti-Start-System					
4.14.7.1. Anti-Start-System (falls vorgeschrieben)	Sichtprüfung und Betätigung (soweit möglich) Funktionsprüfung um sicherzugehen, dass sich das Fahrzeug bei angeschlossenem Ladekabel, und während kein Gewicht auf dem Fahrersitz lastet, nicht selbst bewegt.	Fehlfunktion des Anzeigers	X		
4.15. Notbremssignal	Sichtprüfung – sofern die technischen	(a) System oder Bauteil fehlt		X	

<p>Beschreibung: Während einer starken Verzögerung werden die Warnblinkanlage und/oder zusätzliche Lichtflächen aktiviert und/oder der folgende Verkehr durch blinkende Bremsleuchten gewarnt, z. B. gemäß UNECE-R 48 oder UNECE-R 13.</p>	<p>Merkmale des Fahrzeugs dies ermöglichen und die erforderlichen Daten zur Verfügung gestellt werden – unter Verwendung einer elektronischen Schnittstelle</p>	(b) System oder Bauteile beschädigt		X	
		(c) Falsche Softwareversion oder -integrität		X	
		(d) Leitungen beschädigt		X	
		(e) Warnvorrichtung zeigt Fehlfunktion des Systems an		X	
		(f) System gibt über die elektronische Fahrzeugschnittstelle Fehler an Sicherer Betrieb nicht beeinträchtigt Sicherer Betrieb des Fahrzeugs beeinträchtigt Gesundheitsgefahr für Fahrzeuginsassen oder andere Straßenverkehrsteilnehmer	X	X	X
		(g) System oder Bauteile funktionieren nicht, oder unplausibler Betrieb		X	
		(h) sonstiger Mangel Sicherer Betrieb nicht beeinträchtigt Sicherer Betrieb des Fahrzeugs beeinträchtigt Gesundheitsgefahr für Fahrzeuginsassen oder andere Straßenverkehrsteilnehmer	X	X	X

“

xxv) in der Tabelle erhält Position 5.1.3 folgende Fassung:

5.1.3. Radlager	Sichtprüfung, während das Fahrzeug über einer Prüfgrube oder auf einer Hebebühne steht. Die Benutzung von Radspieldetektoren ist erlaubt und wird für Fahrzeuge mit einer Höchstmasse von über 3,5 Tonnen empfohlen. Ruckartiges Bewegen des Rades oder Aufbringen einer lateralen Kraft auf jedes Rad und Beobachten der Kippbewegung des Rades im Verhältnis zum Achsschenkel	a) Übermäßiges Spiel in einem Radlager Richtungsstabilität beeinträchtigt; Gefahr der Zerstörung	X	X
		b) Radlager schwergängig oder klemmt Gefahr der Überhitzung; Gefahr der Zerstörung	X	X
		(c) Akustische Zeichen bei Verschleiß oder Beschädigung	X	

"

xxvi) in der Tabelle erhält Position 5.2.3 folgende Fassung:

5.2.3. Reifen	Sichtprüfung des gesamten Reifens entweder bei Rotation des Rades, während dieses vom Boden abgehoben ist und das Fahrzeug über einer Prüfgrube oder auf einer Hebebühne steht, oder beim Vor- und Rückwärtsrollen des Fahrzeugs über einer Prüfgrube	a) Reifengröße, Tragfähigkeit, Genehmigungszeichen oder Geschwindigkeitskategorie nicht vorschriftsgemäß ¹ , sodass die Verkehrssicherheit und die Umweltleistung gemäß Verordnung (EU) 2024/1257 (Typgenehmigung von Bauteilen oder selbstständigen technischen Einheiten hinsichtlich der Emissionen) beeinträchtigt wird Unzureichende Tragfähigkeit oder Geschwindigkeitskategorie für den tatsächlichen Gebrauch, Reifen berührt andere unbewegliche Fahrzeugteile, sodass die Fahrsicherheit beeinträchtigt ist		X		X
		b) Reifen unterschiedlicher Größe auf derselben Achse oder an Zwillingsrädern		X		
		c) Reifen unterschiedlicher Bauart (Radial-/Diagonalreifen) auf derselben Achse		X		
		d) Reifen schwer beschädigt oder eingeschnitten Cord sichtbar oder beschädigt		X		X
		e) Profiltiefe der Reifen: Abnutzungsanzeiger wird sichtbar Profiltiefe der Reifen nicht vorschriftsgemäß ¹		X		X
		f) Reifen scheuern an anderen Bauteilen (flexible Spritzschutzvorrichtungen) Reifen scheuern an anderen Bauteilen (sicheres Fahren nicht beeinträchtigt)	X		X	
		g) Nachgeschnittene Reifen nicht vorschriftsgemäß ¹ Cord-Schutzschicht beeinträchtigt		X		X
		h) Offensichtlich zu geringer Luftdruck im Reifen	X			

5.2.3.1. Reifendruckwarnsystem	Sichtprüfung – sofern die materiellen Eigenschaften des Fahrzeugs dies ermöglichen und die erforderlichen Daten zur Verfügung gestellt werden – unter Verwendung einer elektronischen Schnittstelle	a) System oder Bauteil fehlt		X	
Beschreibung: Das System erkennt den Reifendruckverlust durch integrierte Sensoren und/oder durch unplausible Werte für die Raddrehzahl, z. B. gemäß der Verordnung (EU) 2019/2144 und der UNECE-R 141.		b) System oder Bauteile beschädigt		X	
		c) Falsche Softwareversion oder -integrität		X	
		d) Leitungen beschädigt		X	
		e) Warnvorrichtung zeigt Fehlfunktion des Systems an.		X	
		f) System gibt über die elektronische Fahrzeugschnittstelle Fehler an Sicherer Betrieb nicht beeinträchtigt Sicherer Betrieb des Fahrzeugs beeinträchtigt Gesundheitsgefahr für Fahrzeuginsassen oder andere Straßenverkehrsteilnehmer	X		X
		g) System oder Bauteile funktionieren nicht, oder unplausibler Betrieb		X	
		h) sonstiger Mangel Sicherer Betrieb nicht beeinträchtigt Sicherer Betrieb des Fahrzeugs beeinträchtigt Gesundheitsgefahr für Fahrzeuginsassen oder andere Straßenverkehrsteilnehmer	X	X	X

“

xxvii) in der Tabelle erhalten die Positionen 5.3.2 und 5.3.2.1 folgende Fassung:

		a) System oder Bauteil fehlt	X	
		b) System oder Bauteile beschädigt	X	
		c) Falsche Softwareversion oder -integrität	X	
		d) Leitungen beschädigt	X	
		e) Warnvorrichtung zeigt Fehlfunktion des Systems an.	X	
		f) System gibt über die elektronische Fahrzeugschnittstelle Fehler an Sicherer Betrieb nicht beeinträchtigt	X	
		Sicherer Betrieb des Fahrzeugs beeinträchtigt		X
		Gesundheitsgefahr für Fahrzeuginsassen oder andere Straßenverkehrsteilnehmer		X
		g) System oder Bauteile funktionieren nicht, oder unplausibler Betrieb	X	
		h) sonstiger Mangel Sicherer Betrieb nicht beeinträchtigt	X	
		Sicherer Betrieb des Fahrzeugs beeinträchtigt		X
		Gesundheitsgefahr für Fahrzeuginsassen oder andere Straßenverkehrsteilnehmer		X
		i) Schwingungsdämpfer unsicher am Fahrgestell oder an der Achse befestigt Schwingungsdämpfer locker	X	
		j) Schwingungsdämpfer beschädigt und Anzeichen für eine erhebliche Leckage oder Funktionsstörung	X	
5.3.2.1. Wirksamkeitstest der Dämpfung (X) ²	Verwendung besonderer Ausrüstung und Vergleich der Links-/Rechts-Unterschiede oder auf der Grundlage des Schwingungsverhaltens oder der Dämpfung des Fahrzeugs	a) Erheblicher Unterschied zwischen links und rechts	X	
		b) Mindestwerte nicht erreicht	X	

“

xxviiia) in der Tabelle erhält Position 5.3.5 folgende Fassung:

“	
5.3.5. Luftfederung einschließlich Höhenausgleich (falls eingebaut)	Sichtprüfung – sofern die technischen Merkmale des Fahrzeugs dies ermöglichen und die erforderlichen Daten zur Verfügung gestellt werden – unter Verwendung einer elektronischen Schnittstelle
Beschreibung Höhenausgleich: Das System ändert den Abstand zwischen Fahrgestell und Straße.	a) System oder Bauteil fehlt b) System oder Bauteile beschädigt c) Falsche Softwareversion oder -integrität d) Leitungen beschädigt e) Warnvorrichtung zeigt Fehlfunktion des Systems an. f) System gibt über die elektronische Fahrzeugschnittstelle Fehler an Sicherer Betrieb nicht beeinträchtigt Sicherer Betrieb des Fahrzeugs beeinträchtigt Gesundheitsgefahr für Fahrzeuginsassen oder andere Straßenverkehrsteilnehmer g) System oder Bauteile funktionieren nicht, oder unplausibler Betrieb h) sonstiger Mangel Sicherer Betrieb nicht beeinträchtigt Sicherer Betrieb des Fahrzeugs beeinträchtigt Gesundheitsgefahr für Fahrzeuginsassen oder andere Straßenverkehrsteilnehmer i) Hörbare Systemleckage

“

xxviiib) in der Tabelle erhält Position 6.1.3 folgende Fassung:

6.1.3. Kraftstofftank und Kraftstoffleitungen (einschl. Heizungskraftstofftank und Leitungen sowie Wasserstoffvorrichtung)	Sichtprüfung, während das Fahrzeug über einer Prüfgrube oder auf einer Hebebühne steht, im Fall von LPG/CNG/LNG/H-Systemen mittels Leckagedetektor – sofern die technischen Merkmale des Fahrzeugs dies ermöglichen und die erforderlichen Daten zur Verfügung gestellt werden – unter Verwendung einer elektronischen Schnittstelle	a) Tank oder Leitungen unsicher, dadurch besondere Brandgefahr		X
Beschreibung Wasserstoffvorrichtung: Der Wasserstoff wird im Fahrzeug gespeichert und zum Antrieb des Fahrzeugs verwendet, entweder durch Verbrennung in einem Verbrennungsmotor oder durch Umwandlung in einer Brennstoffzelle mit einem zusätzlichen Elektromotor.		b) Kraftstoffaustritt oder fehlender oder undichter Tankdeckel Brandgefahr; übermäßiger Austritt gefährlicher Stoffe	X	X
		c) Leitungen angescheuert Leitungen beschädigt	X	X
		d) Kraftstoffabsperrventil (falls vorgeschrieben) funktioniert nicht einwandfrei	X	
		e) Brandgefahr aufgrund — Kraftstoffaustritts — mangelhaft abgeschirmtem Kraftstofftank oder Auspuff — des Zustands des Motorraums		X
		f) LPG/CNG/LNG- oder Wasserstoffsystem nicht vorschriftsgemäß, Teil des Systems defekt ¹		X
		g) System oder Bauteil fehlt	X	
		h) System oder Bauteile beschädigt	X	
		i) Falsche Softwareversion oder -integrität	X	
		j) Leitungen beschädigt	X	
		k) Warnvorrichtung zeigt Fehlfunktion des Systems an	X	
		l) System zeigt über die elektronische Fahrzeugschnittstelle Fehler an Sicherer Betrieb nicht beeinträchtigt Sicherer Betrieb des Fahrzeugs beeinträchtigt Gesundheitsgefahr für Fahrzeuginsassen oder andere Straßenverkehrsteilnehmer	X	X
		m) System oder Bauteile funktionieren nicht, oder unplausibler Betrieb	X	
		n) sonstiger Mangel		

		Sicherer Betrieb nicht beeinträchtigt Sicherer Betrieb des Fahrzeugs beeinträchtigt Gesundheitsgefahr für Fahrzeuginsassen oder andere Straßenverkehrsteilnehmer	X	X	X
--	--	--	---	---	---

xxviiiic) in der Tabelle wird folgende Position 6.1.10 eingefügt:

“ 6.1.10. Stabilisierung der Gelenkverbindung (falls eingebaut) (X) ² Beschreibung: Die Gelenkverbindung wird durch eine Dämpfung je nach Fahrzeuggeschwindigkeit, Zylinderdruck der Gelenkdämpfer, Lenkung und Gelenkwinkel stabilisiert.	Sichtprüfung – sofern die technischen Merkmale des Fahrzeugs dies ermöglichen und die erforderlichen Daten zur Verfügung gestellt werden – unter Verwendung einer elektronischen Schnittstelle	a) System oder Bauteil fehlt b) System oder Bauteile beschädigt c) Falsche Softwareversion oder -Integrität d) Leitungen beschädigt e) Warnvorrichtung zeigt Fehlfunktion des Systems an. f) System gibt über die elektronische Fahrzeugschnittstelle Fehler an Sicherer Betrieb nicht beeinträchtigt Sicherer Betrieb des Fahrzeugs beeinträchtigt Gesundheitsgefahr für Fahrzeuginsassen oder andere Straßenverkehrsteilnehmer g) System oder Bauteile funktionieren nicht, oder unplausibler Betrieb h) sonstiger Mangel Sicherer Betrieb nicht beeinträchtigt Sicherer Betrieb des Fahrzeugs beeinträchtigt Gesundheitsgefahr für Fahrzeuginsassen oder andere Straßenverkehrsteilnehmer	X	X	X
---	--	---	---	---	---

“

xxviiid) in der Tabelle erhält Position 7.1.3 folgende Fassung:

“	7.1.3. Gurtstraffer und Gurtkraftbegrenzer Beschreibung: Bei einem Unfall wird der Sicherheitsgurt gestrafft, um die Fahrgäste in eine Sollstellung zu bringen, und/oder die Gurtkraft wird elektrisch gesteuert begrenzt, und somit die auf die Personen einwirkenden Kräfte verringert, z. B. gemäß UNECE-R 16 oder UNECE-R 94.	Sichtprüfung – sofern die technischen Merkmale des Fahrzeugs dies ermöglichen und die erforderlichen Daten zur Verfügung gestellt werden – unter Verwendung einer elektronischen Schnittstelle	a) System oder Bauteil fehlt oder ist nicht für das Fahrzeug geeignet	X	
			b) System oder Bauteile beschädigt	X	
			c) Falsche Softwareversion oder -integrität	X	
			d) Leitungen beschädigt	X	
			e) Warnvorrichtung zeigt Fehlfunktion des Systems an.	X	
			f) System gibt über die elektronische Fahrzeugschnittstelle Fehler an Sicherer Betrieb nicht beeinträchtigt	X	
			Sicherer Betrieb des Fahrzeugs beeinträchtigt	X	
			Gesundheitsgefahr für Fahrzeuginsassen		X
			g) System oder Bauteile funktionieren in manchen Fällen nicht, oder unplausibler Betrieb	X	
			h) sonstiger Mangel Sicherer Betrieb nicht beeinträchtigt	X	
			Sicherer Betrieb des Fahrzeugs beeinträchtigt	X	
			Gesundheitsgefahr für Fahrzeuginsassen		X

“

xxviii) in der Tabelle erhält Position 7.1.5 folgende Fassung:

“				
7.1.5. Airbag	Sichtprüfung – sofern die technischen Merkmale des Fahrzeugs dies ermöglichen und die erforderlichen Daten zur Verfügung gestellt werden – unter Verwendung einer elektronischen Schnittstelle	a) System oder Bauteile (z. B. Sitzbelegungserkennung) fehlen offensichtlich		X
Beschreibung: Bei einem Unfall verringern aufblasbare Airbags das Verletzungsrisiko durch ihren Absorptionseffekt, z. B. gemäß UNECE-R 12, UNECE-R 14, oder UNECE-R 16.		b) System oder Bauteile beschädigt		X
		c) Falsche Softwareversion oder -integrität		X
		d) Leitungen beschädigt		X
		e) Warnvorrichtung zeigt Fehlfunktion des Systems an.		X
		f) System gibt über die elektronische Fahrzeugschnittstelle Fehler an Sicherer Betrieb nicht beeinträchtigt Sicherer Betrieb des Fahrzeugs beeinträchtigt Gesundheitsgefahr für Fahrzeuginsassen	X	X
		g) System oder Bauteile funktionieren offensichtlich nicht (z. B. nicht für das Fahrzeug geeignet)		X
		h) sonstiger Mangel Sicherer Betrieb nicht beeinträchtigt Sicherer Betrieb des Fahrzeugs beeinträchtigt Gesundheitsgefahr für Fahrzeuginsassen	X	X

“

xxviiif) in der Tabelle werden die Positionen 7.1.4 und 7.1.6 gestrichen;

xxix) in der Tabelle erhält Position 7.8 folgende Fassung:

“					
7.8.	Geschwindigkeitsmesser	Sichtprüfung oder Betätigung während der Straßenprüfung oder durch Verwendung der elektronischen Fahrzeugschnittstelle oder durch eine Kombination dieser Methoden.	a) Nicht vorschriftsgemäß angebracht ¹ Fehlt (falls vorgeschrieben)	X	X
			b) Funktionsfähigkeit beeinträchtigt Keine Funktion	X	X
			c) Keine ausreichende Beleuchtung Keine Beleuchtung	X	X

“

xxx) in der Tabelle erhält die Position 7.9 folgende Fassung:

“					
7.9. Fahrtenschreiber (falls eingebaut/vorgeschrieben)	Sichtprüfung – sofern die technischen Merkmale des Fahrzeugs dies ermöglichen und die erforderlichen Daten zur Verfügung gestellt werden – unter Verwendung einer elektronischen Schnittstelle	a) System oder Bauteil fehlt (z. B. Dichtungen, Schilder) oder ist nicht vorschriftsgemäß angebracht ¹ (z. B. veraltetes Schild)		X	
Beschreibung: Ein System zur Aufzeichnung von Lenkzeiten, Fahrtunterbrechungen, Ruhezeiten sowie anderen vom Fahrer geleisteten Arbeiten, z. B. gemäß der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates***.		b) System oder Bauteile beschädigt (z. B. unleserliches Schild)		X	
		c) Falsche Softwareversion oder -integrität		X	
		d) Leitungen beschädigt		X	
		e) Warnvorrichtung zeigt Fehlfunktion des Systems an.		X	
		f) System gibt über die elektronische Fahrzeugschnittstelle Fehler an Sicherer Betrieb nicht beeinträchtigt Sicherer Betrieb des Fahrzeugs beeinträchtigt Gesundheitsgefahr für Fahrzeuginsassen oder andere Straßenverkehrsteilnehmer	X	X	X
		g) System oder Bauteile funktionieren nicht, oder unplausibler Betrieb (z. B. gefälscht oder manipuliert, oder Reifengröße ist nicht mit den Kalibrierungsparametern kompatibel, oder falsch eingestellte Geschwindigkeit, falls geprüft).		X	
		h) sonstiger Mangel Sicherer Betrieb nicht beeinträchtigt Sicherer Betrieb des Fahrzeugs beeinträchtigt Gesundheitsgefahr für Fahrzeuginsassen oder andere Straßenverkehrsteilnehmer	X	X	X
“					

xxxa) in der Tabelle erhält die Position 7.10 folgende Fassung:

"	7.10. Geschwindigkeitsbegrenzer (falls eingebaut/vorgeschrieben) Beschreibung: Während des Fahrens verhindert das System, dass eine festgelegte Höchstgeschwindigkeit überschritten wird. Falls obligatorisch, ist dies z. B. gemäß UNECE-R 89 und der Verordnung (EU) 2019/2144 relevant.	Sichtprüfung – sofern die technischen Merkmale des Fahrzeugs dies ermöglichen und die erforderlichen Daten zur Verfügung gestellt werden – unter Verwendung einer elektronischen Schnittstelle	a) System oder Bauteil fehlt (z. B. Dichtungen, Schilder) oder ist nicht vorschriftsgemäß angebracht ¹		X	
			b) System oder Bauteile beschädigt		X	
			c) Falsche Softwareversion oder -integrität		X	
			d) Leitungen beschädigt		X	
			e) Warnvorrichtung zeigt Fehlfunktion des Systems an.		X	
			f) System gibt über die elektronische Fahrzeugschnittstelle Fehler an Sicherer Betrieb nicht beeinträchtigt Sicherer Betrieb des Fahrzeugs beeinträchtigt Gesundheitsgefahr für Fahrzeuginsassen oder andere Straßenverkehrsteilnehmer	X	X	X
			g) System oder Bauteile funktionieren nicht, oder unplausibler Betrieb (z. B. gefälscht oder manipuliert, oder Reifengröße ist nicht mit den Kalibrierungsparametern kompatibel, oder falsch eingestellte Geschwindigkeit, falls geprüft).		X	
			h) sonstiger Mangel Sicherer Betrieb nicht beeinträchtigt Sicherer Betrieb des Fahrzeugs beeinträchtigt Gesundheitsgefahr für Fahrzeuginsassen oder andere Straßenverkehrsteilnehmer	X	X	X

"

xxxi) in der Tabelle erhält die Position 7.11 folgende Fassung:

7.11. Kilometerzähler (falls vorhanden)	Sichtprüfung und/oder Verwendung der elektronischen Fahrzeugschnittstelle (OBD oder OBM) Zeigt sich bei der Kontrolle, dass der Kilometerzähler manipuliert wurde, so hält der Prüfer dies auf der Prüfbescheinigung als Notiz an den Fahrzeugeigner fest.	Offensichtlich keine Funktion		X	
---	---	-------------------------------	--	---	--

“

xxxia) in der Tabelle erhält die Position 7.12 folgende Fassung:

7.12. Fahrdynamikregelung (Electronic Stability Control – ESC) (falls eingebaut/vorgeschrieben)	Sichtprüfung – sofern die technischen Merkmale des Fahrzeugs dies ermöglichen und die erforderlichen Daten zur Verfügung gestellt werden – unter Verwendung einer elektronischen Schnittstelle	a) System oder Bauteil (z. B. Raddrehzahlsensor) fehlt		X	
Beschreibung: Das System stabilisiert das Fahrzeug oder den vollständigen Fahrzeugzug in kritischen, dynamischen Fahrsituationen, z. B. gemäß der Verordnung (EU) 2019/2144 und der UNECE-R 140.		b) System oder Bauteile (z. B. Raddrehzahlsensoren) beschädigt		X	
		c) Falsche Softwareversion oder -integrität		X	
		d) Leitungen beschädigt		X	
		e) Warnvorrichtung zeigt Fehlfunktion des Systems an.		X	
		f) System gibt über die elektronische Fahrzeugschnittstelle Fehler an Sicherer Betrieb nicht beeinträchtigt	X		
		Sicherer Betrieb des Fahrzeugs beeinträchtigt		X	
		Gesundheitsgefahr für Fahrzeuginsassen oder andere Straßenverkehrsteilnehmer			X
		g) System oder Bauteile funktionieren nicht, oder unplausibler Betrieb		X	

		h) sonstiger Mangel Sicherer Betrieb nicht beeinträchtigt Sicherer Betrieb des Fahrzeugs beeinträchtigt Gesundheitsgefahr für Fahrzeuginsassen oder andere Straßenverkehrsteilnehmer	X	X	X
--	--	---	---	---	---

“

xxxii) in der Tabelle erhält die Position 7.13 folgende Fassung:

7.13. eCall (falls eingebaut, gemäß den EU-Typgenehmigungsvorschriften)	Methode	Grund für Mangelfeststellung	gering	erheblich	gefährlich
Automatisches eCall-System Beschreibung: Das System wird automatisch durch bordeigene Sensoren oder manuell ausgelöst, übermittelt einen Mindestdatensatz (EN 15722) über das Mobilfunknetz und stellt eine Sprechverbindung auf der Grundlage der (Notfall-)Nummer zwischen den Fahrzeuginsassen und der Notrufabfragestelle gemäß der Verordnung (EU) 2015/758 des Europäischen Parlaments und des Rates** und der Delegierten Verordnung (EU) 2017/79 der Kommission*** her.	Sichtprüfung – sofern die technischen Merkmale des Fahrzeugs dies ermöglichen und die erforderlichen Daten zur Verfügung gestellt werden – unter Verwendung einer elektronischen Schnittstelle Werden bei einem eCall-System ältere zellulare Netzwerke verwendet, die nicht mehr im Betrieb sind, wodurch im eCall-System eine Fehlfunktion angezeigt wird, so zählt dies nicht als Grund für Mangelfeststellung.	a) System oder Bauteil fehlt b) System oder Bauteile beschädigt c) Falsche Softwareversion oder -integrität d) Leitungen beschädigt e) Warnvorrichtung (eCall MIL) zeigt Fehlfunktion des Systems an f) System gibt über die elektronische Fahrzeugschnittstelle Fehler an Sicherer Betrieb nicht beeinträchtigt Sicherer Betrieb des Fahrzeugs beeinträchtigt Gesundheitsgefahr für Fahrzeuginsassen g) System oder Bauteile funktionieren nicht, oder unplausibler Betrieb – Audiokomponenten (z. B. Nichtbestehen des Echotests)	X X X X X X X	X X X X X X	

		<p>h) sonstiger Mangel (z. B. Fehlfunktion des Mobilfunknetzkommunikationsgeräts, des elektronischen Steuergeräts oder Ausfall des GPS-Signals) Sicherer Betrieb nicht beeinträchtigt</p> <p>Sicherer Betrieb des Fahrzeugs beeinträchtigt</p> <p>Gesundheitsgefahr für Fahrzeuginsassen</p>	X	X	X
--	--	--	---	---	---

“

xxxia) in der Tabelle wird folgende Position 7.14 eingefügt:

7.14. – Fahrzeugdiagnoseübertragungsanschluss (OBD-Schnittstelle) (falls eingebaut)	Methode	Grund für Mangelfeststellung	gering	erheblich	gefährlich
7.14.1. – Fahrzeugdiagnoseübertragungsanschluss (OBD-Schnittstelle)	Sichtprüfung ergänzt durch Verwendung einer elektronischen Schnittstelle	a) Schnittstelle unzugänglich		X	
		b) Offensichtlich keine Funktion		X	
		c) System oder Bauteil beschädigt		X	
		d) System oder Bauteil fehlt		X	

“

xxxiii) in der Tabelle erhalten die Positionen 8.1 und 8.2 folgende Fassung:

"

8.1. Geräuschpegel

8.1.1. Geräuschkontrollsystem	Subjektive Bewertung (es sei denn, der Prüfer befindet, dass der Geräuschpegel im Grenzbereich liegt, dann ist eine Standgeräuschprüfung mit einem Schallpegelmessgerät durchzuführen)	a) Geräuschpegel übersteigt den in den Vorschriften erlaubten Wert ¹		X	
		b) Ein Bauteil des Geräuschkontrollsystems ist locker, beschädigt, unsachgemäß montiert, fehlt oder wurde offensichtlich derart verändert, dass der Geräuschpegel negativ beeinflusst wird. Sehr große Gefahr des Herabfallens		X	X

8.2. Auspuffemissionen

8.2.1. Abgasnachbehandlungssystem	Sichtprüfung – sofern die technischen Merkmale des Fahrzeugs dies ermöglichen und die erforderlichen Daten zur Verfügung gestellt werden – unter Verwendung einer elektronischen Schnittstelle (Auslesen des OBD oder OBM)	a) Das vom Hersteller eingebaute Abgasnachbehandlungssystem fehlt, wurde verändert oder ist offensichtlich beschädigt.		X	
		b) Die Emissionsmessungen beeinträchtigende Leckagen		X	
		c) Fehlfunktion der Warnvorrichtung, Ausfall der Warnanzeige/Kontrollleuchte		X	
		d) MIL aktiviert, Warnvorrichtung zeigt Fehlfunktion des Systems an		X	
		e) System gibt über die elektronische Fahrzeugschnittstelle Fehler an		X	
		f) Abgasnachbehandlungssystem verändert, dadurch Beeinträchtigung der Sicherheit und/oder der Umwelt		X	
		g) Andere emissionsrelevante Steuerung verändert, dadurch Beeinträchtigung der Sicherheit und/oder der Umwelt		X	
		h) Existenz elektronischer Geräte, die weder vom Fahrzeughersteller noch während der Homologation genehmigt wurden, und die Signale zu oder von dem Motor oder den emissionsmindernden Systemen verändern		X	
		i) Bordeigenes Diagnosesystem (OBD) oder bordeigenes Überwachungssystem (OBM) zeigt signifikante Fehlfunktion an.		X	

8.2.2. Messung der Abgasemissionen – Fremdzündungsmotoren	<p>Prüfverfahren:</p> <p>Bei Fahrzeugen mit einem Grenzwert für die Partikelzahl (PN) bei der Typgenehmigung; Euro VI, Euro 6c und neuer oder für M1 und N1 mit Erstzulassung nach dem 31. August 2019 und M2, M3, N2 und N3 mit Erstzulassung nach dem 31. Dezember 2013:</p> <p>Partikelzahlmessung gemäß 8.2.2.1.</p> <p>Bei allen Fahrzeugen:</p> <p>Messung der gasförmigen Emissionen gemäß 8.2.2.2.</p> <p>Für Fahrzeuge gemäß Durchführungsrechtsakten</p> <p>NOx-Messung gemäß 8.2.2.3.</p>			
8.2.2.1. Partikelzahlmessung	<p>Vorkonditionierung des Fahrzeugs:</p> <ul style="list-style-type: none"> — [gemäß Durchführungsrechtsakten festzulegen] <p>Vorbereitung des Messgeräts:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Gerät zur PN-Messung ist mindestens für die Dauer der vom Hersteller angegebenen Warmlaufzeit eingeschaltet; — Selbstprüfungen des Geräts [gemäß Durchführungsrechtsakten festzulegen], um die ordnungsgemäße Funktion des Geräts während des Betriebs zu überwachen und eine Warnung oder Meldung im Falle einer Fehlfunktion auszulösen. <p>Vor jeder Prüfung wird der einwandfreie Zustand des Probenahmesystems überprüft, einschließlich der Kontrolle des Probenahmeschlauchs und der Sonde auf Beschädigungen.</p> <p>Prüfverfahren:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Die Software des Partikelzählers führt den Bediener des Geräts automatisch durch das Prüfverfahren. 	Das Messergebnis übersteigt die gemäß Durchführungsrechtsakten festzulegenden Grenzwerte	X	

	<p>— Die Sonde wird mindestens 0,20 m in die Austrittsöffnung der Auspuffanlage eingeführt. In begründeten Ausnahmefällen, in denen eine Probenahme in dieser Tiefe nicht möglich ist, wird die Sonde mindestens 0,05 m tief eingeführt. Die Probenahmesonde berührt nicht die Wände des Auspuffrohrs.</p> <p>— Hat die Auspuffanlage mehr als eine Austrittsöffnung, wird die Prüfung an jeder von ihnen durchgeführt. In diesem Fall gilt die höchste gemessene PN-Konzentration, die an den verschiedenen Austrittsöffnungen der Auspuffanlage gemessen wurde, als PN-Konzentration des Fahrzeugs.</p> <p>— Das Fahrzeug läuft [wie in Durchführungsrechtsakten festgelegt]. Wenn der Motor eines Fahrzeugs nicht im Stand eingeschaltet wird, wird das Start-Stopp-System vom Prüfer deaktiviert. Bei Hybrid- und Plug-in-Hybridfahrzeugen wird der Verbrennungsmotor eingeschaltet.</p> <p>Nach Abschluss des Prüfverfahrens meldet (und speichert) das Gerät die PN-Konzentration des Fahrzeugs sowie die Meldung „BESTANDEN“ oder „NICHT BESTANDEN“:</p> <ul style="list-style-type: none"> — ist das Prüfungsergebnis kleiner oder gleich dem Grenzwert, meldet das Gerät „BESTANDEN“; — liegt das Prüfungsergebnis über dem Grenzwert, meldet das Gerät „NICHT BESTANDEN“; 			
8.2.2.2. Gasförmige Emissionen	Messung mit Hilfe eines den Vorschriften entsprechenden Abgasanalysegeräts ¹	a) Entweder überschreiten die gasförmigen Emissionen die spezifischen Werte nach Herstellerangabe	X	

	Bei Zweitaktmotoren werden keine Messungen vorgenommen.	(b) oder, falls hierzu keine Angaben vorliegen, die CO-Emissionen überschreiten (i) bei Fahrzeugen ohne modernem Abgasnachbehandlungssystem — 4,5 % oder — 3,5 % je nach Datum der Erstzulassung oder Erstinbetriebnahme gemäß den einschlägigen Vorschriften ¹ (ii) bei Fahrzeugen mit modernem Abgasnachbehandlungssystem — bei Leerlauf des Motors: 0,5 % — bei erhöhter Leerlaufdrehzahl: 0,3 % oder — bei Leerlauf des Motors: 0,3 % ⁽⁷⁾ — bei erhöhter Leerlaufdrehzahl: 0,2 % oder — bei Leerlauf des Motors: 0,2 % ⁽⁸⁾ — bei erhöhter Leerlaufdrehzahl: 0,1 % je nach Datum der Erstzulassung oder Erstinbetriebnahme gemäß den einschlägigen Vorschriften ¹ c) Lambda-Koeffizient außerhalb des Bereichs $1 \pm 0,03$ oder nicht in Übereinstimmung mit den Herstellerangaben		X	
--	---	---	--	---	--

8.2.2.3. NOx-Messung	<p>Die Vorkonditionierung des Fahrzeugs, die Vorbereitung des Messgeräts, die Überprüfung des Probenahmesystems und des Prüfverfahrens werden durch Durchführungsrechtsakte zur Berücksichtigung der Prüfumgebung der Fremdzündungsmotoren und unter Berücksichtigung bestehender Verfahren zur Messung gasförmiger Emissionen näher festgelegt.</p>	<p>Das Messergebnis übersteigt die gemäß Durchführungsrechtsakten festzulegenden Grenzwerte.</p>		X	
8.2.3. Messung der Abgasemissionen – Selbstzündungsmotoren	<p>Prüfverfahren:</p> <p>Bei Fahrzeugen ab den Emissionsklassen Euro 5b und Euro VI und neuer oder für M1 und N1 mit Erstzulassung nach dem 31. Dezember 2012 und M2, M3, N2 und N3 mit Erstzulassung nach dem 31. Dezember 2013: Partikelzahlmessung gemäß 8.2.3.1.</p> <p>Bei Fahrzeugen bis zu den Emissionsklassen Euro 5a und Euro V: Messung der Abgastrübung gemäß 8.2.3.2. Bei Fahrzeugen mit Partikelfiltern oder für M1 mit Erstzulassung nach dem 2. Juli 2007 und N1 mit Erstzulassung nach dem 31. August 2010 und M2, M3, N2 und N3 mit Erstzulassung nach dem 30. September 2008 können die Mitgliedstaaten anstelle der Messung der Abgastrübung eine Partikelzahlmessung gemäß 8.2.3.1 durchführen.</p> <p>Für Fahrzeuge gemäß Durchführungsrechtsakten NOx-Messung gemäß 8.2.3.3.</p>				
8.2.3.1. Partikelzahlmessung	<p>Vorkonditionierung des Fahrzeugs:</p> <p>Zu Beginn der Prüfung sollte der Motor des Fahrzeugs:</p> <ul style="list-style-type: none"> – warm sein, d. h. die Temperatur des Motorkühlmittels liegt bei über 60 °C, aber vorzugsweise bei über 70 °C; – konditioniert sein, indem es eine Zeit lang im niedrigen Leerlauf betrieben wird und/oder im Stand auf einer Motordrehzahl von maximal 2000 U/min beschleunigt wird oder indem es gefahren wird. Die empfohlene Gesamtkonditionierungszeit beträgt mindestens 300 Sekunden. Während der Prüfung darf das Fahrzeug keine aktive Regeneration des Partikelfilters durchführen. <p>Ein Schnelltest ist bei einer Kühlmitteltemperatur von unter 60 °C möglich. Wenn das Fahrzeug die Prüfung jedoch nicht besteht, wird die Prüfung wiederholt, und das Fahrzeug sollte die Anforderungen an die Kühlmitteltemperatur und</p>	<p>Das Messergebnis übersteigt 250 000 (1/cm³)</p> <p>Bei Fahrzeugen bis hin zu den Emissionsklassen Euro 5a und Euro V mit Partikelfiltern können die Mitgliedstaaten einen Grenzwert von bis zu 1 000 000 (1/cm³) festlegen.</p>		X	

die Konditionierung erfüllen. Vorbereitung des Messgeräts (gemäß den Abschnitten 3, 4 und 5 der am 20. März 2023 angenommenen Empfehlung (EU) 2023/688 der Kommission): — Das Gerät ist mindestens für die Dauer der vom Hersteller angegebenen Warmlaufzeit eingeschaltet. — Selbstprüfungen des Geräts im Sinne von Abschnitt 5 der Empfehlung (EU) 2023/688 der Kommission vom 20. März 2023, um die ordnungsgemäße Funktion des Geräts während des Betriebs zu überwachen und eine Warnung oder Meldung im Falle einer Fehlfunktion auszulösen. Vor jeder Prüfung wird der einwandfreie Zustand des Probenahmesystems überprüft, einschließlich der Kontrolle des Probenahmeschlauchs und der Sonde auf Beschädigungen. Prüfverfahren: — Die Software des Partikelzählers führt den Bediener des Geräts automatisch durch das Prüfverfahren. — Die Sonde wird mindestens 0,20 m in die Austrittsöffnung der Auspuffanlage eingeführt. In begründeten Ausnahmefällen, in denen eine Probenahme in dieser Tiefe nicht möglich ist, wird die Sonde mindestens 0,05 m tief eingeführt. Die Probenahmesonde berührt nicht die Wände des Auspuffrohrs. — Hat die Auspuffanlage mehr als eine Austrittsöffnung, wird die Prüfung an jeder von ihnen durchgeführt. In diesem Fall gilt die höchste gemessene PN-Konzentration, die an den verschiedenen Austrittsöffnungen der Auspuffanlage gemessen wurde, als PN-Konzentration des Fahrzeugs. — Das Fahrzeug läuft im niedrigen Leerlauf. Wenn der Motor eines Fahrzeugs nicht im Stand eingeschaltet wird, wird das Start-Stopp-System vom Prüfer deaktiviert. Bei Hybrid- und Plug-in-Hybridfahrzeugen wird der Verbrennungsmotor eingeschaltet. — Nachdem die Sonde in das Auspuffrohr eingeführt wurde, werden die folgenden Schritte durchgeführt: 1. Eine Stabilisierungsphase von mindestens 15 Sekunden bei Leerlaufdrehzahl des Motors. Optional können vor der Stabilisierungsphase 2 bis 3 Beschleunigungen bis zu einer maximalen Motordrehzahl von 2000 U/min durchgeführt werden; 2. nach der Stabilisierungsphase werden die PN-Emissionen gemessen. Die Dauer der Prüfung beträgt mindestens 15 Sekunden (Gesamtmessdauer). Das Prüfungsergebnis ist die durchschnittliche PN-			
---	--	--	--

	<p>Konzentration während der Messdauer. Beträgt die gemessene PN-Konzentration mehr als das Doppelte des Grenzwerts, kann die Messung sofort abgebrochen werden, bevor 15 Sekunden abgewartet werden. Das Prüfergebnis wird gemeldet.</p> <p>Nach Abschluss des Prüfverfahrens meldet (und speichert) das Gerät die durchschnittliche PN-Konzentration des Fahrzeugs sowie die Meldung „BESTANDEN“ oder „NICHT BESTANDEN“:</p> <ul style="list-style-type: none"> — ist das Prüfungsergebnis kleiner oder gleich dem Grenzwert, meldet das Gerät „BESTANDEN“; — liegt das Prüfungsergebnis über dem Grenzwert, meldet das Gerät „NICHT BESTANDEN“; 			
8.2.3.2. Abgastrübung Fahrzeuge, die vor dem 1. Januar 1980 zugelassen oder in Betrieb genommen wurden, sind von dieser Vorschrift ausgenommen	<p>Messung der Abgastrübung bei Beschleunigung (ohne Last) von der Leerlauf- bis zur Abregeldrehzahl, wobei sich der Gangschalthebel in neutraler Stellung befindet und die Kupplung nicht betätigt wird, und, falls dies im Einklang mit den Typgenehmigungsverordnungen spezifiziert wird, Auslesen des OBD unter Beachtung der Empfehlungen des Herstellers und anderer Anforderungen</p> <p>Vorkonditionierung des Fahrzeugs:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Fahrzeuge können ohne Vorkonditionierung geprüft werden. Aus Sicherheitsgründen sollte der Motor aber betriebswarm und in ordnungsgemäßem mechanischem Zustand sein. 	<p>a) Bei Fahrzeugen, die nach dem in den einschlägigen Vorschriften¹ genannten Datum erstmals zugelassen oder in Betrieb genommen wurden. Abgastrübung übersteigt den auf dem Herstellerschild am Fahrzeug angegebenen Wert.</p>	X	

	<p>2. Anforderungen an die Vorkonditionierung:</p> <p>(i) Der Motor hat die volle Betriebstemperatur erreicht, d. h. mit einem Fühler im Messstabrohr wird eine Motoröltemperatur von mindestens 80 °C oder die übliche Betriebstemperatur, sofern diese niedriger ist, gemessen, oder die durch Messung der Infrarotstrahlung ermittelte Motorblocktemperatur ist mindestens ebenso hoch. Ist diese Messung aufgrund der Fahrzeugkonfiguration nicht durchführbar, so kann die normale Betriebstemperatur des Motors auf andere Weise, z. B. durch die Inbetriebsetzung des Motorgebläses, ermittelt werden.</p> <p>(ii) Die Auspuffanlage wird mit mindestens drei lastfreien Beschleunigungszyklen von der Leerlaufdrehzahl bis zur Abregeldrehzahl oder mit einem gleichwertigen Verfahren durchgespült.</p> <p>Prüfverfahren:</p> <p>Der Motor und ein ggf. vorhandener Lader müssen vor dem Beginn des lastfreien Beschleunigungszyklus die Leerlaufdrehzahl erreicht haben. Bei schweren Dieselmotoren ist dazu mindestens 10 Sekunden nach Lösen des Fahrpedals zu warten.</p> <p>Zur Einleitung des lastfreien Beschleunigungszyklus muss das Fahrpedal schnell (in weniger als einer Sekunde) und anhaltend, jedoch nicht gewaltsam vollständig herabgedrückt werden, damit die Einspritzpumpe die maximale Förderleistung erreicht.</p>	<p>(b) Sofern diese Informationen nicht verfügbar sind oder die einschlägigen Vorschriften¹ die Verwendung von Referenzwerten nicht erlauben:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Saugmotoren: 2,5 m⁻¹, — Turbomotoren: 3,0 m⁻¹, — bzw. bei in den Vorschriften¹ definierten oder nach dem darin genannten Datum erstmals zugelassenen oder in Betrieb genommenen Fahrzeugen¹: <p>1,5 m⁻¹⁽⁹⁾ oder 0,7 m⁻¹⁽⁸⁾.</p>		
--	--	--	--	--

	<p>Bei jedem lastfreien Beschleunigungszyklus muss der Motor die Abregeldrehzahl bzw. die vom Hersteller angegebene Drehzahl bzw., wenn diese Angabe nicht vorliegt, zwei Drittel der Abregeldrehzahl erreichen, bevor das Fahrpedal gelöst wird. Dies kann überprüft werden, indem z. B. die Motordrehzahl überwacht oder das Gaspedal lange genug herabgedrückt wird, d. h. bei Fahrzeugen der Klassen M₂, M₃, N₂ und N₃ sollte die Zeit von der anfänglichen Betätigung bis zum Lösen mindestens zwei Sekunden betragen.</p> <p>Die Prüfung ist nur dann als nicht bestanden zu werten, wenn das arithmetische Mittel von mindestens den letzten drei lastfreien Beschleunigungszyklen den Grenzwert überschreitet. Bei der Berechnung dieses Wertes können Messungen, die erheblich vom gemittelten Messwert abweichen, oder das Ergebnis anderer statistischer Berechnungen, die die Streuung der Messungen berücksichtigen, außer Acht gelassen werden. Die Mitgliedstaaten können die Zahl der durchzuführenden Prüfzyklen begrenzen.</p> <p>Um unnötige Prüfungen zu vermeiden, können die Mitgliedstaaten die Prüfung eines Fahrzeugs als nicht bestanden werten, dessen Messwerte nach weniger als drei lastfreien Beschleunigungszyklen oder nach den Spülzyklen die Grenzwerte erheblich überschreiten. Ebenso können die Mitgliedstaaten, damit keine unnötigen Prüfungen durchgeführt werden, die Prüfung von Fahrzeugen als bestanden werten, deren Messwerte nach weniger als drei lastfreien Beschleunigungszyklen oder nach den Spülzyklen deutlich unter den Grenzwerten liegen.</p>			
--	---	--	--	--

Position	Methode	Grund für Mangelfeststellung	Mängelbewertung		
			gering	erheblich	gefährlich
8.2.3.3. NOx-Messung	<p>Vorkonditionierung des Fahrzeugs:</p> <p>Bei Temperaturen unter -10 °C: Sichtprüfung – sofern die technischen Merkmale des Fahrzeugs dies ermöglichen und die erforderlichen Daten zur Verfügung gestellt werden – unter Verwendung einer elektronischen Schnittstelle</p> <p>Bei einer Außentemperatur von -10 °C oder höher: Vor der Prüfung muss das Abgasnachbehandlungssystem des Fahrzeugs so aufgewärmt werden, dass die NO_x-Emissionen durch das NO_x-Reduktionssystem des Fahrzeugs wirksam verringert werden können. Die Konditionierung des NO_x-Reduktionssystems wird in Durchführungsrechtsakten näher festgelegt.</p> <p>Während der Prüfung darf das Fahrzeug keine aktive Regeneration des Partikelfilters durchführen.</p> <p>Vorbereitung des Messgeräts:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Das Gerät zur Messung der NOx-Emissionen ist mindestens für die Dauer der vom Hersteller angegebenen Warmlaufzeit eingeschaltet. — Selbstprüfungen des Geräts gemäß Durchführungsrechtsakten festzulegen, um die ordnungsgemäße Funktion des Geräts während des Betriebs zu überwachen und eine Warnung oder Meldung im Falle einer Fehlfunktion auszulösen. <p>Vor jeder Prüfung wird der einwandfreie Zustand des Probenahmesystems überprüft, einschließlich der Kontrolle des Probenahmeschlauchs und der Sonde auf Beschädigungen.</p>	Das Messergebnis übersteigt 40 ppm oder die elektronische Schnittstelle zeigt Fehlfunktion an		X	

	<p>Prüfverfahren:</p> <ul style="list-style-type: none">— Die Software des NO_x-Zählers führt den Bediener des Geräts automatisch durch das Prüfverfahren.— Die Sonde wird mindestens 0,20 m in die Austrittsöffnung der Auspuffanlage eingeführt. In begründeten Ausnahmefällen, in denen eine Probenahme in dieser Tiefe nicht möglich ist, wird die Sonde mindestens 0,05 m tief eingeführt. Die Probenahmesonde berührt nicht die Wände des Auspuffrohrs.— Hat die Auspuffanlage mehr als eine Austrittsöffnung, wird die Prüfung an jeder von ihnen durchgeführt. In diesem Fall gilt die höchste gemessene NO_x-Konzentration, die an den verschiedenen Austrittsöffnungen der Auspuffanlage gemessen wurde, als NO_x-Konzentration des Fahrzeugs.— Das Fahrzeug läuft im niedrigen Leerlauf.— Nachdem die Sonde in das Auspuffrohr eingeführt wurde, werden die folgenden Schritte durchgeführt: Eine Stabilisierungsphase von mindestens 15 Sekunden bei Leerlaufdrehzahl des Motors. Nach der Stabilisierungsphase werden die NO_x-Emissionen gemessen. Die Dauer der Prüfung beträgt mindestens 15 Sekunden (Gesamtmessdauer). Das Prüfungsergebnis ist die durchschnittliche NO_x-Konzentration während der Messdauer. Nach Abschluss des Prüfverfahrens meldet (und speichert) das Gerät die durchschnittliche NO_x-Konzentration des Fahrzeugs sowie die Meldung „BESTANDEN“ oder „NICHT BESTANDEN“:<ul style="list-style-type: none">— ist das Prüfungsergebnis kleiner oder gleich dem Grenzwert, meldet das Gerät „BESTANDEN“;— liegt das Prüfungsergebnis über dem Grenzwert, meldet das Gerät „NICHT BESTANDEN“;			
--	---	--	--	--

“

xxxiv) in der Tabelle erhält die Position 8.4.1 folgende Fassung:

“	8.4.1. Flüssigkeitsverlust	Sichtprüfung	Übermäßiger Flüssigkeitsaustritt (außer Wasser), der eine Umweltschädigung oder Gefährdung anderer Straßenverkehrsteilnehmer bewirken kann Anhaltende und ein sehr hohes Risiko darstellende Tropfenbildung		X		X
---	----------------------------	--------------	--	--	---	--	---

“

xxxiva) in der Tabelle erhält die Position 9.11.1 folgende Fassung:

“				
9.11.1. Türen, Rampen, Hebeeinrichtungen und Absenkvorrichtungen, falls gemäß UNECE R107 eingebaut	Sichtprüfung – sofern die technischen Merkmale des Fahrzeugs dies ermöglichen und die erforderlichen Daten zur Verfügung gestellt werden – unter Verwendung einer elektronischen Schnittstelle	a) System oder Bauteil fehlt		X
		b) System oder Bauteile beschädigt		X
		c) Falsche Softwareversion oder -integrität		X
		d) Leitungen beschädigt		X
		e) Warnvorrichtung(en) zeigt/zeigen Fehlfunktion des Systems an		X
		f) System gibt über die elektronische Fahrzeugschnittstelle Fehler an Sicherer Betrieb nicht beeinträchtigt Sicherer Betrieb des Fahrzeugs beeinträchtigt Gesundheitsgefahr für Fahrzeuginsassen	X	X
		g) System oder Bauteile funktionieren in manchen Fällen nicht, oder unplausibler Betrieb		X
		h) sonstiger Mangel Sicherer Betrieb nicht beeinträchtigt Sicherer Betrieb des Fahrzeugs beeinträchtigt Gesundheitsgefahr für Fahrzeuginsassen	X	X
		i) Nicht vorschriftsgemäß ¹		X

“

xxxivb) in der Tabelle wird folgende Position 9.13 eingefügt:

9.13. Alarmsystem und Brandunterdrückungssystem	Methode	Grund für Mangelfeststellung	gering	erheblich	gefährlich
9.13.1. Alarmsystem (falls eingebaut, gemäß den EU-Typgenehmigungsvorschriften)	Sichtprüfung und (gegebenenfalls) durch Betätigung und/oder Verwendung der elektronischen Schnittstelle	a) Keine Funktion, funktioniert nicht ordnungsgemäß b) System gibt über die elektronische Schnittstelle Fehler an. c) Fehlt d) Nicht vorschriftsgemäß ¹		X X X X	
9.13.2. Brandunterdrückungssystem (falls eingebaut, gemäß den EU-Typgenehmigungsvorschriften)	Sichtprüfung und/oder Verwendung der elektronischen Fahrzeugschnittstelle	a) Fehlt, aktiviert b) System zeigt über die elektronische Fahrzeugschnittstelle Fehler an c) Nicht vorschriftsgemäß ¹ d) Detektionsmittelbehälter, Treibgasbehälter, Löschmittelbehälter drucklos, leer e) Zeitraum für Inspektion und Austausch von Behältern abgelaufen		X X X X X	

“

xxxv) in der Tabelle wird folgende Position 10 eingefügt:

“

10. ADAS UND ANDERE SICHERHEITSRELEVANTE SYSTEME					
10.1. Intelligenter Geschwindigkeitsassistent (falls gemäß den EU-Typgenehmigungsvorschriften vorgeschrieben oder eingebaut)	Sichtprüfung – sofern die technischen Merkmale des Fahrzeugs dies ermöglichen und die erforderlichen Daten zur Verfügung gestellt werden – unter Verwendung einer elektronischen Schnittstelle	a) System oder Bauteil fehlt		X	
Beschreibung intelligenter Geschwindigkeitsassistent: Ein System zur Unterstützung des Fahrers bei der Beibehaltung der für die Straßenbedingungen angemessenen Geschwindigkeit durch gezielte und angemessene Rückmeldungen, z. B. im Einklang mit der Verordnung (EU) 2019/2144 und der Delegierten Verordnung (EU) 2021/1958 der Kommission****.		b) System oder Bauteile beschädigt oder Sensoren offensichtlich falsch eingestellt		X	
		c) Falsche Softwareversion oder -integrität		X	
		d) Leitungen beschädigt		X	
		e) Warnvorrichtung zeigt Fehlfunktion des Systems an.		X	
		f) System gibt über die elektronische Fahrzeugschnittstelle Fehler an Sicherer Betrieb nicht beeinträchtigt Sicherer Betrieb des Fahrzeugs beeinträchtigt Gesundheitsgefahr für Fahrzeuginsassen oder andere Straßenverkehrsteilnehmer	X	X	X
		g) System oder Bauteile funktionieren nicht, oder unplausibler Betrieb		X	
		h) sonstiger Mangel Sicherer Betrieb nicht beeinträchtigt Sicherer Betrieb des Fahrzeugs beeinträchtigt Gesundheitsgefahr für Fahrzeuginsassen oder andere Straßenverkehrsteilnehmer	X	X	X
10.2. Aktive Kopfstütze (falls eingebaut) (X) ²	Sichtprüfung – sofern die technischen Merkmale des Fahrzeugs dies ermöglichen und die erforderlichen Daten zur Verfügung gestellt werden – unter Verwendung einer elektronischen Schnittstelle	a) System oder Bauteil fehlt		X	
Beschreibung: Das System verringert die Gefahr eines Schleudertraumas im Falle eines Heckaufpralls, indem die Position der Kopfstütze zum Kopf verändert wird.		b) System oder Bauteile beschädigt		X	
		c) Falsche Softwareversion oder -integrität		X	
		d) Leitungen beschädigt		X	
		e) Warnvorrichtung zeigt Fehlfunktion des Systems an.		X	

		f) System gibt über die elektronische Fahrzeugschnittstelle Fehler an Sicherer Betrieb nicht beeinträchtigt Sicherer Betrieb des Fahrzeugs beeinträchtigt Gesundheitsgefahr für Fahrzeuginsassen	X	X	X
		g) System oder Bauteile funktionieren in manchen Fällen nicht, oder unplausibler Betrieb		X	
		h) sonstiger Mangel Sicherer Betrieb nicht beeinträchtigt Sicherer Betrieb des Fahrzeugs beeinträchtigt Gesundheitsgefahr für Fahrzeuginsassen	X	X	X
10.3. Aktive Motorhaube (falls eingebaut) (X) ² Beschreibung: Durch automatisches Anheben der Motorhaube sorgt das System bei Unfällen mit Fußgärtnerbeteiligung für eine größere Knautschzone.	Sichtprüfung – sofern die technischen Merkmale des Fahrzeugs dies ermöglichen und die erforderlichen Daten zur Verfügung gestellt werden – unter Verwendung einer elektronischen Schnittstelle	a) System oder Bauteil fehlt		X	
		b) System oder Bauteile beschädigt		X	
		c) Falsche Softwareversion oder -integrität		X	
		d) Leitungen beschädigt		X	
		e) Warnvorrichtung zeigt Fehlfunktion des Systems an.		X	
		f) System gibt über die elektronische Fahrzeugschnittstelle Fehler an Sicherer Betrieb nicht beeinträchtigt Sicherer Betrieb des Fahrzeugs beeinträchtigt Gesundheitsgefahr für Fahrzeuginsassen oder andere Straßenverkehrsteilnehmer	X	X	X
		g) System oder Bauteile funktionieren in manchen Fällen nicht (z. B. veraltet), oder unplausibler Betrieb		X	



		<p>h) sonstiger Mangel Sicherer Betrieb nicht beeinträchtigt Sicherer Betrieb des Fahrzeugs beeinträchtigt Gesundheitsgefahr für Fahrzeuginsassen oder andere Straßenverkehrsteilnehmer</p>	X	X	X
10.4. Auto-Hold-Funktion (falls eingebaut) (X) ² Beschreibung: Das System sichert nach dem Anhalten mit der Betriebsbremse und/oder der Feststellbremse unabhängig das Fahrzeug gegen ungewolltes Wegrollen und löst die Bremse beim Anfahren automatisch.	Sichtprüfung – sofern die technischen Merkmale des Fahrzeugs dies ermöglichen und die erforderlichen Daten zur Verfügung gestellt werden – unter Verwendung einer elektronischen Schnittstelle	<p>a) System oder Bauteil fehlt b) System oder Bauteile beschädigt c) Falsche Softwareversion oder -integrität d) Leitungen beschädigt e) Warnvorrichtung zeigt Fehlfunktion des Systems an. f) System gibt über die elektronische Fahrzeugschnittstelle Fehler an Sicherer Betrieb nicht beeinträchtigt Sicherer Betrieb des Fahrzeugs beeinträchtigt Gesundheitsgefahr für Fahrzeuginsassen oder andere Straßenverkehrsteilnehmer</p>		X	
		<p>g) System oder Bauteile funktionieren nicht, oder unplausibler Betrieb h) sonstiger Mangel Sicherer Betrieb nicht beeinträchtigt Sicherer Betrieb des Fahrzeugs beeinträchtigt Gesundheitsgefahr für Fahrzeuginsassen oder andere Straßenverkehrsteilnehmer</p>	X	X	X
10.5. Automatisches Notbrems-Assistenzsystem (falls gemäß den EU-Typgenehmigungsvorschriften vorgeschrieben oder eingebaut)	Sichtprüfung – sofern die technischen Merkmale des Fahrzeugs dies ermöglichen und die erforderlichen Daten zur Verfügung gestellt werden – unter Verwendung einer elektronischen Schnittstelle	<p>a) System oder Bauteil fehlt b) System oder Bauteile beschädigt oder Sensoren offensichtlich falsch eingestellt c) Falsche Softwareversion oder -integrität</p>		X	

Beschreibung: Das System startet unabhängig einen Bremsvorgang, um eine Kollision mit einem Hindernis oder einem anderen Straßenverkehrsteilnehmer zu vermeiden oder die Folgen eines unvermeidbaren Aufpralls zu mindern.		d) Leitungen beschädigt		X	
		e) Warnvorrichtung zeigt Fehlfunktion des Systems an.		X	
		f) System gibt über die elektronische Fahrzeugschnittstelle Fehler an Sicherer Betrieb nicht beeinträchtigt	X	X	
		Sicherer Betrieb des Fahrzeugs beeinträchtigt			X
		Gesundheitsgefahr für Fahrzeuginsassen oder andere Straßenverkehrsteilnehmer			
		g) System oder Bauteile funktionieren nicht, oder unplausibler Betrieb (z. B. Audiokomponenten)		X	
		h) sonstiger Mangel Sicherer Betrieb nicht beeinträchtigt	X	X	
10.6. Lenkassistentensysteme (falls eingebaut) Lenkassistent Beschreibung: Je nach Fahrsituation wird der Lenkwinkel automatisch geändert, ohne dass der Fahrer eingreift. Dies ist relevant, wenn der Lenkvorgang bei einer Geschwindigkeit von mehr als 15 km/h erfolgt, z. B. gemäß UNECE-R 79. Spurwechselassistent Beschreibung: Bei einem Spurwechsel warnt das System den Fahrer vor Fahrzeugen auf der nächsten Fahrspur und lenkt das Fahrzeug zurück. Spurhalteassistent Beschreibung: Das System warnt	Sichtprüfung – sofern die technischen Merkmale des Fahrzeugs dies ermöglichen und die erforderlichen Daten zur Verfügung gestellt werden – unter Verwendung einer elektronischen Schnittstelle	a) System oder Bauteil fehlt		X	
		b) System oder Bauteile beschädigt		X	
		c) Falsche Softwareversion oder -integrität		X	
		d) Leitungen beschädigt		X	
		e) Warnvorrichtung zeigt Fehlfunktion des Systems an.		X	
		f) System gibt über die elektronische Fahrzeugschnittstelle Fehler an Sicherer Betrieb nicht beeinträchtigt	X	X	
		Sicherer Betrieb des Fahrzeugs beeinträchtigt			X
		Gesundheitsgefahr für Fahrzeuginsassen oder andere Straßenverkehrsteilnehmer			
		g) System oder Bauteile funktionieren nicht, oder unplausibler Betrieb (z. B. Audiokomponenten)		X	

<p>den Fahrer, wenn das Fahrzeug unbeabsichtigt seine Fahrspur verlässt, und lenkt das Fahrzeug zurück, z. B. gemäß der Verordnung (EU) 2019/2144 und der Durchführungsverordnung (EU) 2021/646 der Kommission*. Automatischer Spurhalteassistent (ALKS)</p> <p>Beschreibung: Ein System, das vom Fahrer aktiviert wird und das Fahrzeug auf seiner Fahrspur hält, indem es die Quer- und Längsbewegungen des Fahrzeugs über längere Zeiträume steuert, ohne dass ein Eingreifen des Fahrers erforderlich ist (z. B. gemäß UNECE-R 157).</p>		<p>h) sonstiger Mangel Sicherer Betrieb nicht beeinträchtigt Sicherer Betrieb des Fahrzeugs beeinträchtigt Gesundheitsgefahr für Fahrzeuginsassen oder andere Straßenverkehrsteilnehmer</p>	X	X	X
<p>10.7. Notbremssassistent (falls eingebaut) (X)²</p> <p>Beschreibung: In einer kritischen Fahrsituation wird das Fahrzeug auf den Unfall vorbereitet, sodass das Verletzungsrisiko für die Fahrgäste und/oder andere Straßenverkehrsteilnehmer verringert wird.</p>	<p>Sichtprüfung – sofern die technischen Merkmale des Fahrzeugs dies ermöglichen und die erforderlichen Daten zur Verfügung gestellt werden – unter Verwendung einer elektronischen Schnittstelle</p>	<p>a) System oder Bauteil fehlt b) System oder Bauteile beschädigt c) Falsche Softwareversion oder -integrität d) Leitungen beschädigt e) Warnvorrichtung zeigt Fehlfunktion des Systems an. f) System gibt über die elektronische Fahrzeugschnittstelle Fehler an Sicherer Betrieb nicht beeinträchtigt Sicherer Betrieb des Fahrzeugs beeinträchtigt Gesundheitsgefahr für Fahrzeuginsassen oder andere Straßenverkehrsteilnehmer g) System oder Bauteile funktionieren nicht, oder unplausibler Betrieb (z. B. elektrische Fensterheber)</p>	X	X	X

		h) sonstiger Mangel Sicherer Betrieb nicht beeinträchtigt Sicherer Betrieb des Fahrzeugs beeinträchtigt Gesundheitsgefahr für Fahrzeuginsassen oder andere Straßenverkehrsteilnehmer	X	X	X
10.8. Überrollschutz (aktiv) (falls eingebaut) (X) ² Beschreibung: Im Falle eines bevorstehenden Überrollens werden die Stützelemente erweitert, um den Überlebensraum zu sichern, z. B. gemäß der Verordnung (EU) 2019/2144 und der UNECE-R 21.	Sichtprüfung – sofern die technischen Merkmale des Fahrzeugs dies ermöglichen und die erforderlichen Daten zur Verfügung gestellt werden – unter Verwendung einer elektronischen Schnittstelle	a) System oder Bauteil fehlt b) System oder Bauteile beschädigt c) Falsche Softwareversion oder -integrität d) Leitungen beschädigt e) Warnvorrichtung zeigt Fehlfunktion des Systems an. f) System gibt über die elektronische Fahrzeugschnittstelle Fehler an Sicherer Betrieb nicht beeinträchtigt Sicherer Betrieb des Fahrzeugs beeinträchtigt Gesundheitsgefahr für Fahrzeuginsassen oder andere Straßenverkehrsteilnehmer g) System oder Bauteile funktionieren nicht, oder unplausibler Betrieb h) sonstiger Mangel Sicherer Betrieb nicht beeinträchtigt		X	
			X	X	X
				X	
10.9. Anfahrrhilfe (falls eingebaut) (X) ² Beschreibung: Unterstützung beim Anfahren, z. B. durch Anheben der Hubachse oder durch zeitweilige Ausübung von Bremsdruck oder	Sichtprüfung – sofern die technischen Merkmale des Fahrzeugs dies ermöglichen und die erforderlichen Daten zur Verfügung gestellt werden – unter Verwendung einer elektronischen Schnittstelle	a) System oder Bauteil fehlt b) System oder Bauteile beschädigt c) Falsche Softwareversion oder -integrität d) Leitungen beschädigt		X	
				X	
				X	

durch automatisches Lösen der Feststellbremse.		e) Warnvorrichtung zeigt Fehlfunktion des Systems an.		X	
		f) System gibt über die elektronische Fahrzeugschnittstelle Fehler an Sicherer Betrieb nicht beeinträchtigt Sicherer Betrieb des Fahrzeugs beeinträchtigt Gesundheitsgefahr für Fahrzeuginsassen oder andere Straßenverkehrsteilnehmer	X	X	X
		g) System oder Bauteile funktionieren nicht, oder unplausibler Betrieb		X	
		h) sonstiger Mangel Sicherer Betrieb nicht beeinträchtigt Sicherer Betrieb des Fahrzeugs beeinträchtigt Gesundheitsgefahr für Fahrzeuginsassen oder andere Straßenverkehrsteilnehmer	X	X	X
		a) System oder Bauteil fehlt		X	
		b) System oder Bauteile beschädigt		X	
		c) Falsche Softwareversion oder -integrität		X	
		d) Leitungen beschädigt		X	
10.10. Deaktivierung der Differenzialsperre (falls eingebaut) (X) ² Beschreibung: Wenn dieses System aktiviert ist, werden die Differenzialsperren je nach Parameter (z. B. Radschlupf, Lenkwinkel, Geschwindigkeit) entsperrt.	Sichtprüfung – sofern die technischen Merkmale des Fahrzeugs dies ermöglichen und die erforderlichen Daten zur Verfügung gestellt werden – unter Verwendung einer elektronischen Schnittstelle	e) Warnvorrichtung zeigt Fehlfunktion des Systems an.		X	
		f) System gibt über die elektronische Fahrzeugschnittstelle Fehler an Sicherer Betrieb nicht beeinträchtigt Sicherer Betrieb des Fahrzeugs beeinträchtigt Gesundheitsgefahr für Fahrzeuginsassen oder andere Straßenverkehrsteilnehmer	X	X	X
		g) System oder Bauteile funktionieren nicht, oder unplausibler Betrieb Lenkung beeinträchtigt		X	X

		h) sonstiger Mangel Sicherer Betrieb nicht beeinträchtigt Sicherer Betrieb des Fahrzeugs beeinträchtigt Gesundheitsgefahr für Fahrzeuginsassen oder andere Straßenverkehrsteilnehmer	X	X	X
10.11. Lenkbremse (falls eingebaut) (X) ² Beschreibung: Bei Kurvenfahrten wird an einem oder mehreren Rädern eine dosierte Bremsung vorgenommen.	Sichtprüfung – sofern die technischen Merkmale des Fahrzeugs dies ermöglichen und die erforderlichen Daten zur Verfügung gestellt werden – unter Verwendung einer elektronischen Schnittstelle	a) System oder Bauteil fehlt b) System oder Bauteile beschädigt c) Falsche Softwareversion oder -integrität d) Leitungen beschädigt e) Warnvorrichtung zeigt Fehlfunktion des Systems an. f) System gibt über die elektronische Fahrzeugschnittstelle Fehler an Sicherer Betrieb nicht beeinträchtigt Sicherer Betrieb des Fahrzeugs beeinträchtigt Gesundheitsgefahr für Fahrzeuginsassen oder andere Straßenverkehrsteilnehmer		X	
		g) System oder Bauteile funktionieren nicht, oder unplausibler Betrieb Lenkung beeinträchtigt		X	X
		h) sonstiger Mangel Sicherer Betrieb nicht beeinträchtigt Sicherer Betrieb des Fahrzeugs beeinträchtigt Gesundheitsgefahr für Fahrzeuginsassen oder andere Straßenverkehrsteilnehmer	X	X	X
10.12. Aktive Wankstabilisierung (falls eingebaut) (X) ² Beschreibung: Über geeignete Aktuatoren erzeugt das System eine	Sichtprüfung – sofern die technischen Merkmale des Fahrzeugs dies ermöglichen und die erforderlichen Daten zur Verfügung gestellt werden – unter	a) System oder Bauteil fehlt b) System oder Bauteile beschädigt c) Falsche Softwareversion oder -integrität		X	

Wankbewegung, die der Wankbewegung der Karosserie in Abhängigkeit von der aktuellen Fahrsituation entgegenwirkt.	Verwendung einer elektronischen Schnittstelle	d) Leitungen beschädigt		X	
		e) Warnvorrichtung zeigt Fehlfunktion des Systems an.		X	
		f) System gibt über die elektronische Fahrzeugschnittstelle Fehler an Sicherer Betrieb nicht beeinträchtigt	X	X	
		Sicherer Betrieb des Fahrzeugs beeinträchtigt			X
		Gesundheitsgefahr für Fahrzeuginsassen oder andere Straßenverkehrsteilnehmer			
		g) System oder Bauteile funktionieren nicht, oder unplausibler Betrieb		X	
		h) sonstiger Mangel Sicherer Betrieb nicht beeinträchtigt	X	X	
10.13. Akustisches Fahrzeug-Warnsystem (falls gemäß den EU-Typgenehmigungsvorschriften vorgeschrieben) Beschreibung: Bei niedriger Geschwindigkeit erzeugt das System ein spezifisches externes Schallzeichen, um z. B. Fußgänger zu warnen.	Sichtprüfung – sofern die technischen Merkmale des Fahrzeugs dies ermöglichen und die erforderlichen Daten zur Verfügung gestellt werden – unter Verwendung einer elektronischen Schnittstelle	a) System oder Bauteil fehlt		X	
		b) System oder Bauteile beschädigt		X	
		c) Falsche Softwareversion oder -integrität		X	
		d) Leitungen beschädigt		X	
		e) Warnvorrichtung zeigt Fehlfunktion des Systems an.		X	
		f) System gibt über die elektronische Fahrzeugschnittstelle Fehler an Sicherer Betrieb nicht beeinträchtigt	X	X	
		Sicherer Betrieb des Fahrzeugs beeinträchtigt			X
		Gesundheitsgefahr für Fahrzeuginsassen oder andere Straßenverkehrsteilnehmer			
		g) System oder Bauteile funktionieren nicht, oder unplausibler Betrieb		X	

		h) sonstiger Mangel Sicherer Betrieb nicht beeinträchtigt Sicherer Betrieb des Fahrzeugs beeinträchtigt Gesundheitsgefahr für Fahrzeuginsassen oder andere Straßenverkehrsteilnehmer	X	X	X
10.14. Abbiegeassistent (Totwinkelüberwachungssystem) (falls gemäß den EU-Typgenehmigungsvorschriften vorgeschrieben)	Sichtprüfung – sofern die technischen Merkmale des Fahrzeugs dies ermöglichen und die erforderlichen Daten zur Verfügung gestellt werden – unter Verwendung einer elektronischen Schnittstelle	a) System oder Bauteil fehlt b) System oder Bauteile beschädigt c) Falsche Softwareversion oder -integrität d) Leitungen beschädigt e) Warnvorrichtung zeigt Fehlfunktion des Systems an. f) System gibt über die elektronische Fahrzeugschnittstelle Fehler an Sicherer Betrieb nicht beeinträchtigt Sicherer Betrieb des Fahrzeugs beeinträchtigt Gesundheitsgefahr für Fahrzeuginsassen oder andere Straßenverkehrsteilnehmer		X	
		g) System oder Bauteile funktionieren nicht, oder unplausibler Betrieb h) sonstiger Mangel Sicherer Betrieb nicht beeinträchtigt Sicherer Betrieb des Fahrzeugs beeinträchtigt Gesundheitsgefahr für Fahrzeuginsassen oder andere Straßenverkehrsteilnehmer		X	X
10.15. Rückfahrrassistent (falls gemäß den EU-Typgenehmigungsvorschriften vorgeschrieben)	Sichtprüfung – sofern die technischen Merkmale des Fahrzeugs dies ermöglichen und die erforderlichen Daten zur Verfügung gestellt werden – unter Verwendung einer elektronischen Schnittstelle	a) System oder Bauteil fehlt b) System oder Bauteile beschädigt c) Falsche Softwareversion oder -integrität d) Leitungen beschädigt		X	

<p>dem Fahrzeug befindliche Personen und Objekte, dessen Hauptziel die Vermeidung von Zusammenstößen bei der Rückwärtsfahrt ist, z. B. gemäß der Verordnung (EU) 2019/2144 und der UNECE-R 158.</p>		<p>e) Warnvorrichtung zeigt Fehlfunktion des Systems an.</p> <p>f) System gibt über die elektronische Fahrzeugschnittstelle Fehler an Sicherer Betrieb nicht beeinträchtigt Sicherer Betrieb des Fahrzeugs beeinträchtigt Gesundheitsgefahr für Fahrzeuginsassen oder andere Straßenverkehrsteilnehmer</p> <p>g) System oder Bauteile funktionieren nicht, oder unplausibler Betrieb</p> <p>h) sonstiger Mangel Sicherer Betrieb nicht beeinträchtigt Sicherer Betrieb des Fahrzeugs beeinträchtigt Gesundheitsgefahr für Fahrzeuginsassen oder andere Straßenverkehrsteilnehmer</p>		X	
<p>10.16. Warnsystem bei Müdigkeit und nachlassender Aufmerksamkeit des Fahrers (falls gemäß den EU-Typgenehmigungsvorschriften vorgeschrieben)</p> <p>Beschreibung: Ein System, das die Wachsamkeit des Fahrers durch eine Analyse der Systeme des Fahrzeugs bewertet und den Fahrer erforderlichenfalls warnt, z. B. gemäß der Verordnung (EU) 2019/2144 und der Delegierten Verordnung (EU) 2021/1341 der Kommission*****.</p>	<p>Sichtprüfung – sofern die technischen Merkmale des Fahrzeugs dies ermöglichen und die erforderlichen Daten zur Verfügung gestellt werden – unter Verwendung einer elektronischen Schnittstelle</p>	<p>a) System oder Bauteil fehlt</p> <p>b) System oder Bauteile beschädigt</p> <p>c) Falsche Softwareversion oder -integrität</p> <p>d) Leitungen beschädigt</p> <p>e) Warnvorrichtung zeigt Fehlfunktion des Systems an.</p> <p>f) System gibt über die elektronische Fahrzeugschnittstelle Fehler an Sicherer Betrieb nicht beeinträchtigt Sicherer Betrieb des Fahrzeugs beeinträchtigt Gesundheitsgefahr für Fahrzeuginsassen oder andere Straßenverkehrsteilnehmer</p> <p>g) System oder Bauteile funktionieren nicht, oder unplausibler Betrieb</p>		X	

		h) sonstiger Mangel Sicherer Betrieb nicht beeinträchtigt Sicherer Betrieb des Fahrzeugs beeinträchtigt Gesundheitsgefahr für Fahrzeuginsassen oder andere Straßenverkehrsteilnehmer	X	X	X
10.17. Hochentwickeltes Warnsystem bei nachlassender Konzentration des Fahrers (falls gemäß den EU-Typgenehmigungsvorschriften vorgeschrieben)	Sichtprüfung – sofern die technischen Merkmale des Fahrzeugs dies ermöglichen und die erforderlichen Daten zur Verfügung gestellt werden – unter Verwendung einer elektronischen Schnittstelle	a) System oder Bauteil fehlt b) System oder Bauteile beschädigt c) Falsche Softwareversion oder -integrität d) Leitungen beschädigt e) Warnvorrichtung zeigt Fehlfunktion des Systems an. f) System gibt über die elektronische Fahrzeugschnittstelle Fehler an Sicherer Betrieb nicht beeinträchtigt Sicherer Betrieb des Fahrzeugs beeinträchtigt Gesundheitsgefahr für Fahrzeuginsassen oder andere Straßenverkehrsteilnehmer		X	
Beschreibung: Ein System, das den Fahrer dabei unterstützt, sich weiterhin auf die Verkehrssituation zu konzentrieren, und den Fahrer warnt, wenn er abgelenkt ist, z. B. gemäß der Verordnung (EU) 2019/2144 und der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2590 der Kommission*****.		g) System oder Bauteile funktionieren nicht, oder unplausibler Betrieb h) sonstiger Mangel Sicherer Betrieb nicht beeinträchtigt Sicherer Betrieb des Fahrzeugs beeinträchtigt Gesundheitsgefahr für Fahrzeuginsassen oder andere Straßenverkehrsteilnehmer		X	X
10.18. Ereignisbezogene Datenaufzeichnung (falls gemäß den EU-Typgenehmigungsvorschriften vorgeschrieben)	Sichtprüfung – sofern die technischen Merkmale des Fahrzeugs dies ermöglichen und die erforderlichen Daten zur Verfügung gestellt werden – unter Verwendung einer elektronischen Schnittstelle	a) System oder Bauteil fehlt b) System oder Bauteile beschädigt c) Falsche Softwareversion oder -integrität d) Leitungen beschädigt		X	
Beschreibung: Ein System, das ausschließlich dem Zweck dient,				X	

<p>kritische unfallbezogene Parameter und Informationen kurz vor, während und unmittelbar nach einem Aufprall aufzuzeichnen und zu speichern, z. B. gemäß der Verordnung (EU) 2019/2144, der Delegierten Verordnung (EU) 2022/545 der Kommission***** und der UNECE-R 160.</p>		<p>e) Warnvorrichtung zeigt Fehlfunktion des Systems an. f) System gibt über die elektronische Fahrzeugschnittstelle Fehler an Sicherer Betrieb nicht beeinträchtigt g) System oder Bauteile funktionieren nicht, oder unplausibler Betrieb (z. B. Daten nicht abrufbar) h) sonstiger Mangel Sicherer Betrieb nicht beeinträchtigt</p>		X
<p>10.19. Automatisiertes Fahrsystem (falls eingebaut) (X)²</p> <p>Beschreibung: Systeme, die in der Lage sind, die gesamte dynamische Fahraufgabe des vollautomatisierten Fahrzeugs dauerhaft durchzuführen, z. B. gemäß der Verordnung (EU) 2019/2144 und der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1426***** der Kommission.</p>	<p>Sichtprüfung – sofern die technischen Merkmale des Fahrzeugs dies ermöglichen und die erforderlichen Daten zur Verfügung gestellt werden – unter Verwendung einer elektronischen Schnittstelle</p>	<p>a) System oder Bauteil fehlt b) System oder Bauteile beschädigt c) Falsche Softwareversion oder -integrität d) Leitungen beschädigt e) Warnvorrichtung zeigt Fehlfunktion des Systems an. f) System gibt über die elektronische Fahrzeugschnittstelle Fehler an Sicherer Betrieb des Fahrzeugs beeinträchtigt Gesundheitsgefahr für Fahrzeuginsassen oder andere Straßenverkehrsteilnehmer g) System oder Bauteile funktionieren nicht, oder unplausibler Betrieb (z. B. Mensch-Maschine-Interaktion) h) sonstiger Mangel Sicherer Betrieb des Fahrzeugs beeinträchtigt Gesundheitsgefahr für Fahrzeuginsassen oder andere Straßenverkehrsteilnehmer</p>		X X X
<p>10.20. Systeme zur Überwachung der Fahrerverfügbarkeit (automatisiertes Fahren) (falls</p>	<p>Sichtprüfung – sofern die technischen Merkmale des Fahrzeugs dies ermöglichen und die erforderlichen Daten zur</p>	<p>a) System oder Bauteil fehlt b) System oder Bauteile beschädigt</p>		X X X

eingebaut) (X) ² Beschreibung: System, das beurteilt, ob der Fahrer in der Lage ist, die Fahrfunktion eines automatisierten Fahrzeugs gegebenenfalls in bestimmten Situationen zu übernehmen, z. B. gemäß der Verordnung (EU) 2019/2144 und der UNECE-R 157.	Verfügung gestellt werden – unter Verwendung einer elektronischen Schnittstelle	c) Falsche Softwareversion oder -integrität		X	
		d) Leitungen beschädigt		X	
		e) Warnvorrichtung zeigt Fehlfunktion des Systems an.		X	
		f) System gibt über die elektronische Fahrzeugschnittstelle Fehler an Sicherer Betrieb nicht beeinträchtigt Sicherer Betrieb des Fahrzeugs beeinträchtigt Gesundheitsgefahr für Fahrzeuginsassen oder andere Straßenverkehrsteilnehmer	X	X	X
		g) System oder Bauteile funktionieren nicht, oder unplausibler Betrieb (z. B. Mensch-Maschine-Interaktion)		X	
		h) sonstiger Mangel Sicherer Betrieb nicht beeinträchtigt Sicherer Betrieb des Fahrzeugs beeinträchtigt Gesundheitsgefahr für Fahrzeuginsassen oder andere Straßenverkehrsteilnehmer	X	X	X

10.21. Adaptive Geschwindigkeitsregelung (falls eingebaut) (X) ² Beschreibung adaptive Geschwindigkeitsregelung: Das System hält die Fahrzeuggeschwindigkeit in Abhängigkeit von der bevorzugten Geschwindigkeit und dem Abstand zum vorausfahrenden Fahrzeug aufrecht.	Sichtprüfung – sofern die technischen Merkmale des Fahrzeugs dies ermöglichen und die erforderlichen Daten zur Verfügung gestellt werden – unter Verwendung einer elektronischen Schnittstelle	a) System oder Bauteil fehlt		X	
		b) System oder Bauteile beschädigt		X	
		c) Falsche Softwareversion oder -integrität		X	
		d) Leitungen beschädigt		X	
		e) Warnvorrichtung zeigt Fehlfunktion des Systems an.		X	
		f) System gibt über die elektronische Fahrzeugschnittstelle Fehler an Sicherer Betrieb nicht beeinträchtigt Sicherer Betrieb des Fahrzeugs beeinträchtigt Gesundheitsgefahr für Fahrzeuginsassen oder andere Straßenverkehrsteilnehmer	X	X	X
		g) System oder Bauteile funktionieren nicht, oder unplausibler Betrieb		X	
		h) sonstiger Mangel Sicherer Betrieb nicht beeinträchtigt Sicherer Betrieb des Fahrzeugs beeinträchtigt Gesundheitsgefahr für Fahrzeuginsassen oder andere Straßenverkehrsteilnehmer	X	X	X

* Durchführungsverordnung (EU) 2021/646 der Kommission vom 19. April 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2019/2144 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf einheitliche Verfahren und technische Spezifikationen für die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich ihrer Notfall-Spurhalteassistenten (ABl. L 133 vom 20.4.2021, S. 31, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2021/646/oj).

** Verordnung (EU) 2015/758 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über Anforderungen für die Typgenehmigung zur Einführung des auf dem 112-Notruf basierenden bordeigenen eCall-Systems in Fahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 77, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2015/758/oj>).

*** Delegierte Verordnung (EU) 2017/79 der Kommission vom 12. September 2016 zur Festlegung detaillierter technischer Anforderungen und Prüfverfahren für die EG-Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich ihrer auf dem 112-Notruf basierenden bordeigenen eCall-Systeme, von auf dem 112-Notruf basierenden bordeigenen selbstständigen technischen eCall-Einheiten und Bauteilen und zur Ergänzung und Änderung der Verordnung (EU) 2015/758 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Ausnahmen und die anzuwendenden Normen (ABl. L 12 vom 17.1.2017, S. 44, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2017/79/oj).

**** Verordnung (EU) Nr. 165/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Februar 2014 über Fahrtenschreiber im Straßenverkehr, zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über das Kontrollgerät im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr (ABl. L 60 vom 28.2.2014, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2014/165/oj>).

***** Delegierte Verordnung (EU) 2021/1958 der Kommission vom 23. Juni 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2144 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung detaillierter Vorschriften für die spezifischen Prüfverfahren und technischen Anforderungen für die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich ihrer intelligenten Geschwindigkeitsassistenten und für die Typgenehmigung von intelligenten Geschwindigkeitsassistenten als selbstständige technische Einheiten sowie zur Änderung von Anhang II der genannten Verordnung (ABl. L 409 vom 17.11.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2021/1958/oj).

***** Delegierte Verordnung (EU) 2021/1341 der Kommission vom 23. April 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2144 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung detaillierter Vorschriften für die spezifischen Prüfverfahren und technischen Anforderungen für die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich ihrer Warnsysteme bei Müdigkeit und nachlassender Aufmerksamkeit des Fahrers sowie zur Änderung von Anhang II der genannten Verordnung (Abl. L 292 vom 16.8.2021, S. 4, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2021/1341/oj).

***** Delegierte Verordnung (EU) 2023/2590 der Kommission vom 13. Juli 2023 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2144 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung detaillierter Vorschriften für die spezifischen Prüfverfahren und technischen Anforderungen für die Typgenehmigung von bestimmten Kraftfahrzeugen hinsichtlich ihrer hochentwickelten Warnsysteme bei nachlassender Konzentration des Fahrers sowie zur Änderung der genannten Verordnung (Abl. L 2023/2590, 22.11.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2023/2590/oj).

***** Delegierte Verordnung (EU) 2022/545 vom 26. Januar 2022 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2144 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung detaillierter Vorschriften für die spezifischen Prüfverfahren und technischen Anforderungen für die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich ihrer Ereignisdatenspeicher und für die Typgenehmigung von Ereignisdatenspeichern als selbstständige technische Einheiten sowie zur Änderung von Anhang II der genannten Verordnung (Abl. L 107 vom 6.4.2022, S. 18, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2022/545/oj).

***** Durchführungsverordnung (EU) 2022/1426 der Kommission vom 5. August 2022 mit detaillierten Regelungen zur Durchführung der Verordnung (EU) 2019/2144 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die einheitlichen Verfahren und technischen Spezifikationen für die Typgenehmigung des automatisierten Fahrsystems (ADS) vollautomatisierter Fahrzeuge (Abl. L 221 vom 26.8.2022, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2022/1426/oj).

”

2. Anhang III wird wie folgt geändert:

a) In Abschnitt I „Einrichtungen und Geräte“ wird Absatz 1 wie folgt geändert:

i) Nummer 10 erhält folgende Fassung:

„10. ein 4-Gasanalysator gemäß der Richtlinie 2014/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates*;

* Richtlinie 2014/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt (ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 149, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2014/32/oj>).“

ii) die Nummer 15 und die Nummern 16 bis 18 erhalten folgende Fassung:

„15. Leckagedetektor für LPG/CNG/LNG und Wasserstoff, falls solche Fahrzeuge geprüft werden;

16. Gerät zur Messung der Partikelzahlemissionen von Selbstzündungsmotoren mit ausreichender Genauigkeit;

17. Gerät zur Messung der Stickoxid-(NO_x-)Emissionen von Selbstzündungsmotoren mit ausreichender Genauigkeit. Das Gerät ist bis zu dem in Artikel 6 Absatz 2 genannten Zeitpunkt in der Prüfstelle betriebsbereit;

18. Gerät zur Messung der Stickoxid-(NO_x-)Emissionen und Gerät zur Messung der Partikelzahlemissionen von Fremdzündungsmotoren mit ausreichender Genauigkeit. Die Geräte sind bis zu dem in Artikel 6 Absatz 2 genannten Zeitpunkt in der Prüfstelle betriebsbereit.“

b) Abschnitt II Tabelle I erhält folgende Fassung:

„Tabelle I (*)

Fahrzeuge		Klasse		Erforderliche Mindestausstattung für jede Position in Abschnitt I																	
	Höchstmasse			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
1. Krafträder			1																		
	L1e	P	x									x	x		x	x	x				
	L1e	E	x												x	x	x	x	x		
	L3e, L4e	P	x									x	x		x	x	x				
	L3e, L4e	D	x									x		x	x	x	x				
	L3e, L4e	E	x												x	x	x	x	x		
	L2e	P	x	x								x	x		x	x	x				
	L2e	D	x	x								x		x	x	x	x				
	L2e	E	x	x										x	x	x	x	x			
	L5e	P	x	x								x	x		x	x	x	x			
	L5e	D	x	x								x		x	x	x	x				
	L5e	E	x	x										x	x	x	x				

		L6e	P	x	x							x	x		x	x	x	
		L6e	D	x	x							x		x	x	x	x	
		L6e	E	x	x									x	x	x	x	
		L7e	P	x	x							x	x		x	x	x	
		L7e	D	x	x							x		x	x	x	x	
		L7e	E	x	x									x	x	x	x	
2. Fahrzeuge zur Personenbeförderung																		

Fahrzeuge		Klasse		Erforderliche Mindestausstattung für jede Position in Abschnitt I																	
	Höchstmasse			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
	bis zu 3 500 kg	M ₁ , M ₂	P	x	x		x					x	x		x	x	x	x	x	x	x
	bis zu 3 500 kg	M ₁ , M ₂	D	x	x		x					x		x	x	x		x	x		
	bis zu 3 500 kg	M ₁ , M ₂	E	x	x		x								x	x	x			x	x
	> 3 500 kg	M ₁ , M ₂ , M ₃	P	x	x	x		x	x	x	x	x	x		x	x	x	x	x	x	x
	> 3 500 kg	M ₁ , M ₂ , M ₃	D	x	x	x		x	x	x	x	x		x	x	x	x		x	x	
	> 3 500 kg	M ₁ , M ₂ , M ₃	E	x	x	x		x	x	x	x				x	x	x				
3. Fahrzeuge zur Güterbeförderung																					
	bis zu 3 500 kg	N ₁	P	x	x		x					x	x		x	x	x	x	x	x	x
	bis zu 3 500 kg	N ₁	E	x	x		x								x	x	x				
	bis zu 3 500 kg	N ₁	D	x	x		x					x		x	x	x	x	x	x	x	
	> 3 500 kg	N ₂ , N ₃	P	x	x	x		x	x	x	x	x	x		x	x	x	x	x	x	x
	> 3 500 kg	N ₂ , N ₃	D	x	x	x		x	x	x	x	x	x		x	x	x	x	x	x	x
	> 3 500 kg	N ₂ , N ₃	E	x	x	x	x	x	x	x	x	x			x	x	x				

4. Spezialfahrzeuge (abgeleitet von einem Fahrzeug der Klasse N), T5, T1b, T2b, T3b, T4.1b, T4.2b und T4.3b																		
	bis zu 3 500 kg	N ₁	P	x	x		x			x	x		x	x	x	x	x	x
	bis zu 3 500 kg	N ₁	D	x	x		x			x		x	x	x	x	x	x	x
	bis zu 3 500 kg	N ₁	E	x	x		x					x	x	x	x			

Fahrzeuge		Klasse		Erforderliche Mindestausstattung für jede Position in Abschnitt I																	
	Höchstmasse			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
	> 3 500 kg	N ₂ , N ₃ , M1, T5, T1b, T2b, T3b, T4.1b, T4.2b und T4.3b	P	x	x	x		x	x	x	x	x		x	x	x	x	x	x	x	
	> 3 500 kg	N ₂ , N ₃ , M1, T5, T1b, T2b, T3b, T4.1b, T4.2b und T4.3b	D	x	x	x		x	x	x	x	x		x	x	x	x	x	x	x	
	> 3 500 kg	N ₂ , N ₃ , M1, T5, T1b, T2b, T3b, T4.1b, T4.2b und T4.3b	E	x	x	x		x	x	x	x			x	x	x					
5. Anhänger	Bis zu 750 kg	O ₁		x											x						
	> 750 bis 3 500 kg	O ₂		x	x		x								x						
	> 3 500 kg	O ₃ , O ₄		x	x	x			x	x	x				x						

* Fahrzeugklassen, die nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, sind nur orientierungshalber aufgeführt.

¹ O = Ottomotor (Fremdzündung); D = Diesel (Selbstzündung); E = Elektro (batteriebetriebenes Elektrofahrzeug);“

3. Anhang IV wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 Buchstabe a Ziffern i und ii erhalten folgende Fassung:

„i) Fahrzeugtechnik:

- Bremssysteme;
- Lenksysteme;
- Sichtfelder;
- Lichtanlage, Beleuchtungseinrichtungen und elektronische Bauteile;
- Achsen, Räder und Reifen;
- Fahrgestelle und Aufbauten;
- Umweltbelastung und Emissionen;
- alternative Antriebe (Hochvolt-, Hybrid-, Wasserstoffsysteme);
- Zusatzanforderungen für Spezialfahrzeuge;

ii) Prüfmethoden (einschließlich der erforderlichen Ausbildung für die Prüfung von Fahrzeugen mit Hochvoltsystemen);“

b) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Bescheinigung der Befähigung

Die Bescheinigung oder der gleichwertige Nachweis, die bzw. der einem zur Durchführung von Prüfungen im Rahmen der technischen Überwachung ermächtigten Prüfer ausgestellt wird, muss zumindest folgende Angaben enthalten:

- Identität des Prüfers (Vorname, Name);
- Fahrzeugklassen, zu deren technischer Überwachung der Prüfer ermächtigt ist;
- bei auf bestimmte Bereiche spezialisierten Prüfern die Begrenzung der Fahrzeugtypen und/oder Prüfungen, zu deren Durchführung der Prüfer ermächtigt wurde;
- Bezeichnung der ausstellenden Behörde;
- Ausstellungsdatum.“

ANHANG [II]

Die Anhänge II, III, IV und V der Richtlinie 2014/47/EU werden wie folgt geändert:

4. Anhang II wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird folgender Punkt 10 angefügt:

„10. ADAS und andere sicherheitsrelevante Systeme.“

b) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

i) der Titel erhält folgende Fassung:

„3. INHALTE UND METHODEN DER PRÜFUNG, MÄNGEL SOWIE DIE BEWERTUNG VON MÄNGELN AN FAHRZEUGEN“

ii) in der Tabelle erhalten die Positionen 1.1.3 bis 1.1.6 folgende Fassung:

“

1.1.3. Unterdruckpumpe oder Kompressor und Behälter	<p>Sichtprüfung der Bauteile bei normalem Betriebsdruck. Zeitspanne bis zum Erreichen eines sicheren Betriebswertes für Vakuum oder Luftdruck sowie zuverlässige Funktion der Warnvorrichtung, des Mehrkreisschutzventils und des Überdruckventils kontrollieren.</p> <p>Bremsvorgang bezeichnet ein Herabdrücken des Bremspedals/Bremshebels, das die vollständige Weitergabe des Luft-/Flüssigkeitsdrucks an die Bremseinheiten ermöglicht.</p>	a) Luftdruck bzw. Unterdruck unzureichend für mindestens vier Bremsvorgänge nach Ansprechen der Warnvorrichtung (oder Manometeranzeige in der Gefahrenzone), unzureichend für mindestens zwei Bremsvorgänge nach Ansprechen der Warnvorrichtung (oder Manometeranzeige in der Gefahrenzone)		X	X
		b) Aufbau des Luftdrucks/Unterdrucks bis zu einem sicheren Betriebswert erfolgt nicht in der vorgegebenen Zeitspanne ¹		X	
		c) Mehrkreisschutzventil oder Überdruckventil funktioniert nicht		X	
		d) Luftverlust verursacht wahrnehmbaren Druckabfall oder hörbarer Luftaustritt Luftverlust verursacht kritischen Druckabfall		X	X
		e) Äußere Beschädigung mit möglicher Beeinträchtigung der Funktion der Bremsanlage Mindestbremswirkung der Hilfsbremse nicht erreicht		X	X
		Warnvorrichtung arbeitet fehlerhaft oder ist schadhaft Zu niedriger Druck ist nicht feststellbar	X		
1.1.4. Druckwarnvorrichtung	Funktionsprüfung	a) Betätigungsseinrichtung gebrochen, beschädigt oder übermäßig abgenutzt		X	
		b) Betätigungsseinrichtung unsicher an Ventil befestigt oder Ventil unsicher		X	
		c) Verbindungen locker, schadhafte Befestigung oder Leckage im System		X	
		d) Funktion ungenügend		X	
1.1.5. Handbremsventil	Sichtprüfung der Bauteile beim Betätigen des Bremssystems	a) Betätigungsseinrichtung gebrochen, beschädigt oder übermäßig abgenutzt		X	
		b) Betätigungsseinrichtung unsicher an Ventil befestigt oder Ventil unsicher		X	
		c) Verbindungen locker, schadhafte Befestigung oder Leckage im System		X	
		d) Funktion ungenügend		X	

<p>1.1.6. Betätigungeinrichtung der Feststellbremse, Betätigungshebel, Ratsche der Feststellbremse, elektrisch betätigtes Feststellbremse einschließlich Allrad-Feststellbremse</p> <p>Beschreibung elektrisch betätigtes Feststellbremse: Die Feststellbremsfunktion wird elektronisch oder elektromechanisch ausgelöst oder übertragen.</p> <p>Beschreibung Allrad-Feststellbremse: Das System überträgt den maximalen Bremsdruck in den Radzylindern auf alle vier Räder.</p>	<p>Sichtprüfung der Bauteile beim Betätigen des Bremsystems – sofern die technischen Merkmale des Fahrzeugs dies ermöglichen und die erforderlichen Daten zur Verfügung gestellt werden – unter Verwendung einer elektronischen Schnittstelle</p>	a) Ratsche sperrt nicht einwandfrei		X	
		b) Verschleiß an Hebellagerung oder Ratschenmechanismus Übermäßiger Verschleiß	X	X	
		c) Übermäßiger Hebelweg wegen falscher Einstellung		X	
		d) System oder Bauteil fehlt		X	
		e) System oder Bauteil beschädigt		X	
		f) Falsche Softwareversion oder -integrität		X	
		g) Leitungen beschädigt		X	
		h) Warnvorrichtung zeigt Fehlfunktion des Systems an		X	
		i) System gibt über die elektronische Fahrzeugschnittstelle Fehler an Sicherer Betrieb nicht beeinträchtigt Sicherer Betrieb des Fahrzeugs beeinträchtigt Gesundheitsgefahr für Fahrzeuginsassen oder andere Straßenverkehrsteilnehmer	X	X	X
		j) System oder Bauteile funktionieren nicht, oder unplausibler Betrieb		X	
		k) sonstiger Mangel Sicherer Betrieb nicht beeinträchtigt Sicherer Betrieb des Fahrzeugs beeinträchtigt Gesundheitsgefahr für Fahrzeuginsassen oder andere Straßenverkehrsteilnehmer	X	X	X

“

iii) in der Tabelle erhält die Position 1.1.13 folgende Fassung:

“							
1.1.13. Bremsbeläge und Bremsklötzte	Sichtprüfung	a) Belag oder Klotz übermäßig abgenutzt (Mindeststärkenanzeige erreicht) Belag oder Klotz übermäßig abgenutzt (Mindeststärkenanzeige nicht sichtbar)		X		X	
		b) Belag oder Klotz verschmutzt (Öl, Fett usw.) Bremswirkung beeinträchtigt		X		X	
		c) Belag oder Klotz fehlt, ist falsch montiert oder offensichtlich falscher Art				X	
		d) Abnutzungsanzeiger des elektrischen Kabelbaums nicht angeschlossen oder beschädigt	X				

“

iv) in der Tabelle erhält die Position 1.1.18 folgende Fassung:

“							
1.1.18. Automatische Gestängesteller und -anzeige	Sichtprüfung der Bauteile beim Betätigen des Bremssystems, wenn möglich	a) Gestängesteller ist beschädigt, klemmt oder weist übermäßigen Weg, übermäßigen Verschleiß oder falsche Einstellung auf		X			
		b) Gestängesteller schadhaft		X			
		c) Unsachgemäß montiert oder ersetzt		X			

;

v) in der Tabelle erhält die Position 1.1.19 folgende Fassung:

1.1.19. Dauerbremssystem (soweit vorhanden oder vorgeschrieben)	Sichtprüfung (falls möglich mit aktivierter und nicht aktivierter Funktion) – sofern die technischen Merkmale des Fahrzeugs dies ermöglichen und die erforderlichen Daten zur Verfügung gestellt werden – unter Verwendung einer elektronischen Schnittstelle	a) System oder Bauteil fehlt (z. B. unsichere Anschlüsse oder Befestigungen)	X	
Beschreibung: Ein zusätzliches Bremssystem, mit dem die Bremsung über einen längeren Zeitraum ohne signifikanten Leistungsverlust aufrechterhalten werden kann, z. B. gemäß UNECE-R 13 und der Verordnung (EU) 2019/2144.		b) System oder Bauteile beschädigt	X	
		c) Falsche Softwareversion oder -integrität	X	
		d) Leitungen beschädigt	X	
		e) Warnvorrichtung zeigt Fehlfunktion des Systems an.	X	
		f) System gibt über die elektronische Fahrzeugschnittstelle Fehler an Sicherer Betrieb nicht beeinträchtigt Sicherer Betrieb des Fahrzeugs beeinträchtigt Gesundheitsgefahr für Fahrzeuginsassen oder andere Straßenverkehrsteilnehmer	X	X
		g) System oder Bauteile funktionieren nicht, oder unplausibler Betrieb	X	
		h) sonstiger Mangel Sicherer Betrieb nicht beeinträchtigt Sicherer Betrieb des Fahrzeugs beeinträchtigt Gesundheitsgefahr für Fahrzeuginsassen oder andere Straßenverkehrsteilnehmer	X	X

vi) in der Tabelle wird die Position 1.1.23 durch die folgenden Positionen 1.1.23 bis 1.1.25 ersetzt:

1.1.23. Auflaufbremse	Sichtprüfung und Betätigung	(a) Funktioniert nicht ordnungsgemäß, z. B. der Auflauf der Deichsel übersteigt 2/3 des gesamten Auflaufs		X		
		(b) Abreißseil ist schadhaft oder fehlt		X		
1.1.24. Anhängerstabilisierung (falls eingebaut) (X) ² Beschreibung: Durch selektive Bremsung des Anhängers durch die Betriebsbremsen wird der gesamte Fahrzeugzug stabilisiert.	Sichtprüfung – sofern die technischen Merkmale des Fahrzeugs dies ermöglichen und die erforderlichen Daten zur Verfügung gestellt werden – unter Verwendung einer elektronischen Schnittstelle	(a) System oder Bauteil fehlt		X		
		(b) System oder Bauteile beschädigt		X		
		(c) Falsche Softwareversion oder -integrität		X		
		(d) Leitungen beschädigt		X		
		(e) Warnvorrichtung zeigt Fehlfunktion des Systems an		X		
		(f) System gibt über die elektronische Fahrzeugschnittstelle Fehler an Sicherer Betrieb nicht beeinträchtigt Sicherer Betrieb des Fahrzeugs beeinträchtigt Gesundheitsgefahr für Fahrzeuginsassen oder andere Straßenverkehrsteilnehmer	X	X		X
		(g) System oder Bauteile funktionieren nicht, oder unplausibler Betrieb		X		

		(h) sonstiger Mangel Sicherer Betrieb nicht beeinträchtigt Sicherer Betrieb des Fahrzeugs beeinträchtigt Gesundheitsgefahr für Fahrzeuginsassen oder andere Straßenverkehrsteilnehmer	X	X	X
1.1.25. Haltestellenbremse für Busse (falls eingebaut) (X) ²	Sichtprüfung – sofern die technischen Merkmale des Fahrzeugs dies ermöglichen und die erforderlichen Daten zur Verfügung gestellt werden – unter Verwendung einer elektronischen Schnittstelle	(a) System oder Bauteil fehlt		X	
		(b) System oder Bauteile beschädigt		X	
		(c) Falsche Softwareversion oder -integrität		X	
		(d) Leitungen beschädigt		X	
		(e) Warnvorrichtung zeigt Fehlfunktion des Systems an		X	
		(f) System gibt über die elektronische Fahrzeugschnittstelle Fehler an Sicherer Betrieb nicht beeinträchtigt Sicherer Betrieb des Fahrzeugs beeinträchtigt Gesundheitsgefahr für Fahrzeuginsassen oder andere Straßenverkehrsteilnehmer	X	X	X
		(g) System oder Bauteile funktionieren nicht, oder unplausibler Betrieb		X	
		(h) sonstiger Mangel Sicherer Betrieb nicht beeinträchtigt Sicherer Betrieb des Fahrzeugs beeinträchtigt Gesundheitsgefahr für Fahrzeuginsassen oder andere Straßenverkehrsteilnehmer	X	X	X

“

vii) in der Tabelle erhalten die Positionen 1.2.1 und 1.2.2 folgende Fassung:

1.2.1. Leistung	Bremsen auf einem Bremsprüfstand oder, falls nicht möglich, während einer Straßenprüfung bis zur Höchstbremskraft steigernd betätigen. Es ist, soweit möglich, sicherzustellen, dass die mechanischen Betriebsbremsen ohne Interferenzen/Vermischung mit einer Nutzbremsen oder einer anderen Dauerbremse geprüft werden.	a) Ungenügende Bremskraft an einem oder mehreren Rädern Keine Bremskraft an einem oder mehreren Rädern		X	X
		b) Bremskraft an einem Rad beträgt weniger als 70 % der an dem anderen Rad derselben Achse gemessenen Höchstbremskraft. Oder, im Falle einer Straßenprüfung, übermäßige Abweichung des Fahrzeugs von der Geraden. Bremskraft an einem Rad beträgt bei gelenkten Achsen weniger als 50 % der an dem anderen Rad derselben Achse gemessenen Höchstbremskraft.		X	X
		c) Bremskraft nicht abstufbar (‘Rupfen’)		X	
		d) Ansprechzeit der Bremse an einem der Räder zu lang		X	
		e) Starke Schwankung der Bremskraft während jeder vollen Radumdrehung Oder es werden bei Straßenprüfungen am Pedal/Hebel der Betriebsbremse oder am Lenkrad übermäßige Vibrationen verursacht.		X	
1.2.2. Wirksamkeit (E)	Prüfung auf einem Bremsprüfstand bei Gewicht wie angetroffen oder, falls aus technischen Gründen nicht möglich, in einer Straßenprüfung mit einem registrierenden Verzögerungsmessgerät(1)	Nachfolgende Mindestwerte werden nicht erreicht(2): Klassen M ₁ , M ₂ und M ₃ : 50 % (3) Klasse N ₁ : 45 % Klassen N ₂ und N ₃ : 43 % (4) Klassen O ₃ und O ₄ : 40 % (5) Klasse T: 40 %		X	

		Weniger als 50 % der oben genannten Werte erreicht			X
--	--	--	--	--	---

“

viii) in der Tabelle erhält Position 1.3.1 folgende Fassung:

1.3.1. Leistung (E)	<p>Bei einem vom Betriebsbremssystem getrennten Hilfsbremssystem ist das unter 1.2.1 beschriebene Prüfverfahren anzuwenden.</p> <p>Es ist, soweit möglich, sicherzustellen, dass die mechanischen Bremsen ohne Interferenzen/Vermischung mit einer Nutzbremsen oder einer anderen Dauerbremse geprüft werden.</p>	<p>a) Ungenügende Bremskraft an einem oder mehreren Rädern Keine Bremskraft an einem oder mehreren Rädern</p> <p>b) Bremskraft an einem Rad beträgt weniger als 70 % der an dem anderen Rad derselben Achse gemessenen Höchstbremskraft. Oder, im Falle einer Straßenprüfung, übermäßige Abweichung des Fahrzeugs von der Geraden.</p> <p>Bremskraft an einem Rad beträgt bei gelenkten Achsen weniger als 50 % der an dem anderen Rad derselben Achse gemessenen Höchstbremskraft.</p> <p>c) Bremskraft nicht abstufbar (‘Rupfen’)</p>		X	X
---------------------	---	---	--	---	---

“

ix) in der Tabelle erhält Position 1.4.1 folgende Fassung:

“						
1.4.1. Leistung (E)	Betätigung der Bremse bei der Prüfung auf einem Bremsprüfstand oder auf der Straße	Bremse einseitig ohne Wirkung oder, im Falle eines Straßentests, übermäßige Abweichung des Fahrzeugs von der Geraden Weniger als 50 % der unter Position 1.4.2 genannten Wirksamkeitswerte im Verhältnis zur Masse des Fahrzeugs während der Prüfung erreicht		X		X

“

x) in der Tabelle erhält Position 1.5 folgende Fassung:

“						
1.5. Dauerbremssystem: Wirkung	Sichtprüfung und nach Möglichkeit Systemfunktionsprüfung, z. B. durch eine Straßenprüfung	a) Fehlfunktionsanzeiger zeigt einen Fehler an b) System funktioniert nicht		X		
				X		

“

xi) in der Tabelle erhält Position 1.6 folgende Fassung:

“	
1.6. Antiblockiersystem (ABS) Beschreibung: Das System verhindert durch selektive Verringerung der Radbremskraft automatisch ein Blockieren der Räder während des Bremsvorgangs, z. B. gemäß UNECE-R 13 und der Verordnung (EU) 2019/2144.	Sichtprüfung – sofern die technischen Merkmale des Fahrzeugs dies ermöglichen und die erforderlichen Daten zur Verfügung gestellt werden – unter Verwendung einer elektronischen Schnittstelle
a) System oder Bauteil fehlt	
b) System oder Bauteile (z. B. Raddrehzahlsensor) beschädigt	
c) Falsche Softwareversion oder -integrität	
d) Leitungen beschädigt	
e) Warnvorrichtung zeigt Fehlfunktion des Systems an.	
f) System gibt über die elektronische Fahrzeugschnittstelle Fehler an Sicherer Betrieb nicht beeinträchtigt Sicherer Betrieb des Fahrzeugs beeinträchtigt Gesundheitsgefahr für Fahrzeuginsassen oder andere Straßenverkehrsteilnehmer	
g) System oder Bauteile funktionieren nicht, oder unplausibler Betrieb	
h) sonstiger Mangel Sicherer Betrieb nicht beeinträchtigt Sicherer Betrieb des Fahrzeugs beeinträchtigt Gesundheitsgefahr für Fahrzeuginsassen oder andere Straßenverkehrsteilnehmer	

“

xia) in der Tabelle erhält die Position 1.7 folgende Fassung:

“

1.7. Elektronisches Bremssystem Beschreibung: Ein Bremspedal- und/oder Drucksensor speichert die Bremsanforderung und berechnet die optimale Bremskraft für jedes Rad, sodass alle Radbremsen optimal aktiviert werden.	Sichtprüfung – sofern die technischen Merkmale des Fahrzeugs dies ermöglichen und die erforderlichen Daten zur Verfügung gestellt werden – unter Verwendung einer elektronischen Schnittstelle oder durch Straßenprüfung	(a) System oder Bauteil fehlt		X	
		(b) System oder Bauteile beschädigt		X	
		(c) Falsche Softwareversion oder -integrität		X	
		(d) Leitungen beschädigt		X	
		(e) Warnvorrichtung zeigt Fehlfunktion des Systems an		X	
		(f) System gibt über die elektronische Fahrzeugschnittstelle Fehler an Sicherer Betrieb nicht beeinträchtigt	X		
		Sicherer Betrieb des Fahrzeugs beeinträchtigt		X	
		Gesundheitsgefahr für Fahrzeuginsassen oder andere Straßenverkehrsteilnehmer			X
		(g) System oder Bauteile funktionieren nicht, oder unplausibler Betrieb		X	
1.7.1. Elektrisches Bremssystem mit Energierückgewinnungseinrichtung	Sichtprüfung des Anzeigers des elektrischen Bremssystems mit Energierückgewinnungseinrichtung – sofern die technischen Merkmale des Fahrzeugs dies ermöglichen und die erforderlichen Daten zur Verfügung gestellt werden – unter Verwendung einer elektronischen Fahrzeugschnittstelle oder durch Straßenprüfung.	(h) sonstiger Mangel Sicherer Betrieb nicht beeinträchtigt	X		
		Sicherer Betrieb des Fahrzeugs beeinträchtigt		X	
		Gesundheitsgefahr für Fahrzeuginsassen oder andere Straßenverkehrsteilnehmer			X
		(a) Warnvorrichtung zeigt Fehlfunktion an		X	
		(b) Das System verzögert das Fahrzeug nicht merklich (außer die Batterie ist vollständig geladen) oder der Ladeanzeiger (falls eingebaut) zeigt nicht „aufladen“ an, wenn die Rückgewinnung aktiviert ist.		X	
		(c) Fahrzeugschnittstelle zeigt Fehlfunktion an		X	
		(d) Fahrzeugschnittstelle zeigt Fehlfunktion an		X	

“

xib) in der Tabelle erhält die Position 2.2.2 folgende Fassung:

“				
2.2.2. Lenksäule/Kreuzgelenk und Lenkungsdämpfer einschließlich elektronischer Dämpfer Beschreibung elektronische Dämpfung: Die Lenkungsdämpfung wird elektronisch gesteuert.	Drücken und Ziehen des Lenkrads in Längsrichtung der Lenksäule, Drücken des Lenkrads in verschiedene Richtungen rechtwinkelig zur Lenksäule. Sichtprüfung auf vorhandenes Spiel und des Zustands der beweglichen Kupplungen oder Antriebsgelenke – sofern die technischen Merkmale des Fahrzeugs dies ermöglichen und die erforderlichen Daten zur Verfügung gestellt werden – unter Verwendung einer elektronischen Schnittstelle	a) Übermäßiger Aufwärts- oder Abwärtsweg der Lenkradmitte b) Übermäßiges Radialspiel der Lenksäule c) Flexible Kupplung beschädigt d) Befestigung schadhaft Sehr große Gefahr des Lösens der Verbindungen e) Sicherheitskritische Veränderung ³ g) System oder Bauteil fehlt g) System oder Bauteile beschädigt h) Falsche Softwareversion oder -integrität i) Leitungen beschädigt j) Warnvorrichtung zeigt Fehlfunktion des Systems an	X	
			X	
			X	
			X	
			X	
			X	
			X	
			X	
			X	

	k) System gibt über die elektronische Fahrzeugschnittstelle Fehler an Sicherer Betrieb nicht beeinträchtigt Sicherer Betrieb des Fahrzeugs beeinträchtigt Gesundheitsgefahr für Fahrzeuginsassen oder andere Straßenverkehrsteilnehmer	X	X	
	l) System oder Bauteile funktionieren nicht, oder unplausibler Betrieb Lenkung beeinträchtigt		X	X
	m) sonstiger Mangel Sicherer Betrieb nicht beeinträchtigt Sicherer Betrieb des Fahrzeugs beeinträchtigt Gesundheitsgefahr für Fahrzeuginsassen oder andere Straßenverkehrsteilnehmer	X	X	X

“

xii) in der Tabelle wird die Position 2.6 durch die folgenden Positionen 2.6 bis 2.8 ersetzt:

		(a) System oder Bauteil fehlt	X	
		(b) System oder Bauteile beschädigt	X	
		(c) Falsche Softwareversion oder -integrität	X	
		(d) Leitungen beschädigt	X	
		(e) Warnvorrichtung zeigt Fehlfunktion des Systems an	X	
		(f) System gibt über die elektronische Fahrzeugschnittstelle Fehler an Sicherer Betrieb nicht beeinträchtigt Sicherer Betrieb des Fahrzeugs beeinträchtigt Gesundheitsgefahr für Fahrzeuginsassen oder andere Straßenverkehrsteilnehmer	X	X
		(g) System oder Bauteile funktionieren nicht (z. B. nicht funktionierende elektrische Unterstützung), oder unplausibler Betrieb (z. B. Uneinheitlichkeit zwischen dem Winkel des Lenkrads und dem Winkel der Räder) Lenkung beeinträchtigt	X	
		(h) sonstiger Mangel Sicherer Betrieb nicht beeinträchtigt Sicherer Betrieb des Fahrzeugs beeinträchtigt Gesundheitsgefahr für Fahrzeuginsassen oder andere Straßenverkehrsteilnehmer	X	X
2.6. Elektronische Servolenkung (EPS), einschließlich Überlagerungslenkung	Sichtprüfung und Prüfung der Übereinstimmung zwischen dem Winkel des Lenkrads und dem der Räder beim Ein-/Ausschalten des Motors – sofern die technischen Merkmale des Fahrzeugs dies ermöglichen und die erforderlichen Daten zur Verfügung gestellt werden – unter Verwendung einer elektronischen Schnittstelle	(a) System oder Bauteil fehlt	X	
Beschreibung: Die Unterstützung für die Lenkung wird von einem Elektromotor erzeugt.		(b) System oder Bauteile beschädigt	X	
Beschreibung Überlagerungslenkung: Je nach Fahrsituation ändert das System das Übersetzungsverhältnis der Lenkanlage.		(c) Falsche Softwareversion oder -integrität	X	
		(d) Leitungen beschädigt	X	
		(e) Warnvorrichtung zeigt Fehlfunktion des Systems an	X	
		(f) System gibt über die elektronische Fahrzeugschnittstelle Fehler an Sicherer Betrieb nicht beeinträchtigt Sicherer Betrieb des Fahrzeugs beeinträchtigt Gesundheitsgefahr für Fahrzeuginsassen oder andere Straßenverkehrsteilnehmer	X	X
		(g) System oder Bauteile funktionieren nicht (z. B. nicht funktionierende elektrische Unterstützung), oder unplausibler Betrieb (z. B. Uneinheitlichkeit zwischen dem Winkel des Lenkrads und dem Winkel der Räder) Lenkung beeinträchtigt	X	
		(h) sonstiger Mangel Sicherer Betrieb nicht beeinträchtigt Sicherer Betrieb des Fahrzeugs beeinträchtigt Gesundheitsgefahr für Fahrzeuginsassen oder andere Straßenverkehrsteilnehmer	X	X
2.7. Elektronische Allradlenkung (falls eingebaut)	Sichtprüfung – sofern die technischen Merkmale des Fahrzeugs dies ermöglichen und die erforderlichen Daten zur Verfügung gestellt werden – unter Verwendung einer elektronischen Schnittstelle	(a) System oder Bauteil fehlt	X	
Beschreibung: Zwei Achsen werden gelenkt, mit einem Lenkwinkel von mehr als 3° auf allen gelenkten Rädern, z. B. gemäß UNECE-R 79 und der Verordnung (EU) 2019/2144.		(b) System oder Bauteile beschädigt	X	
		(c) Falsche Softwareversion oder -integrität	X	
		(d) Leitungen beschädigt	X	

		(e) Warnvorrichtung zeigt Fehlfunktion des Systems an	X		
		(f) System gibt über die elektronische Fahrzeugschnittstelle Fehler an Sicherer Betrieb nicht beeinträchtigt Sicherer Betrieb des Fahrzeugs beeinträchtigt Gesundheitsgefahr für Fahrzeuginsassen oder andere Straßenverkehrsteilnehmer	X	X	X
		(g) System oder Bauteile funktionieren nicht, oder unplausibler Betrieb Lenkung beeinträchtigt		X	X
		(h) sonstiger Mangel Sicherer Betrieb nicht beeinträchtigt Sicherer Betrieb des Fahrzeugs beeinträchtigt Gesundheitsgefahr für Fahrzeuginsassen oder andere Straßenverkehrsteilnehmer	X	X	X
2.8. Elektronisch gesteuerte Lenk- und Nachlaufachse (falls eingebaut) (X) ² Beschreibung: Bei den gelenkten Achsen handelt es sich um zusätzliche Achsen mit elektronisch gesteuerter Lenkung. Die Lenkkraft wird durch eine hydraulische Pumpe oder durch die seitliche Kraft auf die Räder erzeugt.	Sichtprüfung – sofern die technischen Merkmale des Fahrzeugs dies ermöglichen und die erforderlichen Daten zur Verfügung gestellt werden – unter Verwendung einer elektronischen Schnittstelle	a) System oder Bauteil fehlt		X	
		b) System oder Bauteile beschädigt		X	
		c) Falsche Softwareversion oder -integrität		X	
		d) Leitungen beschädigt		X	
		e) Warnvorrichtung zeigt Fehlfunktion des Systems an		X	
		f) System gibt über die elektronische Fahrzeugschnittstelle Fehler an Sicherer Betrieb nicht beeinträchtigt Sicherer Betrieb des Fahrzeugs beeinträchtigt Gesundheitsgefahr für Fahrzeuginsassen oder andere Straßenverkehrsteilnehmer	X	X	X
		g) System oder Bauteile funktionieren nicht, oder unplausibler Betrieb Lenkung beeinträchtigt		X	X
		h) sonstiger Mangel Sicherer Betrieb nicht beeinträchtigt Sicherer Betrieb des Fahrzeugs beeinträchtigt	X	X	

		Gesundheitsgefahr für Fahrzeuginsassen oder andere Straßenverkehrsteilnehmer			X
--	--	--	--	--	---

“

xii) in der Tabelle erhält Position 3.1 folgende Fassung:

3.1. Sichtfeld einschließlich des indirekten Sichtfeldes durch Kamera und Monitor (falls eingebaut) Beschreibung Kamera und Monitor: Das System vermittelt mindestens einen Teil des indirekten Sichtfeldes durch eine Kombination aus Kamera und Monitor (z. B. gemäß UNECE-R 46).	Sichtprüfung vom Fahrersitz aus – sofern die technischen Merkmale des Fahrzeugs dies ermöglichen und die erforderlichen Daten zur Verfügung gestellt werden – unter Verwendung einer elektronischen Schnittstelle	a) Behinderung des Sichtfelds des Fahrers, wodurch seine Sicht nach vorne oder zur Seite beeinträchtigt wird (außerhalb des Wischbereichs der Scheibenwischer) Sicht innerhalb des Wischbereichs der Scheibenwischer beeinträchtigt oder Außenspiegel nicht sichtbar	X	X	
		b) System oder Bauteil fehlt		X	
		c) System oder Bauteile beschädigt		X	
		d) Falsche Softwareversion oder -integrität		X	
		e) Leitungen beschädigt		X	
		f) Warnvorrichtung zeigt Fehlfunktion des Systems an		X	
		g) System gibt über die elektronische Fahrzeugschnittstelle Fehler an Sicherer Betrieb nicht beeinträchtigt Sicherer Betrieb des Fahrzeugs beeinträchtigt Gesundheitsgefahr für Fahrzeuginsassen oder andere Straßenverkehrsteilnehmer	X	X	X
		h) System oder Bauteile funktionieren nicht, oder unplausibler Betrieb		X	
		i) sonstiger Mangel Sicherer Betrieb nicht beeinträchtigt Sicherer Betrieb des Fahrzeugs beeinträchtigt Gesundheitsgefahr für Fahrzeuginsassen oder andere Straßenverkehrsteilnehmer	X	X	X

xiii) in der Tabelle erhält die Position 4.1.1 folgende Fassung:

“	<p>4.1.1. Zustand und Funktion einschließlich Funktionen wie Abbiegescheinwerfer, Fernlichtassistent, adaptive Scheinwerfer und Kurvenlicht</p> <p>Beschreibung Abbiegescheinwerfer: Beim Abbiegen wird ein zusätzlicher Scheinwerfer zugeschaltet. Betrieb bis zu 40 km/h, z. B. gemäß UNECE-R 48 oder UNECE-R 119.</p> <p>Beschreibung Fernlichtassistent: Das System aktiviert und deaktiviert das Fernlicht automatisch entsprechend der Fahrsituation und der Lichtverhältnisse.</p> <p>Beschreibung adaptiver Scheinwerfer: Die Beleuchtung des umliegenden Straßenbereichs und/oder die direkte Beleuchtung der Straßenverkehrsteilnehmer im Gefahrenbereich vor dem Fahrzeug wird durch dynamische Anpassung der Lichtstrahlen optimiert.</p> <p>Beschreibung Kurvenlicht: Bei Kurvenfahrten und je nach Lenkwinkel und Geschwindigkeit wird der Lichtstrahl geschwenkt und/oder ein zusätzlicher Scheinwerfer aktiviert, z. B. gemäß UNECE-R 48, UNECE-R 98, UNECE-R 112, oder UNECE-R 123.</p>	<p>Sichtprüfung – sofern die technischen Merkmale des Fahrzeugs dies ermöglichen und die erforderlichen Daten zur Verfügung gestellt werden – unter Verwendung einer elektronischen Schnittstelle</p>	(a) Lichtquelle ist defekt oder fehlt Mehrfach-Lichtquellen (bei LED bis zu 1/3 nicht funktionstüchtig)	X		
Sicht stark beeinträchtigt (Einzel-Lichtquelle, oder bei LED weniger als 2/3 funktionstüchtig).				X		
b) Projektionssystem (Reflektor und Linse bzw. Streu-/Abschlusscheibe) leicht beschädigt			X			
Projektionssystem (Reflektor und Linse bzw. Streu-/Abschlusscheibe) schwer beschädigt oder nicht vorhanden				X		
c) Leuchte nicht sicher befestigt				X		
d) System oder Bauteil fehlt				X		
e) System oder Bauteil beschädigt				X		
f) Falsche Softwareversion oder -integrität				X		
g) Leitungen beschädigt				X		
h) Warnvorrichtung zeigt Fehlfunktion des Systems an				X		
i) System gibt über die elektronische Fahrzeugschnittstelle Fehler an Sicherer Betrieb nicht beeinträchtigt			X			
Sicherer Betrieb des Fahrzeugs beeinträchtigt				X		
Gesundheitsgefahr für Fahrzeuginsassen oder andere Straßenverkehrsteilnehmer					X	
“			j) System oder Bauteile funktionieren nicht, oder unplausibler Betrieb		X	
k) sonstiger Mangel Sicherer Betrieb nicht beeinträchtigt			X			
Sicherer Betrieb des Fahrzeugs beeinträchtigt				X		
Gesundheitsgefahr für Fahrzeuginsassen oder andere Straßenverkehrsteilnehmer					X	

xiv) in der Tabelle erhält die Position 4.1.5 folgende Fassung:

		a) System oder Bauteil fehlt		X	
4.1.5. Automatische und manuelle Niveauregulierungsvorrichtungen (falls vorgeschrieben)	Sichtprüfung – sofern die technischen Merkmale des Fahrzeugs dies ermöglichen und die erforderlichen Daten zur Verfügung gestellt werden – unter Verwendung einer elektronischen Schnittstelle	b) System oder Bauteile beschädigt		X	
Beschreibung automatische Niveauregulierungsvorrichtung: Je nach Last und (optional) Neigungswinkel regelt das System die vertikale Einstellung des Scheinwerfers, z. B. gemäß UNECE-R 121.		c) Falsche Softwareversion oder -integrität		X	
		d) Leitungen beschädigt		X	
		e) Warnvorrichtung zeigt Fehlfunktion des Systems an.		X	
		f) System gibt über die elektronische Fahrzeugschnittstelle Fehler an Sicherer Betrieb nicht beeinträchtigt Sicherer Betrieb des Fahrzeugs beeinträchtigt Gesundheitsgefahr für Fahrzeuginsassen oder andere Straßenverkehrsteilnehmer	X	X	X
		g) System oder Bauteile funktionieren nicht, oder unplausibler Betrieb		X	
		h) sonstiger Mangel Sicherer Betrieb nicht beeinträchtigt Sicherer Betrieb des Fahrzeugs beeinträchtigt Gesundheitsgefahr für Fahrzeuginsassen oder andere Straßenverkehrsteilnehmer	X	X	X
		i) Manuelle Vorrichtung kann vom Fahrersitz aus nicht betätigt werden		X	

“

xv) in der Tabelle erhalten die Positionen 4.2.1 und 4.2.2 folgende Fassung:

4.2.1. Zustand und Funktion	Sichtprüfung und Betätigung	a) Lichtquelle ist defekt oder fehlt. Mehrach-Lichtquellen (bei LED bis zu 1/3 nicht funktionstüchtig). Eine von mehreren seitlichen Lichtquellen defekt. Einzel-Lichtquellen; bei LED weniger als 2/3 funktionstüchtig Zwei oder mehrere seitliche Lichtquellen defekt	X	X		
		b) Streu-/Abschlusscheibe beschädigt		X		
		c) Leuchte nicht sicher befestigt Sehr große Gefahr des Herabfallens	X	X		
4.2.2. Umschalten	Sichtprüfung und Betätigung	a) Schalterfunktion nicht vorschriftsgemäß ¹		X		
		Schlussleuchten und Seitenmarkierungsleuchten können ausgeschaltet werden, wenn die Scheinwerfer eingeschaltet sind		X		
		b) Funktion der Betätigungsseinrichtung beeinträchtigt		X		
4.2.2.1. Automatisches Licht (falls vorgeschrieben) Beschreibung: Je nach Umgebungshelligkeit schaltet das System automatisch das Abblendlicht ein und aus.	Sichtprüfung – sofern die technischen Merkmale des Fahrzeugs dies ermöglichen und die erforderlichen Daten zur Verfügung gestellt werden – unter Verwendung einer elektronischen Schnittstelle	a) System oder Bauteil fehlt		X		
		b) System oder Bauteile beschädigt		X		
		c) Falsche Softwareversion oder -integrität		X		
		d) Leitungen beschädigt		X		

		e) Warnvorrichtung zeigt Fehlfunktion des Systems an.		X	
		f) System gibt über die elektronische Fahrzeugschnittstelle Fehler an Sicherer Betrieb nicht beeinträchtigt Sicherer Betrieb des Fahrzeugs beeinträchtigt Gesundheitsgefahr für Fahrzeuginsassen oder andere Straßenverkehrsteilnehmer	X	X	X
		g) System oder Bauteile funktionieren nicht, oder unplausibler Betrieb		X	
		h) sonstiger Mangel Sicherer Betrieb nicht beeinträchtigt Sicherer Betrieb des Fahrzeugs beeinträchtigt Gesundheitsgefahr für Fahrzeuginsassen oder andere Straßenverkehrsteilnehmer	X	X	X

“

xvi) in der Tabelle erhält die Position 4.3.1 folgende Fassung:

4.3.1. Zustand und Funktion	Sichtprüfung und Betätigung	a) Lichtquelle ist defekt oder fehlt. Mehrfach-Lichtquellen; bei LED bis zu 1/3 nicht funktionstüchtig. Einzel-Lichtquellen; bei LED weniger als 2/3 funktionstüchtig. Keine Lichtquelle funktionstüchtig	X	X	X
		b) Streu-/Abschluss Scheibe leicht beschädigt (kein Einfluss auf Lichtausstrahlung) Streu-/Abschluss Scheibe schwer beschädigt (Lichtausstrahlung beeinträchtigt)	X	X	
		c) Leuchte nicht sicher befestigt Sehr große Gefahr des Herabfallens	X	X	

"

xvii) in der Tabelle erhält die Position 4.4.1 folgende Fassung:

"					
Position	Methode	Grund für Mangelfeststellung	Mängelbewertung		
			gering	erheblich	gefährlich
4.4.1. Zustand und Funktion	Sichtprüfung und Betätigung	(a) Lichtquelle ist defekt oder fehlt. Mehrach-Lichtquellen (bei LED bis zu 1/3 nicht funktionstüchtig). Einzel-Lichtquellen; bei LED weniger als 2/3 funktionstüchtig. Keine Lichtquelle funktionstüchtig.	X	X	X
		b) Streu-/Abschlusscheibe leicht beschädigt (kein Einfluss auf Lichtausstrahlung) Streu-/Abschlusscheibe schwer beschädigt (Lichtausstrahlung beeinträchtigt)	X	X	
		c) Leuchte nicht sicher befestigt Sehr große Gefahr des Herabfallens	X	X	

"

xviii) in der Tabelle erhält die Position 4.5.1 folgende Fassung:

“					
4.5.1. Zustand und Funktion	Sichtprüfung und Betätigung	(a) Lichtquelle ist defekt oder fehlt. Mehrzahl-Lichtquellen; bei LED bis zu 1/3 nicht funktionstüchtig. Einzel-Lichtquellen; bei LED weniger als 2/3 funktionstüchtig.	X	X	
		b) Streu-/Abschluss Scheibe leicht beschädigt (kein Einfluss auf Lichtausstrahlung) Streu-/Abschluss Scheibe schwer beschädigt (Lichtausstrahlung beeinträchtigt)	X	X	
		c) Leuchte nicht sicher befestigt Sehr große Gefahr, dass die Leuchte abfällt oder der Gegenverkehr geblendet wird	X	X	

“

xix) in der Tabelle erhält die Position 4.6.1 folgende Fassung:

“					
4.6.1. Zustand und Funktion	Sichtprüfung und Betätigung	(a) Lichtquelle ist defekt oder fehlt. Mehrfach-Lichtquellen (bei LED bis zu 1/3 nicht funktionstüchtig). Einzel-Lichtquellen; bei LED weniger als 2/3 funktionstüchtig.	X	X	
		(b) Streu-/Abschlusscheibe beschädigt	X		
		(c) Leuchte nicht sicher befestigt Sehr große Gefahr des Herabfallens	X	X	
“					

xx) in der Tabelle erhält die Position 4.7.1 folgende Fassung:

“					
4.7.1. Zustand und Funktion	Sichtprüfung und Betätigung	a) Leuchte strahlt direktes oder weißes Licht nach hinten aus.	X		
		b) Lichtquelle ist defekt oder fehlt (Mehrfach-Lichtquellen; bei LED bis zu 1/3 nicht funktionstüchtig). Lichtquelle ist defekt oder fehlt (Einzel-Lichtquelle; bei LED weniger als 2/3 funktionstüchtig).	X	X	
		c) Leuchte nicht sicher befestigt Sehr große Gefahr des Herabfallens	X		X

“

xxi) in der Tabelle erhält unter Position 4.11 die Überschrift in der ersten Spalte folgende Fassung:

„Elektrische Leitungen (außer Hochvoltleitungen)“

xxia) in der Tabelle erhält Position 4.12 folgende Fassung:

“					
4.12. Nicht obligatorische Leuchten und Rückstrahler, z. B. Basisbeleuchtung außen (X) ²	Beschreibung Basisbeleuchtung außen: Das System schaltet die Basisbeleuchtung (z. B. Blinker) ein bzw. ab.	Sichtprüfung – sofern die technischen Merkmale des Fahrzeugs dies ermöglichen und die erforderlichen Daten zur Verfügung gestellt werden – unter Verwendung einer elektronischen Schnittstelle	a) Eine eingebaute Leuchte/ein eingebauter Rückstrahler nicht vorschriftsgemäß ¹ Rotes Licht wird nach vorn oder weißes Licht nach hinten aus- bzw. rückgestrahlt.	X	X
			b) Funktion der Leuchte nicht vorschriftsgemäß ¹ Aufgrund der Anzahl gleichzeitig leuchtender Scheinwerfer wird die zulässige Helligkeit überschritten; rotes Licht wird nach vorn oder weißes Licht nach hinten aus- bzw. rückgestrahlt.	X	X
			c) Leuchte/Rückstrahler nicht sicher befestigt Sehr große Gefahr des Herabfallens	X	X
			d) System oder Bauteil fehlt		X
			e) System oder Bauteile beschädigt		X
			f) Falsche Softwareversion oder -integrität		X
			g) Leitungen beschädigt		X
			h) Warnvorrichtung zeigt Fehlfunktion des Systems an		X

	i) System gibt über die elektronische Fahrzeugschnittstelle Fehler an Sicherer Betrieb nicht beeinträchtigt Sicherer Betrieb des Fahrzeugs beeinträchtigt Gesundheitsgefahr für Fahrzeuginsassen oder andere Straßenverkehrsteilnehmer	X	X	X
	j) System oder Bauteile funktionieren nicht, oder unplausibler Betrieb		X	
	k) sonstiger Mangel Sicherer Betrieb nicht beeinträchtigt Sicherer Betrieb des Fahrzeugs beeinträchtigt Gesundheitsgefahr für Fahrzeuginsassen oder andere Straßenverkehrsteilnehmer	X	X	X

“

xxii) in der Tabelle erhält unter Position 4.13 die Überschrift in der ersten Spalte folgende Fassung:

„Batterie (oder Batterien, ausgenommen Hochvoltbatterien)“

xxiii) die folgenden Positionen 4.14 und 4.15 werden eingefügt:

4.14. Hochvoltsysteme						
4.14.1. Elektrische Sicherheit	Sichtprüfung – sofern die technischen Merkmale des Fahrzeugs dies ermöglichen und die erforderlichen Daten zur Verfügung stehen – unter Verwendung der Fahrzeugschnittstelle	(a) Anzeiger oder Fahrzeugschnittstelle zeigt eine Fehlfunktion des Systems an		X		
		(b) Falsche Softwareversion oder -integrität		X		
4.14.2. Antriebsbatteriegehäuse	Sichtprüfung	(a) Leicht schadhaft Schwer schadhaft	X	X		
		(b) Schadhafte Befestigung Sehr große Gefahr des Herabfallens		X		X
		(c) Blockierte Lüftungsöffnung(en)	X			
4.14.3. Wiederaufladbares Energiespeichersystem (Rechargeable electric storage system – REESS), Antriebsbatterie und Batteriemanagementsystem Beschreibung: REESS bezeichnet das wiederaufladbare Energiespeichersystem, das elektrische Energie für den elektrischen Antrieb liefert. Das REESS kann Teilsysteme sowie die notwendigen Hilfssysteme für die physische Unterstützung, die Wärmeregelung, die elektronische Steuerung und Gehäuse umfassen.	Sichtprüfung – sofern die technischen Merkmale des Fahrzeugs dies ermöglichen und die erforderlichen Daten zur Verfügung stehen – unter Verwendung der Fahrzeugschnittstelle	(a) Anzeichen einer Leckage Leckage (Tröpfchenbildung)		X		X
		(b) Falsche Software oder Hardware oder Bereitschaftscode nicht aktiv		X		
4.14.4. Hochvoltkabel						
4.14.4.1. Hochvoltkabelbaum und -anschluss	Sichtprüfung, in manchen Fällen einschließlich des Motor- und Kofferraums, während das Fahrzeug über einer Prüfgrube oder auf einer Hebebühne steht	(a) Leicht schadhaft Schwer schadhaft Gefahr eines Kurzschlusses	X	X		X
		(b) Leitungen unsicher oder ungenügend gesichert Halterungen locker, berühren scharfe Kanten, Anschlüsse könnten sich lösen Leitungen könnten heiße Teile, rotierende Teile oder den Boden berühren; Anschlüsse haben sich gelöst	X	X		X

		(c) Unmittelbar bevorstehende Brandgefahr, Funkenbildung			X
4.14.4.2. Laderüssel, einschließlich Befestigung	Sichtprüfung und Betätigung	Leicht schadhaft Schwer schadhaft	X	X	
4.14.4.3. Bodenkontinuität (X) ²	Messung mit einem Widerstandsmessgerät	Prüfung nicht durchführbar Zu hoher Widerstand (über 100 Ω/Ohm)	X	X	
4.14.4.4. Ladebuchsenabdeckung	Sichtprüfung und Betätigung	Schadhaft Fehlt	X	X	
4.14.4.5. Ladebuchse	Sichtprüfung und Betätigung	Schadhaft Anzeichen des Schmelzens oder eines Lichtbogens Fremdmaterial, verändert oder Feuchtigkeit	X	X X	
4.14.4.6. Ladekabel (falls vorhanden)	Sichtprüfung und Betätigung	Schadhaft	X		
4.14.5. Elektrische und elektronische Hochvoltausrüstung (X) ²					
4.14.5.1. Elektrische und elektronische Hochvoltausrüstung	Sichtprüfung und Verwendung der elektronischen Fahrzeugschnittstelle	(a) Leicht schadhaft Schwer schadhaft	X	X	
		(b) Befestigung schadhaft		X	
		(c) Leckage		X	
4.14.5.2. Antriebsmotor	Sichtprüfung Prüfung der Betriebsbereitschaft der Systeme durch eine anwendbare Schnittstelle (bordeigenes Diagnosesystem, OBD oder bordeigenes Überwachungssystem, OBM) Messung des Potenzialausgleichs, soweit dies aufgrund der technischen Merkmale des Fahrzeugs möglich ist	(a) Schild ist verformt, nicht angebracht, beschädigt oder korrodiert (b) Warnhinweis fehlt oder ist unleserlich (c) Anschluss des Kabelbaums unsicher oder korrodiert (d) Elektrische Isolierung beschädigt oder schadhaft Verletzung bei Kontakt wahrscheinlich (e) Bereitschaftsfehler des Antriebsmotors (f) Typgenehmigte Hardware und Software, die nicht den Anforderungen entspricht ¹		X	
					X

4.14.5.3. Elektronische Umformer, Motoren und Wechselrichter	Sichtprüfung Prüfung der Betriebsbereitschaft der Systeme durch eine anwendbare Schnittstelle (bordeigenes Diagnosesystem, OBD oder bordeigenes Überwachungssystem, OBM) Messung des Potenzialausgleichs, soweit dies aufgrund der technischen Merkmale des Fahrzeugs möglich ist	(a) Nicht vorschriftsgemäß ¹		X	
		(b) Unzureichend gesichert		X	
		(c) Beschädigte oder korrodierte Bauteile Können Verletzungen verursachen; Gefahr des Herabfallsens	X	X	
		(d) Schilder nicht angebracht oder beschädigt		X	
		(e) Elektrische Isolierung beschädigt oder schadhaft		X	
		(f) Bereitschaftsfehler des Umformers und des Wechselrichters		X	
		(g) Falsche Version der typgenehmigten Hardware und Software		X	
		4.14.6. Isolationswiderstand (X) ²			
4.14.6.1. Isolationswiderstand der Ladebuchse des Fahrzeugs und Widerstand der Schutzerzung	Auslesen des Isolationswiderstands durch die elektronische Fahrzeugschnittstelle, sofern die technischen Merkmale des Fahrzeugs dies ermöglichen und die erforderlichen Daten zur Verfügung gestellt werden	(a) Isolationswiderstand entspricht nicht den Vorschriften oder vordefinierten Werten des Fahrzeugherstellers		X	
		(b) Widerstand der Schutzerzung nicht vorschriftsgemäß ¹ .		X	
4.14.6.2. Isolationswiderstand zwischen Hochvoltsystem und Fahrgestell	Sichtprüfung Auslesen des Isolationswiderstands durch die elektronische Fahrzeugschnittstelle, sofern die technischen Merkmale des Fahrzeugs dies ermöglichen und die erforderlichen Daten zur Verfügung gestellt werden	(a) Isolationsüberwachungssystem zeigt Fehlfunktion an		X	
		(b) Wert des Isolationswiderstand nicht vorschriftsgemäß ¹		X	
4.14.7. Anti-Start-System					
4.14.7.1. Anti-Start-System (falls vorgeschrieben)	Sichtprüfung und Betätigung (soweit möglich) Funktionsprüfung um sicherzugehen, dass sich das Fahrzeug bei angeschlossenem Ladekabel, und während kein Gewicht auf dem Fahrersitz lastet, nicht selbst bewegt.	Fehlfunktion des Anzeigers	X		
4.15. Notbremssignal Beschreibung: Während einer starken	Sichtprüfung – sofern die technischen Merkmale des Fahrzeugs dies ermöglichen und die erforderlichen Daten zur Verfügung gestellt werden – unter Verwendung einer	(a) System oder Bauteil fehlt		X	
		(b) System oder Bauteile beschädigt		X	

Verzögerung werden die Warnblinkanlage und/oder zusätzliche Lichtflächen aktiviert und/oder der folgende Verkehr durch blinkende Bremsleuchten gewarnt, z. B. gemäß UNECE-R 48 oder UNECE-R 13.	elektronischen Schnittstelle	(c) Falsche Softwareversion oder -integrität		X	
		(d) Leitungen beschädigt		X	
		(e) Warnvorrichtung zeigt Fehlfunktion des Systems an		X	
		(f) System gibt über die elektronische Fahrzeugschnittstelle Fehler an Sicherer Betrieb nicht beeinträchtigt Sicherer Betrieb des Fahrzeugs beeinträchtigt Gesundheitsgefahr für Fahrzeuginsassen oder andere Straßenverkehrsteilnehmer	X	X	X
		(g) System oder Bauteile funktionieren nicht, oder unplausibler Betrieb		X	
		(h) sonstiger Mangel Sicherer Betrieb nicht beeinträchtigt Sicherer Betrieb des Fahrzeugs beeinträchtigt Gesundheitsgefahr für Fahrzeuginsassen oder andere Straßenverkehrsteilnehmer	X	X	X

“

xxiv) in der Tabelle erhält die Position 5.1.3 folgende Fassung:

"					
5.1.3. Radlager (+ E)	Sichtprüfung und Prüfung mittels eines Radspieldetektors, falls vorhanden. Ruckartiges Bewegen des Rades oder Aufbringen einer lateralen Kraft auf jedes Rad und Beobachten der Kippbewegung des Rades im Verhältnis zum Achsschenkel	a) Übermäßiges Spiel in einem Radlager Richtungsstabilität beeinträchtigt; Gefahr der Zerstörung		X	X
		b) Radlager schwergängig oder klemmt Gefahr der Überhitzung; Gefahr der Zerstörung		X	X
		c) Akustische Zeichen bei Verschleiß oder Beschädigung		X	

"

xxiva) in der Tabelle erhält die Position 5.2.3 folgende Fassung:

5.2.3. Reifen	Sichtprüfung des gesamten Reifens entweder bei Rotation des Rades, während dieses vom Boden abgehoben ist und das Fahrzeug über einer Prüfgrube oder auf einer Hebebühne steht, oder beim Vor- und Rückwärtsrollen des Fahrzeugs über einer Prüfgrube	a) Reifengröße, Tragfähigkeit, Genehmigungszeichen oder Geschwindigkeitskategorie nicht vorschriftsgemäß ¹ , sodass die Verkehrssicherheit beeinträchtigt wird Unzureichende Tragfähigkeit oder Geschwindigkeitskategorie für den tatsächlichen Gebrauch, Reifen berührt andere unbewegliche Fahrzeugteile, sodass die Fahrsicherheit beeinträchtigt ist		X		
		b) Reifen unterschiedlicher Größe auf derselben Achse oder an Zwillingsrädern		X		
		c) Reifen unterschiedlicher Bauart (Radial-/Diagonalreifen) auf derselben Achse		X		
		d) Reifen schwer beschädigt oder eingeschnitten Cord sichtbar oder beschädigt		X		X
		e) Profiltiefe der Reifen: Abnutzungsanzeiger wird sichtbar Profiltiefe der Reifen nicht vorschriftsgemäß ¹ .		X		X
		f) Reifen scheuern an anderen Bauteilen (flexible Spritzschutzvorrichtungen) Reifen scheuern an anderen Bauteilen (sicheres Fahren nicht beeinträchtigt)	X		X	
		g) Nachgeschnittene Reifen nicht vorschriftsgemäß ¹ . Cord-Schutzschicht beeinträchtigt		X		X
		h) Offensichtlich zu geringer Luftdruck im Reifen	X			

5.2.3.1. Reifendruckwarnsystem Beschreibung: Das System erkennt den Reifendruckverlust durch integrierte Sensoren und/oder durch unplausible Werte für die Raddrehzahl, z. B. gemäß der Verordnung (EU) 2019/2144 und der UNECE-R 141.	Sichtprüfung – sofern die materiellen Eigenschaften des Fahrzeugs dies ermöglichen und die erforderlichen Daten zur Verfügung gestellt werden – unter Verwendung einer elektronischen Schnittstelle	a) System oder Bauteil fehlt		X	
		b) System oder Bauteile beschädigt		X	
		c) Falsche Softwareversion oder -integrität		X	
		d) Leitungen beschädigt		X	
		e) Warnvorrichtung zeigt Fehlfunktion des Systems an.		X	
		f) System gibt über die elektronische Fahrzeugschnittstelle Fehler an Sicherer Betrieb nicht beeinträchtigt Sicherer Betrieb des Fahrzeugs beeinträchtigt Gesundheitsgefahr für Fahrzeuginsassen oder andere Straßenverkehrsteilnehmer		X	X
		g) System oder Bauteile funktionieren nicht, oder unplausibler Betrieb		X	
		h) sonstiger Mangel Sicherer Betrieb nicht beeinträchtigt Sicherer Betrieb des Fahrzeugs beeinträchtigt Gesundheitsgefahr für Fahrzeuginsassen oder andere Straßenverkehrsteilnehmer		X	X

“

xxivb) in der Tabelle erhalten die Positionen 5.3.2 und 5.3.2.1 folgende Fassung:

		a) System oder Bauteil fehlt		X	
		b) System oder Bauteile beschädigt		X	
		c) Falsche Softwareversion oder -integrität		X	
		d) Leitungen beschädigt		X	
		e) Warnvorrichtung zeigt Fehlfunktion des Systems an.		X	
		f) System gibt über die elektronische Fahrzeugschnittstelle Fehler an Sicherer Betrieb nicht beeinträchtigt	X		
		Sicherer Betrieb des Fahrzeugs beeinträchtigt		X	
		Gesundheitsgefahr für Fahrzeuginsassen oder andere Straßenverkehrsteilnehmer			X
		g) System oder Bauteile funktionieren nicht, oder unplausibler Betrieb		X	
		h) sonstiger Mangel Sicherer Betrieb nicht beeinträchtigt	X		
		Sicherer Betrieb des Fahrzeugs beeinträchtigt		X	
		Gesundheitsgefahr für Fahrzeuginsassen oder andere Straßenverkehrsteilnehmer			X
		i) Schwingungsdämpfer unsicher am Fahrgestell oder an der Achse befestigt Schwingungsdämpfer locker	X		
		j) Schwingungsdämpfer beschädigt und Anzeichen für eine erhebliche Leckage oder Funktionsstörung		X	
5.3.2.1. Wirksamkeitstest der Dämpfung (X) ²	Verwendung besonderer Ausrüstung und Vergleich der Links-/Rechts-Unterschiede oder auf der Grundlage des Schwingungsverhaltens oder der Dämpfung des Fahrzeugs	a) Erheblicher Unterschied zwischen links und rechts		X	
		b) Mindestwerte nicht erreicht		X	

"



xxivc) in der Tabelle erhält Position 5.3.5 folgende Fassung:

“	
5.3.5. Luftfederung einschließlich Höhenausgleich (falls eingebaut)	Sichtprüfung – sofern die technischen Merkmale des Fahrzeugs dies ermöglichen und die erforderlichen Daten zur Verfügung gestellt werden – unter Verwendung einer elektronischen Schnittstelle
Beschreibung Höhenausgleich: Das System ändert den Abstand zwischen Fahrgestell und Straße.	a) System oder Bauteil fehlt b) System oder Bauteile beschädigt c) Falsche Softwareversion oder -integrität d) Leitungen beschädigt e) Warnvorrichtung zeigt Fehlfunktion des Systems an. f) System gibt über die elektronische Fahrzeugschnittstelle Fehler an Sicherer Betrieb nicht beeinträchtigt Sicherer Betrieb des Fahrzeugs beeinträchtigt Gesundheitsgefahr für Fahrzeuginsassen oder andere Straßenverkehrsteilnehmer g) System oder Bauteile funktionieren nicht, oder unplausibler Betrieb h) sonstiger Mangel Sicherer Betrieb nicht beeinträchtigt Sicherer Betrieb des Fahrzeugs beeinträchtigt Gesundheitsgefahr für Fahrzeuginsassen oder andere Straßenverkehrsteilnehmer i) Hörbare Systemleckage
	X X X X

“

xxivd) in der Tabelle erhält Position 6.1.3 folgende Fassung:

6.1.3. Kraftstofftank und Kraftstoffleitungen (einschl. Heizungskraftstofftank und Leitungen sowie Wasserstoffvorrichtung)	Sichtprüfung, während das Fahrzeug über einer Prüfgrube oder auf einer Hebebühne steht, im Fall von LPG/CNG/LNG/H-Systemen mittels Leckagedetektor – sofern die technischen Merkmale des Fahrzeugs dies ermöglichen und die erforderlichen Daten zur Verfügung gestellt werden – unter Verwendung einer elektronischen Schnittstelle	a) Tank oder Leitungen unsicher, dadurch besondere Brandgefahr b) Kraftstoffaustritt oder fehlender oder undichter Tankdeckel. Brandgefahr; übermäßiger Austritt gefährlicher Stoffe	X	X
Beschreibung Wasserstoffvorrichtung: Der Wasserstoff wird im Fahrzeug gespeichert und zum Antrieb des Fahrzeugs verwendet, entweder durch Verbrennung in einem Verbrennungsmotor oder durch Umwandlung in einer Brennstoffzelle mit einem zusätzlichen Elektromotor.		c) Leitungen angescheuert Leitungen beschädigt	X	X
		d) Kraftstoffabsperrventil (falls vorgeschrieben) funktioniert nicht einwandfrei	X	
		e) Brandgefahr aufgrund — Kraftstoffaustritts — mangelhaft abgeschirmtem Kraftstofftank oder Auspuff — des Zustands des Motorraums		X
		f) LPG/CNG/LNG- oder Wasserstoffsystem nicht vorschriftsgemäß, Teil des Systems defekt ¹		X
		g) System oder Bauteil fehlt	X	
		h) System oder Bauteile beschädigt	X	
		i) Falsche Softwareversion oder -integrität	X	
		j) Leitungen beschädigt	X	
		k) Warnvorrichtung zeigt Fehlfunktion des Systems an	X	
		l) System zeigt über die elektronische Fahrzeugschnittstelle Fehler an Sicherer Betrieb nicht beeinträchtigt Sicherer Betrieb des Fahrzeugs beeinträchtigt Gesundheitsgefahr für Fahrzeuginsassen oder andere Straßenverkehrsteilnehmer	X	X
		m) System oder Bauteile funktionieren nicht, oder unplausibler Betrieb	X	
		n) sonstiger Mangel Sicherer Betrieb nicht beeinträchtigt	X	

		Sicherer Betrieb des Fahrzeugs beeinträchtigt Gesundheitsgefahr für Fahrzeuginsassen oder andere Straßenverkehrsteilnehmer		X	X
--	--	---	--	---	---

“

xxiv) in der Tabelle wird folgende Position 6.1.10 eingefügt:

6.1.10. Stabilisierung der Gelenkverbindung (falls eingebaut) (X) ² Beschreibung: Die Gelenkverbindung wird durch eine Dämpfung je nach Fahrzeuggeschwindigkeit, Zylinderdruck der Gelenkdämpfer, Lenkung und Gelenkwinkel stabilisiert.	Sichtprüfung – sofern die technischen Merkmale des Fahrzeugs dies ermöglichen und die erforderlichen Daten zur Verfügung gestellt werden – unter Verwendung einer elektronischen Schnittstelle	a) System oder Bauteil fehlt		X	
		b) System oder Bauteile beschädigt		X	
		c) Falsche Softwareversion oder -integrität		X	
		d) Leitungen beschädigt		X	
		e) Warnvorrichtung zeigt Fehlfunktion des Systems an.		X	
		f) System gibt über die elektronische Fahrzeugschnittstelle Fehler an Sicherer Betrieb nicht beeinträchtigt	X		
		Sicherer Betrieb des Fahrzeugs beeinträchtigt Gesundheitsgefahr für Fahrzeuginsassen oder andere Straßenverkehrsteilnehmer		X	X
		g) System oder Bauteile funktionieren nicht, oder unplausibler Betrieb		X	
		h) sonstiger Mangel Sicherer Betrieb nicht beeinträchtigt	X		
		Sicherer Betrieb des Fahrzeugs beeinträchtigt Gesundheitsgefahr für Fahrzeuginsassen oder andere Straßenverkehrsteilnehmer		X	X

xxivf) in der Tabelle erhält die Position 7.1.3 folgende Fassung:

“	7.1.3. Gurtstraffer und Gurtkraftbegrenzer Beschreibung: Bei einem Unfall wird der Sicherheitsgurt gestrafft, um die Fahrgäste in eine Sollstellung zu bringen, und/oder die Gurtkraft wird elektrisch gesteuert begrenzt, und somit die auf die Personen einwirkenden Kräfte verringert, z. B. gemäß UNECE-R 16 oder UNECE-R 94.	Sichtprüfung – sofern die technischen Merkmale des Fahrzeugs dies ermöglichen und die erforderlichen Daten zur Verfügung gestellt werden – unter Verwendung einer elektronischen Schnittstelle	a) System oder Bauteil fehlt oder ist nicht für das Fahrzeug geeignet	X	
			b) System oder Bauteile beschädigt	X	
			c) Falsche Softwareversion oder -integrität	X	
			d) Leitungen beschädigt	X	
			e) Warnvorrichtung zeigt Fehlfunktion des Systems an.	X	
			f) System gibt über die elektronische Fahrzeugschnittstelle Fehler an Sicherer Betrieb nicht beeinträchtigt Sicherer Betrieb des Fahrzeugs beeinträchtigt Gesundheitsgefahr für Fahrzeuginsassen	X	X
			g) System oder Bauteile funktionieren in manchen Fällen nicht, oder unplausibler Betrieb	X	
			h) sonstiger Mangel Sicherer Betrieb nicht beeinträchtigt Sicherer Betrieb des Fahrzeugs beeinträchtigt Gesundheitsgefahr für Fahrzeuginsassen	X	X

“

xxv) in der Tabelle erhält Position 7.1.5 folgende Fassung:

“	
7.1.5 Airbag Beschreibung: Bei einem Unfall verringern aufblasbare Airbags das Verletzungsrisiko durch ihren Absorptionseffekt, z. B. gemäß UNECE-R 12, UNECE-R 14, oder UNECE-R 16.	Sichtprüfung – sofern die technischen Merkmale des Fahrzeugs dies ermöglichen und die erforderlichen Daten zur Verfügung gestellt werden – unter Verwendung einer elektronischen Schnittstelle
a) System oder Bauteile (z. B. Sitzbelegungserkennung) fehlen offensichtlich	
b) System oder Bauteile beschädigt	
c) Falsche Softwareversion oder -integrität	
d) Leitungen beschädigt	
e) Warnvorrichtung zeigt Fehlfunktion des Systems an.	
f) System gibt über die elektronische Fahrzeugschnittstelle Fehler an Sicherer Betrieb nicht beeinträchtigt	
Sicherer Betrieb des Fahrzeugs beeinträchtigt	X
Gesundheitsgefahr für Fahrzeuginsassen	X
g) System oder Bauteile funktionieren offensichtlich nicht (z. B. nicht für das Fahrzeug geeignet)	X
h) sonstiger Mangel Sicherer Betrieb nicht beeinträchtigt	X
Sicherer Betrieb des Fahrzeugs beeinträchtigt	X
Gesundheitsgefahr für Fahrzeuginsassen	X

“

xxva) in der Tabelle werden die Positionen 7.1.4 und 7.1.6 gestrichen;

xxvi) in der Tabelle erhält Position 7.8 folgende Fassung:

“				
7.8.	Geschwindigkeitsmesser	Sichtprüfung oder Betätigung während der Straßenprüfung oder durch Verwendung der elektronischen Fahrzeugschnittstelle oder durch eine Kombination dieser Methoden.	a) Nicht vorschriftsgemäß angebracht ¹ Fehlt (falls vorgeschrieben)	X X
			b) Funktionsfähigkeit beeinträchtigt Keine Funktion	X X
			c) Keine ausreichende Beleuchtung Keine Beleuchtung	X X

“

xxvii) in der Tabelle erhält Position 7.9 folgende Fassung:

“					
7.9. Fahrtenschreiber (falls eingebaut/vorgeschrieben)	Sichtprüfung – sofern die technischen Merkmale des Fahrzeugs dies ermöglichen und die erforderlichen Daten zur Verfügung gestellt werden – unter Verwendung einer elektronischen Schnittstelle	a) System oder Bauteil fehlt (z. B. Dichtungen, Schilder) oder ist nicht vorschriftsgemäß angebracht ¹ (z. B. veraltetes Schild)		X	
Beschreibung: Ein System zur Aufzeichnung von Lenkzeiten, Fahrtunterbrechungen, Ruhezeiten sowie anderen vom Fahrer geleisteten Arbeiten, z. B. gemäß der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates****.		b) System oder Bauteile beschädigt (z. B. unleserliches Schild)		X	
		c) Falsche Softwareversion oder -integrität		X	
		d) Leitungen beschädigt		X	
		e) Warnvorrichtung zeigt Fehlfunktion des Systems an.		X	
		f) System gibt über die elektronische Fahrzeugschnittstelle Fehler an Sicherer Betrieb nicht beeinträchtigt Sicherer Betrieb des Fahrzeugs beeinträchtigt Gesundheitsgefahr für Fahrzeuginsassen oder andere Straßenverkehrsteilnehmer	X	X	X
		g) System oder Bauteile funktionieren nicht, oder unplausibler Betrieb (z. B. gefälscht oder manipuliert, oder Reifengröße ist nicht mit den Kalibrierungsparametern kompatibel, oder falsch eingestellte Geschwindigkeit, falls geprüft).		X	
		h) sonstiger Mangel Sicherer Betrieb nicht beeinträchtigt Sicherer Betrieb des Fahrzeugs beeinträchtigt Gesundheitsgefahr für Fahrzeuginsassen oder andere Straßenverkehrsteilnehmer	X	X	X

“

xxviiia) in der Tabelle erhält Position 7.10 folgende Fassung:

"	7.10. Geschwindigkeitsbegrenzer (falls eingebaut/vorgeschrieben) (+ E) Beschreibung: Während des Fahrens verhindert das System, dass eine festgelegte Höchstgeschwindigkeit überschritten wird. Falls obligatorisch, ist dies z. B. gemäß UNECE-R 89 und der Verordnung (EU) 2019/2144 relevant.	Sichtprüfung – sofern die technischen Merkmale des Fahrzeugs dies ermöglichen und die erforderlichen Daten zur Verfügung gestellt werden – unter Verwendung einer elektronischen Schnittstelle	a) System oder Bauteil fehlt (z. B. Dichtungen, Schilder) oder ist nicht vorschriftsgemäß angebracht ¹		X	
			b) System oder Bauteile beschädigt		X	
			c) Falsche Softwareversion oder -integrität		X	
			d) Leitungen beschädigt		X	
			e) Warnvorrichtung zeigt Fehlfunktion des Systems an.		X	
			f) System gibt über die elektronische Fahrzeugschnittstelle Fehler an Sicherer Betrieb nicht beeinträchtigt Sicherer Betrieb des Fahrzeugs beeinträchtigt Gesundheitsgefahr für Fahrzeuginsassen oder andere Straßenverkehrsteilnehmer	X	X	X
			g) System oder Bauteile funktionieren nicht, oder unplausibler Betrieb (z. B. gefälscht oder manipuliert, oder Reifengröße ist nicht mit den Kalibrierungsparametern kompatibel, oder falsch eingestellte Geschwindigkeit, falls geprüft).		X	
			h) sonstiger Mangel Sicherer Betrieb nicht beeinträchtigt Sicherer Betrieb des Fahrzeugs beeinträchtigt Gesundheitsgefahr für Fahrzeuginsassen oder andere Straßenverkehrsteilnehmer	X	X	X

"

xxviii) in der Tabelle erhält Position 7.11 folgende Fassung:

“						
7.11. Kilometerzähler (falls vorhanden)	Sichtprüfung und/oder Verwendung der elektronischen Fahrzeugschnittstelle (OBD oder OBM) Zeigt sich bei der Kontrolle, dass der Kilometerzähler manipuliert wurde, so hält der Prüfer dies auf der Prüfbescheinigung als Notiz an den Fahrzeugeigner fest.	Offensichtlich keine Funktion		X		

“

xxix) in der Tabelle erhält Position 7.12 folgende Fassung:

“						
7.12. Fahrdynamikregelung (Electronic Stability Control – ESC) (falls eingebaut/vorgeschrieben)(X) ¹ Beschreibung: Das System stabilisiert das Fahrzeug oder den vollständigen Fahrzeugzug in kritischen, dynamischen Fahrsituationen, z. B. gemäß der Verordnung (EU) 2019/2144 und der UNECE-R 140.	Sichtprüfung – sofern die technischen Merkmale des Fahrzeugs dies ermöglichen und die erforderlichen Daten zur Verfügung gestellt werden – unter Verwendung einer elektronischen Schnittstelle	a) System oder Bauteil (z. B. Raddrehzahlsensor) fehlt b) System oder Bauteile (z. B. Raddrehzahlsensoren) beschädigt c) Falsche Softwareversion oder -integrität d) Leitungen beschädigt e) Warnvorrichtung zeigt Fehlfunktion des Systems an. f) System gibt über die elektronische Fahrzeugschnittstelle Fehler an Sicherer Betrieb nicht beeinträchtigt Sicherer Betrieb des Fahrzeugs beeinträchtigt Gesundheitsgefahr für Fahrzeuginsassen oder andere Straßenverkehrsteilnehmer g) System oder Bauteile funktionieren nicht, oder unplausibler Betrieb		X		

		h) sonstiger Mangel Sicherer Betrieb nicht beeinträchtigt Sicherer Betrieb des Fahrzeugs beeinträchtigt Gesundheitsgefahr für Fahrzeuginsassen oder andere Straßenverkehrsteilnehmer	X	X	X
--	--	---	---	---	---

“

xxixa) in der Tabelle wird folgende Position 7.13 eingefügt:

7.13. eCall (falls eingebaut, gemäß den EU-Typgenehmigungsvorschriften)	Methode	Grund für Mangelfeststellung	gering	erheblich	gefährlich
Automatisches eCall-System	Sichtprüfung – sofern die technischen Merkmale des Fahrzeugs dies ermöglichen und die erforderlichen Daten zur Verfügung gestellt werden – unter Verwendung einer elektronischen Schnittstelle	a) System oder Bauteil fehlt		X	
Das System wird automatisch durch bordeigene Sensoren oder manuell ausgelöst, übermittelt einen Mindestdatensatz (EN 15722) über das Mobilfunknetz und stellt eine Sprechverbindung auf der Grundlage der (Notfall-)Nummer zwischen den Fahrzeuginsassen und der Notrufabfragestelle gemäß der Verordnung (EU) 2015/758 des Europäischen Parlaments und des Rates** und der Delegierten Verordnung (EU) 2017/79 der Kommission*** her.	Werden bei einem eCall-System ältere zellulare Netzwerke verwendet (2G/3G), die nicht mehr im Betrieb sind, und zeigt das eCall-System eine Fehlfunktion an, so zählt dies nicht als Grund für Mangelfeststellung.	b) System oder Bauteile beschädigt		X	
		c) Falsche Softwareversion oder -integrität		X	
		d) Leitungen beschädigt		X	
		e) Warnvorrichtung (eCall MIL) zeigt Fehlfunktion des Systems an		X	
		f) System gibt über die elektronische Fahrzeugschnittstelle Fehler an Sicherer Betrieb nicht beeinträchtigt Sicherer Betrieb des Fahrzeugs beeinträchtigt Gesundheitsgefahr für Fahrzeuginsassen	X	X	
		g) System oder Bauteile funktionieren nicht, oder unplausibler Betrieb – Audiokomponenten (z. B. Nichtbestehen des Echotests)		X	

		<p>h) sonstiger Mangel (z. B. Fehlfunktion des Mobilfunknetzkommunikationsgeräts, des elektronischen Steuergeräts oder Ausfall des GPS-Signals) Sicherer Betrieb nicht beeinträchtigt</p> <p>Sicherer Betrieb des Fahrzeugs beeinträchtigt</p> <p>Gesundheitsgefahr für Fahrzeuginsassen</p>	X	X	
--	--	--	---	---	--

“

xxxixb) in der Tabelle wird folgende Position 7.14 eingefügt:

7.14. – Fahrzeugdiagnoseübertragungsanschluss (OBD-Schnittstelle) (falls eingebaut)	Methode	Grund für Mangelfeststellung	gering	erheblich	gefährlich
7.14.1. – Fahrzeugdiagnoseübertragungsanschluss (OBD-Schnittstelle)	Sichtprüfung ergänzt durch Verwendung einer elektronischen Schnittstelle	a) Schnittstelle unzugänglich		X	
		b) Offensichtlich keine Funktion		X	
		c) System oder Bauteil beschädigt		X	
		d) System oder Bauteil fehlt		X	

“

xxx) in der Tabelle erhalten die Positionen 8.1 und 8.2 folgende Fassung:

8.1. Geräuschpegel

8.1.1. Geräuschkompensation (+ E)	Subjektive Bewertung (es sei denn, der Prüfer befindet, dass der Geräuschpegel im Grenzbereich liegt, dann ist eine Standgeräuschprüfung mit einem Schallpegelmessgerät durchzuführen)	a) Geräuschpegel übersteigt den in den Vorschriften ¹ festgelegten Höchstwert		X	
		b) Ein Bauteil des Geräuschkompensationssystems ist locker, beschädigt, unsachgemäß montiert, fehlt oder wurde offensichtlich derart verändert, dass der Geräuschpegel negativ beeinflusst wird.		X	
	Alternativ dazu Messung mit Ausrüstung zur Fernmessung, die durch Standardprüfmethoden bestätigt wird	Sehr große Gefahr des Herabfallens			X

8.2. Auspuffemissionen

8.2.1. Abgasnachbehandlungssystem	Sichtprüfung – sofern die technischen Merkmale des Fahrzeugs dies ermöglichen und die erforderlichen Daten zur Verfügung gestellt werden – unter Verwendung einer elektronischen Schnittstelle (Auslesen des OBD oder OBM)	a) Das vom Hersteller eingebaute Abgasnachbehandlungssystem fehlt, wurde verändert oder ist offensichtlich beschädigt.		X	
		b) Die Emissionsmessungen beeinträchtigende Leckagen		X	
		c) Fehlfunktion der Warnvorrichtung, Ausfall der Warnanzeige/Kontrollleuchte		X	
		d) MIL aktiviert, Warnvorrichtung zeigt Fehlfunktion des Systems an		X	
		e) System gibt über die elektronische Fahrzeugschnittstelle Fehler an		X	
		f) Abgasnachbehandlungssystem verändert, dadurch Beeinträchtigung der Sicherheit und/oder der Umwelt		X	
		g) Andere emissionsrelevante Steuerung verändert, dadurch Beeinträchtigung der Sicherheit und/oder der Umwelt		X	

		<p>h) Existenz elektronischer Geräte, die weder vom Fahrzeughersteller noch während der Homologation genehmigt wurden, und die Signale zu oder von dem Motor oder den emissionsmindernden Systemen verändern</p> <p>(i) Zu wenig Reagenzmittel (falls anwendbar)</p> <p>(j) Bordeigenes Diagnosesystem (OBD) oder bordeigenes Überwachungssystem (OBM) zeigt erhebliche Fehlfunktion an</p>		X	
Position	Methode	Grund für Mangelfeststellung	Mängelbewertung		
			gering	erheblich	gefährlich
8.2.2. Messung der Abgasemissionen – Fremdzündungsmotoren	<p>Prüfverfahren:</p> <p>Bei Fahrzeugen mit einem Grenzwert für die Partikelzahl (PN) bei der Typgenehmigung; Euro VI, Euro 6c und neuer oder für M1 und N1 mit Erstzulassung nach dem 31. August 2019 und M2, M3, N2 und N3 mit Erstzulassung nach dem 31. Dezember 2013:</p> <p>Partikelzählmessung gemäß 8.2.2.1.</p> <p>Bei allen Fahrzeugen:</p> <p>Messung der gasförmigen Emissionen gemäß 8.2.2.2.</p> <p>Für Fahrzeuge gemäß Durchführungsrechtsakten:</p> <p>NOx-Messung gemäß 8.2.2.3.</p>				
8.2.2.1. Partikelzählmessung (E)	<p>Vorkonditionierung des Fahrzeugs:</p> <ul style="list-style-type: none"> — [Gemäß Durchführungsrechtsakten festzulegen] <p>Vorbereitung des Messgeräts:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Gerät zur PN-Messung ist mindestens für die Dauer der vom Hersteller angegebenen Warmlaufzeit eingeschaltet; 	<p>Das Messergebnis übersteigt die gemäß Durchführungsrechtsakten festzulegenden Grenzwerte.</p>		X	

— Selbstprüfungen des Geräts [gemäß Durchführungsrechtsakten festzulegen], um die ordnungsgemäße Funktion des Geräts während des Betriebs zu überwachen und eine Warnung oder Meldung im Falle einer Fehlfunktion auszulösen.

Vor jeder Prüfung wird der einwandfreie Zustand des Probenahmesystems überprüft, einschließlich der Kontrolle des Probenahmeschlauchs und der Sonde auf Beschädigungen.

Prüfverfahren:

— Die Software des Partikelzählers führt den Bediener des Geräts automatisch durch das Prüfverfahren.

— Die Sonde wird mindestens 0,20 m in die Austrittsöffnung der Auspuffanlage eingeführt. In begründeten Ausnahmefällen, in denen eine Probenahme in dieser Tiefe nicht möglich ist, wird die Sonde mindestens 0,05 m tief eingeführt. Die Probenahmesonde berührt nicht die Wände des Auspuffrohrs.

— Hat die Auspuffanlage mehr als eine Austrittsöffnung, wird die Prüfung an jeder von ihnen durchgeführt. In diesem Fall gilt die höchste gemessene PN-Konzentration, die an den verschiedenen Austrittsöffnungen der Auspuffanlage gemessen wurde, als PN-Konzentration des Fahrzeugs.

— Das Fahrzeug läuft [wie in Durchführungsrechtsakten festgelegt]. Wenn der Motor eines Fahrzeugs nicht im Stand eingeschaltet wird, wird das Start-Stopp-System vom Prüfer deaktiviert. Bei Hybrid- und Plug-in-Hybridfahrzeugen wird der Verbrennungsmotor eingeschaltet.

Nach Abschluss des Prüfverfahrens meldet (und speichert) das Gerät die PN-Konzentration des Fahrzeugs sowie die Meldung „BESTANDEN“ oder „NICHT BESTANDEN“:

— ist das Prüfungsergebnis kleiner oder gleich dem Grenzwert, meldet das Gerät „BESTANDEN“;

— liegt das Prüfungsergebnis über dem Grenzwert, meldet das Gerät „NICHT BESTANDEN“;

8.2.2.2. Gasförmige Emissionen (E)	<p>Messung mit Hilfe eines den Vorschriften¹ entsprechenden Abgasanalysegeräts</p> <p>Bei Zweitaktmotoren werden keine Messungen vorgenommen.</p> <p>Ersatzweise Abgasfernmessung mit Ergebnissicherung durch Standard-Prüfverfahren.</p>	a) Entweder überschreiten die gasförmigen Emissionen die spezifischen Werte nach Herstellerangabe		X	
		(b) oder, falls hierzu keine Angaben vorliegen, die CO-Emissionen überschreiten		X	
		(i) bei Fahrzeugen ohne modernem Abgasnachbehandlungssystem — 4,5 % oder — 3,5 % je nach Datum der Erstzulassung oder Erstinbetriebnahme gemäß den einschlägigen Vorschriften ¹			
		(ii) bei Fahrzeugen mit modernem Abgasnachbehandlungssystem — bei Leerlauf des Motors: 0,5 % — bei erhöhter Leerlaufdrehzahl: 0,3 % oder — bei Leerlauf des Motors: 0,3 % (⁷) — bei erhöhter Leerlaufdrehzahl: 0,2 % oder — bei Leerlauf des Motors: 0,2 % (⁸) — bei erhöhter Leerlaufdrehzahl: 0,1 % je nach Datum der Erstzulassung oder Erstinbetriebnahme gemäß den einschlägigen Vorschriften ¹			
8.2.2.3. NOx-Messung (E)	<p>Die Vorkonditionierung des Fahrzeugs, die Vorbereitung des Messgeräts, die Überprüfung des Probenahmesystems und des Prüfverfahrens werden durch den Durchführungsrechtsakt zur Berücksichtigung der Prüfumgebung der Fremdzündungsmotoren und unter Berücksichtigung bestehender Verfahren zur Messung gasförmiger Emissionen näher festgelegt.</p> <p>Alternativ dazu Messung mit Ausrüstung zur Fernmessung, die durch Standardprüfmethoden gemäß Position 8.2.2 dieser Tabelle oder Anhang I Nummer 3 Position 8.2.2 der Richtlinie 2014/45/EU bestätigt wird.</p>	c) Lambda-Koeffizient außerhalb des Bereichs $1 \pm 0,03$ oder nicht in Übereinstimmung mit den Herstellerangaben		X	
		(a) Das Messergebnis übersteigt die gemäß Durchführungsrechtsakten festzulegenden Grenzwerte.		X	

		(b) Bordeigenes Diagnosesystem (OBD) oder bordeigenes Überwachungssystem (OBM) zeigt erhebliche Fehlfunktion an		X	
--	--	---	--	---	--

Position	Methode	Grund für Mangelfeststellung	Mängelbewertung		
			gering	erheblich	gefährlich
8.2.3. Messung der Abgasemissionen Selbstzündungsmotoren	<p>Prüfverfahren:</p> <p>Bei Fahrzeugen ab den Emissionsklassen Euro 5b und Euro VI und neuer oder für M1 und N1 mit Erstzulassung nach dem 31. Dezember 2012 und M2, M3, N2 und N3 mit Erstzulassung nach dem 31. Dezember 2013: Partikelzahlmessung gemäß 8.2.3.1.</p> <p>Bei Fahrzeugen bis zu den Emissionsklassen Euro 5a und Euro V: Messung der Abgastrübung gemäß 8.2.3.2. Bei Fahrzeugen mit Partikelfiltern oder für M1 mit Erstzulassung nach dem 2. Juli 2007 und N1 mit Erstzulassung nach dem 31. August 2010 und M2, M3, N2 und N3 mit Erstzulassung nach dem 1. Januar 2014 können die Mitgliedstaaten anstelle der Messung der Abgastrübung eine Partikelzahlmessung gemäß 8.2.3.1 durchführen.</p> <p>Bei Fahrzeugen ab den Emissionsklassen Euro 6d-TEMP, Euro VI und neuer oder für M₁ und N₁ mit Erstzulassung nach dem 31. August 2019 und M₂, M₃, N₂ und N₃ mit Erstzulassung nach dem 1. Januar 2014: NOx-Messung gemäß 8.2.3.3.</p>				
8.2.3.1. Partikelzahlmessung (E)	<p>Vorkonditionierung des Fahrzeugs: Zu Beginn der Prüfung sollte der Motor des Fahrzeugs:</p> <ul style="list-style-type: none"> — warm sein, d. h. die Temperatur des Motorkühlmittels liegt bei über 60 °C, aber vorzugsweise bei über 70 °C; — konditioniert sein, indem es eine Zeit lang im niedrigen Leerlauf betrieben wird und/oder im Stand auf eine Motordrehzahl von maximal 2000 U/min beschleunigt wird oder indem es gefahren wird. Die empfohlene Gesamtkonditionierungszeit beträgt mindestens 300 Sekunden. <p>Während der Prüfung darf das Fahrzeug keine aktive Regeneration des Partikelfilters durchführen. Ein Schnelltest ist bei einer Kühlmitteltemperatur von unter 60 °C möglich. Wenn das Fahrzeug die Prüfung jedoch nicht besteht, wird die Prüfung wiederholt, und das</p>	<p>Das Messergebnis übersteigt 250 000 (1/cm³)</p> <p>Bei Fahrzeugen bis hin zu den Emissionsklassen Euro 5a und Euro V mit Partikelfiltern können die Mitgliedstaaten einen Grenzwert von bis zu 1 000 000 (1/cm³) festlegen.</p>	X		

	<p>Fahrzeug sollte die Anforderungen an die Kühlmitteltemperatur und die Konditionierung erfüllen.</p> <p>Vorbereitung des Messgeräts (gemäß den Abschnitten 3, 4 und 5 der am 20. März 2023 angenommenen Empfehlung (EU) 2023/688 der Kommission):</p> <ul style="list-style-type: none">— Das Gerät ist mindestens für die Dauer der vom Hersteller angegebenen Warmlaufzeit eingeschaltet.— Selbstprüfungen des Geräts im Sinne von Abschnitt 5 der Empfehlung (EU) 2023/688 der Kommission vom 20. März 2023, um die ordnungsgemäße Funktion des Geräts während des Betriebs zu überwachen und eine Warnung oder Meldung im Falle einer Fehlfunktion auszulösen. <p>Vor jeder Prüfung wird der einwandfreie Zustand des Probenahmesystems überprüft, einschließlich der Kontrolle des Probenahmeschlauchs und der Sonde auf Beschädigungen.</p> <p>Prüfverfahren:</p> <ul style="list-style-type: none">— Die Software des Partikelzählers führt den Bediener des Geräts automatisch durch das Prüfverfahren.— Die Sonde wird mindestens 0,20 m in die Austrittsöffnung der Auspuffanlage eingeführt. In begründeten Ausnahmefällen, in denen eine Probenahme in dieser Tiefe nicht möglich ist, wird die Sonde mindestens 0,05 m tief eingeführt. Die Probenahmesonde berührt nicht die Wände des Auspuffrohrs.— Hat die Auspuffanlage mehr als eine Austrittsöffnung, wird die Prüfung an jeder von ihnen durchgeführt. In diesem Fall gilt die höchste gemessene PN-Konzentration, die an den verschiedenen Austrittsöffnungen der Auspuffanlage gemessen wurde, als PN-Konzentration des Fahrzeugs.— Das Fahrzeug läuft im niedrigen Leerlauf. Wenn der Motor eines Fahrzeugs nicht im Stand eingeschaltet wird, wird das Start-Stopp-System vom Prüfer deaktiviert. Bei Hybrid- und Plug-in-Hybridfahrzeugen wird der Verbrennungsmotor eingeschaltet.— Nachdem die Sonde in das Auspuffrohr eingeführt wurde, werden die folgenden Schritte durchgeführt:<ol style="list-style-type: none">3. Eine Stabilisierungsphase von mindestens 15 Sekunden bei Leerlaufdrehzahl des Motors. Optional können vor der Stabilisierungsphase 2 bis 3 Beschleunigungen bis zu einer maximalen Motordrehzahl von 2000 U/min durchgeführt werden;4. nach der Stabilisierungsphase werden die PN-Emissionen gemessen. Die Dauer der Prüfung beträgt mindestens 15 Sekunden (Gesamtmessdauer). Das			
--	---	--	--	--

	<p>Prüfungsergebnis ist die durchschnittliche PN-Konzentration während der Messdauer. Beträgt die gemessene PN-Konzentration mehr als das Doppelte des Grenzwerts, kann die Messung sofort abgebrochen werden, bevor 15 Sekunden abgewartet werden. Das Prüfergebnis wird gemeldet.</p> <p>Nach Abschluss des Prüfverfahrens meldet (und speichert) das Gerät die durchschnittliche PN-Konzentration des Fahrzeugs sowie die Meldung „BESTANDEN“ oder „NICHT BESTANDEN“:</p> <ul style="list-style-type: none"> — ist das Prüfungsergebnis kleiner oder gleich dem Grenzwert, meldet das Gerät „BESTANDEN“; — liegt das Prüfungsergebnis über dem Grenzwert, meldet das Gerät „NICHT BESTANDEN“; 			
8.2.3.2. Abgastrübung Fahrzeuge, die vor dem 1. Januar 1980 zugelassen oder in Betrieb genommen wurden, sind von dieser Vorschrift ausgenommen	<p>Messung der Abgastrübung bei Beschleunigung (ohne Last) von der Leerlauf- bis zur Abregeldrehzahl, wobei sich der Gangschalthebel in neutraler Stellung befindet und die Kupplung nicht betätigt wird, und, falls dies im Einklang mit den Typgenehmigungsverordnungen spezifiziert wird, Auslesen des OBD unter Beachtung der Empfehlungen des Herstellers und anderer Anforderungen</p> <p>Vorkonditionierung des Fahrzeugs:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Fahrzeuge können ohne Vorkonditionierung geprüft werden. Aus Sicherheitsgründen sollte der Motor aber betriebswarm und in ordnungsgemäßem mechanischem Zustand sein. 	<p>a) Bei Fahrzeugen, die nach dem in den einschlägigen Vorschriften¹ genannten Datum erstmals zugelassen oder in Betrieb genommen wurden. Abgastrübung übersteigt den auf dem Herstellerschild am Fahrzeug angegebenen Wert.</p>	X	

Position	Methode	Grund für Mangelfeststellung	Mängelbewertung		
			gering	erheblich	gefährlich
	<p>2. Anforderungen an die Vorkonditionierung:</p> <p>(i) Der Motor hat die volle Betriebstemperatur erreicht, d. h. mit einem Fühler im Messstabrohr wird eine Motoröltemperatur von mindestens 80 °C oder die übliche Betriebstemperatur, sofern diese niedriger ist, gemessen, oder die durch Messung der Infrarotstrahlung ermittelte Motorblocktemperatur ist mindestens ebenso hoch. Ist diese Messung aufgrund der Fahrzeugkonfiguration nicht durchführbar, so kann die normale Betriebstemperatur des Motors auf andere Weise, z. B. durch die Inbetriebsetzung des Motorgebläses, ermittelt werden.</p> <p>(ii) Die Auspuffanlage wird mit mindestens drei lastfreien Beschleunigungszyklen von der Leerlaufdrehzahl bis zur Abregeldrehzahl oder mit einem gleichwertigen Verfahren durchgespült.</p>	<p>(b) Sofern diese Informationen nicht verfügbar sind oder die einschlägigen Vorschriften¹ die Verwendung von Referenzwerten nicht erlauben:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Saugmotoren: $2,5 \text{ m}^{-1}$, — Turbomotoren: $3,0 \text{ m}^{-1}$, — bzw. bei in den Vorschriften¹ definierten oder nach dem darin genannten Datum erstmals zugelassenen oder in Betrieb genommenen Fahrzeugen¹: <p>$1,5 \text{ m}^{-1}$ (⁹) oder $0,7 \text{ m}^{-1}$ (⁸).</p>			
	<p>Prüfverfahren:</p> <p>Der Motor und ein ggf. vorhandener Lader müssen vor dem Beginn des lastfreien Beschleunigungszyklus die Leerlaufdrehzahl erreicht haben. Bei schweren Dieselmotoren ist dazu mindestens 10 Sekunden nach Lösen des Fahrpedals zu warten.</p> <p>Zur Einleitung des lastfreien Beschleunigungszyklus muss das Fahrpedal schnell (in weniger als einer Sekunde) und anhaltend, jedoch nicht gewaltsam vollständig herabgedrückt werden, damit die Einspritzpumpe die maximale Förderleistung erreicht.</p>				

Position	Methode	Grund für Mangelfeststellung	Mängelbewertung		
			gering	erheblich	gefährlich
	<p>Bei jedem lastfreien Beschleunigungszyklus muss der Motor die Abregeldrehzahl bzw. die vom Hersteller angegebene Drehzahl bzw., wenn diese Angabe nicht vorliegt, zwei Drittel der Abregeldrehzahl erreichen, bevor das Fahrpedal gelöst wird. Dies kann überprüft werden, indem z. B. die Motordrehzahl überwacht oder das Gaspedal lange genug herabgedrückt wird, d. h. bei Fahrzeugen der Klassen M₂, M₃, N₂ und N₃ sollte die Zeit von der anfänglichen Betätigung bis zum Lösen mindestens zwei Sekunden betragen.</p> <p>Die Prüfung ist nur dann als nicht bestanden zu werten, wenn das arithmetische Mittel von mindestens den letzten drei lastfreien Beschleunigungszyklen den Grenzwert überschreitet. Bei der Berechnung dieses Wertes können Messungen, die erheblich vom gemittelten Messwert abweichen, oder das Ergebnis anderer statistischer Berechnungen, die die Streuung der Messungen berücksichtigen, außer Acht gelassen werden. Die Mitgliedstaaten können die Zahl der durchzuführenden Prüfzyklen begrenzen.</p> <p>Um unnötige Prüfungen zu vermeiden, können die Mitgliedstaaten die Prüfung eines Fahrzeugs als nicht bestanden werten, dessen Messwerte nach weniger als drei lastfreien Beschleunigungszyklen oder nach den Spülzyklen die Grenzwerte erheblich überschreiten. Ebenso können die Mitgliedstaaten, damit keine unnötigen Prüfungen durchgeführt werden, die Prüfung von Fahrzeugen als bestanden werten, deren Messwerte nach weniger als drei lastfreien Beschleunigungszyklen oder nach den Spülzyklen deutlich unter den Grenzwerten liegen.</p> <p>Alternativ dazu Messung mit Ausrüstung zur Fernmessung, die durch Standardprüfmethoden gemäß Position 8.2.3 dieser Tabelle oder Anhang I Nummer 3 Position 8.2.3 der Richtlinie 2014/45/EU bestätigt wird.</p>				

Position	Methode	Grund für Mangelfeststellung	Mängelbewertung		
			gering	erheblich	gefährlich
8.2.3.3. NOx-Messung (E)	<p>Vorkonditionierung des Fahrzeugs:</p> <p>Bei Temperaturen unter -10 °C: Sichtprüfung – sofern die technischen Merkmale des Fahrzeugs dies ermöglichen und die erforderlichen Daten zur Verfügung gestellt werden – unter Verwendung einer elektronischen Schnittstelle</p> <p>Bei einer Außentemperatur von -10 °C oder höher: Vor der Prüfung muss das Abgasnachbehandlungssystem des Fahrzeugs so aufgewärmt werden, dass die NO_x-Emissionen durch das NO_x-Verringerungssystem des Fahrzeugs wirksam verringert werden können. Soweit möglich, ist die Prüfbereitschaft des Fahrzeugs durch Überprüfung der Anzeigeleuchte am Armaturenbrett oder über die Fahrzeugschnittstelle (OBD- oder OBM-Auslese) zu ermitteln.</p> <p>Während der Prüfung darf das Fahrzeug keine aktive Regeneration des Partikelfilters durchführen.</p> <p>Vorbereitung des Messgeräts:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Das Gerät zur Messung der NO_x-Emissionen ist mindestens für die Dauer der vom Hersteller angegebenen Warmlaufzeit eingeschaltet. — Selbstprüfungen des Geräts [gemäß Durchführungsrechtsakten festzulegen], um die ordnungsgemäße Funktion des Geräts während des Betriebs 	Das Messergebnis übersteigt 40 ppm oder die elektronische Schnittstelle zeigt Fehlfunktion an		X	

	<p>zu überwachen und eine Warnung oder Meldung im Falle einer Fehlfunktion auszulösen.</p> <p>Vor jeder Prüfung wird der einwandfreie Zustand des Probenahmesystems überprüft, einschließlich der Kontrolle des Probenahmeschlauchs und der Sonde auf Beschädigungen.</p> <p>Prüfverfahren:</p> <ul style="list-style-type: none">— Die Software des NOx-Zählers führt den Bediener des Geräts automatisch durch das Prüfverfahren.— Die Sonde wird mindestens 0,20 m in die Austrittsstellung der Auspuffanlage eingeführt. In begründeten Ausnahmefällen, in denen eine Probenahme in dieser Tiefe nicht möglich ist, wird die Sonde mindestens 0,05 m tief eingeführt. Die Probenahmesonde berührt nicht die Wände des Auspuffrohrs.— Hat die Auspuffanlage mehr als eine Austrittsstellung, wird die Prüfung an jeder von ihnen durchgeführt. In diesem Fall gilt die höchste gemessene NOx-Konzentration, die an den verschiedenen Austrittsstellungen der Auspuffanlage gemessen wurde, als NOx-Konzentration des Fahrzeugs.— Das Fahrzeug läuft im niedrigen Leerlauf.— Nachdem die Sonde in das Auspuffrohr eingeführt wurde, werden die folgenden Schritte durchgeführt: Eine Stabilisierungsphase von mindestens 15 Sekunden bei Leerlaufdrehzahl des Motors. Nach der Stabilisierungsphase werden die NOx-Emissionen gemessen. Die Dauer der Prüfung beträgt mindestens 15 Sekunden (Gesamtmessdauer). Das Prüfungsergebnis ist die durchschnittliche NOx-Konzentration während der Messdauer. Nach Abschluss des Prüfverfahrens meldet (und speichert) das Gerät die durchschnittliche NOx-Konzentration des Fahrzeugs sowie die Meldung „BESTANDEN“ oder „NICHT BESTANDEN“:			
--	--	--	--	--

	<p>— ist das Prüfungsergebnis kleiner oder gleich dem Grenzwert, meldet das Gerät „BESTANDEN“;</p> <p>— liegt das Prüfungsergebnis über dem Grenzwert, meldet das Gerät „NICHT BESTANDEN“;</p> <p>Alternativ dazu Messung mit Ausrüstung zur Fernmessung, die durch Standardprüfmethoden gemäß Position 8.2.3 dieser Tabelle oder Anhang I Nummer 3 Position 8.2.3 der Richtlinie 2014/45/EU bestätigt wird.</p>			
--	--	--	--	--

xxxi) in der Tabelle erhält Position 8.4.1 folgende Fassung:

8.4.1. Flüssigkeitsverlust	Sichtprüfung	Übermäßiger Flüssigkeitsaustritt (außer Wasser), der eine Umweltschädigung oder Gefährdung anderer Straßenverkehrsteilnehmer bewirken kann Anhaltende und ein sehr hohes Risiko darstellende Tropfenbildung		X	X
----------------------------	--------------	--	--	---	---

xxxa) in der Tabelle erhält Position 9.11.1 folgende Fassung:

"	9.11.1. Türen, Rampen, Hebeeinrichtungen und Absenkvorrichtungen falls gemäß UNECE R107 eingebaut	Sichtprüfung – sofern die technischen Merkmale des Fahrzeugs dies ermöglichen und die erforderlichen Daten zur Verfügung gestellt werden – unter Verwendung einer elektronischen Schnittstelle	a) System oder Bauteil fehlt		X	
			b) System oder Bauteile beschädigt		X	
			c) Falsche Softwareversion oder -integrität		X	
			d) Leitungen beschädigt		X	
			e) Warnvorrichtung(en) zeigt/zeigen Fehlfunktion des Systems an		X	
			f) System gibt über die elektronische Fahrzeugschnittstelle Fehler an Sicherer Betrieb nicht beeinträchtigt	X		
			Sicherer Betrieb des Fahrzeugs beeinträchtigt		X	
			Gesundheitsgefahr für Fahrzeuginsassen			X
			g) System oder Bauteile funktionieren in manchen Fällen nicht, oder unplausibler Betrieb		X	
			h) sonstiger Mangel Sicherer Betrieb nicht beeinträchtigt	X		
			Sicherer Betrieb des Fahrzeugs beeinträchtigt		X	
			Gesundheitsgefahr für Fahrzeuginsassen			X
			i) Nicht vorschriftsgemäß ¹		X	

"

xxxib) in der Tabelle wird folgende Position 9.13 eingefügt:

9.13. Alarmsystem und Brandunterdrückungssystem	Methode	Grund für Mangelfeststellung	gering	erheblich	gefährlich
9.13.1. Alarmsystem (falls eingebaut, gemäß den EU-Typgenehmigungsvorschriften)	Sichtprüfung und (gegebenenfalls) durch Betätigung und/oder Verwendung der elektronischen Schnittstelle	a) Keine Funktion, funktioniert nicht ordnungsgemäß b) System gibt über die elektronische Schnittstelle Fehler an. c) Fehlt d) Nicht vorschriftsgemäß ¹		X	
9.13.2. Brandunterdrückungssystem (falls eingebaut, gemäß den EU-Typgenehmigungsvorschriften)	Sichtprüfung und/oder Verwendung der elektronischen Fahrzeugschnittstelle	a) Fehlt, aktiviert b) System zeigt über die elektronische Fahrzeugschnittstelle Fehler an c) Nicht vorschriftsgemäß ¹ d) Detektionsbehälter, Treibgasbehälter, Löschmittelbehälter drucklos, leer e) Zeitraum für Inspektion und Austausch von Behältern abgelaufen		X	

“

xxxii) in der Tabelle wird folgende Position 10 eingefügt:

“

10. ADAS UND ANDERE SICHERHEITSRELEVANTE SYSTEME					
10.1. Intelligenter Geschwindigkeitsassistent (falls gemäß den EU-Typgenehmigungsvorschriften vorgeschrieben oder eingebaut)	Sichtprüfung – sofern die technischen Merkmale des Fahrzeugs dies ermöglichen und die erforderlichen Daten zur Verfügung gestellt werden – unter Verwendung einer elektronischen Schnittstelle	a) System oder Bauteil fehlt		X	
Beschreibung: Ein System zur Unterstützung des Fahrers bei der Beibehaltung der für die Straßenbedingungen angemessenen Geschwindigkeit durch gezielte und angemessene Rückmeldungen, z. B. im Einklang mit der Verordnung (EU) 2019/2144 und der Delegierten Verordnung (EU) 2021/1958 der Kommission****.		b) System oder Bauteile beschädigt oder Sensoren offensichtlich falsch eingestellt		X	
		c) Falsche Softwareversion oder -integrität		X	
		d) Leitungen beschädigt		X	
		e) Warnvorrichtung zeigt Fehlfunktion des Systems an.		X	
		f) System gibt über die elektronische Fahrzeugschnittstelle Fehler an Sicherer Betrieb nicht beeinträchtigt Sicherer Betrieb des Fahrzeugs beeinträchtigt Gesundheitsgefahr für Fahrzeuginsassen oder andere Straßenverkehrsteilnehmer	X	X	X
		g) System oder Bauteile funktionieren nicht, oder unplausibler Betrieb		X	
		h) sonstiger Mangel Sicherer Betrieb nicht beeinträchtigt Sicherer Betrieb des Fahrzeugs beeinträchtigt Gesundheitsgefahr für Fahrzeuginsassen oder andere Straßenverkehrsteilnehmer	X	X	X
10.2. Aktive Kopfstütze (falls eingebaut) (X) ²	Sichtprüfung – sofern die technischen Merkmale des Fahrzeugs dies ermöglichen und die erforderlichen Daten zur Verfügung gestellt werden – unter Verwendung einer elektronischen Schnittstelle	a) System oder Bauteil fehlt		X	
Beschreibung: Das System verringert die Gefahr eines Schleudertraumas im Falle eines Heckaufpralls, indem die Position der Kopfstütze zum Kopf verändert wird.		b) System oder Bauteile beschädigt		X	
		c) Falsche Softwareversion oder -integrität		X	
		d) Leitungen beschädigt		X	
		e) Warnvorrichtung zeigt Fehlfunktion des Systems an.		X	

		f) System gibt über die elektronische Fahrzeugschnittstelle Fehler an Sicherer Betrieb nicht beeinträchtigt Sicherer Betrieb des Fahrzeugs beeinträchtigt Gesundheitsgefahr für Fahrzeuginsassen	X	X	X
		g) System oder Bauteile funktionieren in manchen Fällen nicht, oder unplausibler Betrieb		X	
		h) sonstiger Mangel Sicherer Betrieb nicht beeinträchtigt Sicherer Betrieb des Fahrzeugs beeinträchtigt Gesundheitsgefahr für Fahrzeuginsassen	X	X	X
10.3. Aktive Motorhaube (falls eingebaut) (X) ² Beschreibung: Durch automatisches Anheben der Motorhaube sorgt das System bei Unfällen mit Fußgängerbeteiligung für eine größere Knautschzone.	Sichtprüfung – sofern die technischen Merkmale des Fahrzeugs dies ermöglichen und die erforderlichen Daten zur Verfügung gestellt werden – unter Verwendung einer elektronischen Schnittstelle	a) System oder Bauteil fehlt		X	
		b) System oder Bauteile beschädigt		X	
		c) Falsche Softwareversion oder -integrität		X	
		d) Leitungen beschädigt		X	
		e) Warnvorrichtung zeigt Fehlfunktion des Systems an.		X	
		f) System gibt über die elektronische Fahrzeugschnittstelle Fehler an Sicherer Betrieb nicht beeinträchtigt Sicherer Betrieb des Fahrzeugs beeinträchtigt Gesundheitsgefahr für Fahrzeuginsassen oder andere Straßenverkehrsteilnehmer	X	X	X
		g) System oder Bauteile funktionieren in manchen Fällen nicht (z. B. veraltet), oder unplausibler Betrieb		X	



		h) sonstiger Mangel Sicherer Betrieb nicht beeinträchtigt Sicherer Betrieb des Fahrzeugs beeinträchtigt Gesundheitsgefahr für Fahrzeuginsassen oder andere Straßenverkehrsteilnehmer	X	X	X
10.4. Auto-Hold-Funktion (falls eingebaut) (X) ² Beschreibung: Das System sichert nach dem Anhalten mit der Betriebsbremse und/oder der Feststellbremse unabhängig das Fahrzeug gegen ungewolltes Wegrollen und löst die Bremse beim Anfahren automatisch.	Sichtprüfung – sofern die technischen Merkmale des Fahrzeugs dies ermöglichen und die erforderlichen Daten zur Verfügung gestellt werden – unter Verwendung einer elektronischen Schnittstelle	a) System oder Bauteil fehlt b) System oder Bauteile beschädigt c) Falsche Softwareversion oder -integrität d) Leitungen beschädigt e) Warnvorrichtung zeigt Fehlfunktion des Systems an. f) System gibt über die elektronische Fahrzeugschnittstelle Fehler an Sicherer Betrieb nicht beeinträchtigt Sicherer Betrieb des Fahrzeugs beeinträchtigt Gesundheitsgefahr für Fahrzeuginsassen oder andere Straßenverkehrsteilnehmer		X	
		g) System oder Bauteile funktionieren nicht, oder unplausibler Betrieb h) sonstiger Mangel Sicherer Betrieb nicht beeinträchtigt Sicherer Betrieb des Fahrzeugs beeinträchtigt Gesundheitsgefahr für Fahrzeuginsassen oder andere Straßenverkehrsteilnehmer	X	X	X
10.5. Automatisches Notbrems-Assistenzsystem (falls gemäß den EU-Typgenehmigungsvorschriften vorgeschrieben oder eingebaut)	Sichtprüfung – sofern die technischen Merkmale des Fahrzeugs dies ermöglichen und die erforderlichen Daten zur Verfügung gestellt werden – unter Verwendung einer elektronischen Schnittstelle	a) System oder Bauteil fehlt b) System oder Bauteile beschädigt oder Sensoren offensichtlich falsch eingestellt c) Falsche Softwareversion oder -integrität		X	

<p>Beschreibung: Das System startet unabhängig einen Bremsvorgang, um eine Kollision mit einem Hindernis oder einem anderen Straßenverkehrsteilnehmer zu vermeiden oder die Folgen eines unvermeidbaren Aufpralls zu mindern.</p>	<p>Verwendung einer elektronischen Schnittstelle</p>	d) Leitungen beschädigt		X	
		e) Warnvorrichtung zeigt Fehlfunktion des Systems an.		X	
		f) System gibt über die elektronische Fahrzeugschnittstelle Fehler an Sicherer Betrieb nicht beeinträchtigt Sicherer Betrieb des Fahrzeugs beeinträchtigt Gesundheitsgefahr für Fahrzeuginsassen oder andere Straßenverkehrsteilnehmer	X	X	X
		g) System oder Bauteile funktionieren nicht, oder unplausibler Betrieb (z. B. Audiokomponenten)		X	
		h) sonstiger Mangel Sicherer Betrieb nicht beeinträchtigt Sicherer Betrieb des Fahrzeugs beeinträchtigt Gesundheitsgefahr für Fahrzeuginsassen oder andere Straßenverkehrsteilnehmer	X	X	X
		a) System oder Bauteil fehlt		X	
		b) System oder Bauteile beschädigt		X	
<p>10.6. Lenkassistentensysteme (falls eingebaut)</p> <p>Lenkassistent</p> <p>Beschreibung: Je nach Fahrsituation wird der Lenkwinkel automatisch geändert, ohne dass der Fahrer eingreift. Dies ist relevant, wenn der Lenkvorgang bei einer Geschwindigkeit von mehr als 15 km/h erfolgt, z. B. gemäß UNECE-R 79.</p> <p>Spurwechselassistent</p> <p>Beschreibung: Bei einem Spurwechsel warnt das System den Fahrer vor Fahrzeugen auf der nächsten Fahrspur und lenkt das Fahrzeug zurück.</p>	<p>Sichtprüfung – sofern die technischen Merkmale des Fahrzeugs dies ermöglichen und die erforderlichen Daten zur Verfügung gestellt werden – unter Verwendung einer elektronischen Schnittstelle</p>	c) Falsche Softwareversion oder -integrität		X	
		d) Leitungen beschädigt		X	
		e) Warnvorrichtung zeigt Fehlfunktion des Systems an.		X	
		f) System gibt über die elektronische Fahrzeugschnittstelle Fehler an Sicherer Betrieb nicht beeinträchtigt Sicherer Betrieb des Fahrzeugs beeinträchtigt Gesundheitsgefahr für Fahrzeuginsassen oder andere Straßenverkehrsteilnehmer	X	X	X
		g) System oder Bauteile funktionieren nicht, oder unplausibler Betrieb (z. B. Audiokomponenten)		X	

<p>Spurhalteassistent Beschreibung: Das System warnt den Fahrer, wenn das Fahrzeug unbeabsichtigt seine Fahrspur verlässt, und lenkt das Fahrzeug zurück, z. B. gemäß der Verordnung (EU) 2019/2144 und der Durchführungsverordnung (EU) 2021/646 der Kommission*.</p> <p>Automatischer Spurhalteassistent (ALKS) Beschreibung: Ein System, das vom Fahrer aktiviert wird und das Fahrzeug auf seiner Fahrspur hält, indem es die Quer- und Längsbewegungen des Fahrzeugs über längere Zeiträume steuert, ohne dass ein Eingreifen des Fahrers erforderlich ist (z. B. gemäß UNECE-R 157).</p>		<p>h) sonstiger Mangel Sicherer Betrieb nicht beeinträchtigt Sicherer Betrieb des Fahrzeugs beeinträchtigt Gesundheitsgefahr für Fahrzeuginsassen oder andere Straßenverkehrsteilnehmer</p>	X	X	X
<p>10.7. Notbremsassistent (falls eingebaut) (X)² Beschreibung: In einer kritischen Fahrsituation wird das Fahrzeug auf den Unfall vorbereitet, sodass das Verletzungsrisiko für die Fahrgäste und/oder andere Straßenverkehrsteilnehmer verringert wird.</p>	<p>Sichtprüfung – sofern die technischen Merkmale des Fahrzeugs dies ermöglichen und die erforderlichen Daten zur Verfügung gestellt werden – unter Verwendung einer elektronischen Schnittstelle</p>	<p>a) System oder Bauteil fehlt b) System oder Bauteile beschädigt c) Falsche Softwareversion oder -integrität d) Leitungen beschädigt e) Warnvorrichtung zeigt Fehlfunktion des Systems an. f) System gibt über die elektronische Fahrzeugschnittstelle Fehler an Sicherer Betrieb nicht beeinträchtigt Sicherer Betrieb des Fahrzeugs beeinträchtigt Gesundheitsgefahr für Fahrzeuginsassen oder andere Straßenverkehrsteilnehmer g) System oder Bauteile funktionieren nicht, oder unplausibler Betrieb (z. B. elektrische Fensterheber)</p>	X	X	X
			X	X	X
			X		

		h) sonstiger Mangel Sicherer Betrieb nicht beeinträchtigt Sicherer Betrieb des Fahrzeugs beeinträchtigt Gesundheitsgefahr für Fahrzeuginsassen oder andere Straßenverkehrsteilnehmer	X	X	X
10.8. Überrollschutz (aktiv) (falls eingebaut) (X) ² Beschreibung: Im Falle eines bevorstehenden Überrollens werden die Stützelemente erweitert, um den Überlebensraum zu sichern, z. B. gemäß der Verordnung (EU) 2019/2144 und der UNECE-R 21.	Sichtprüfung – sofern die technischen Merkmale des Fahrzeugs dies ermöglichen und die erforderlichen Daten zur Verfügung gestellt werden – unter Verwendung einer elektronischen Schnittstelle	a) System oder Bauteil fehlt b) System oder Bauteile beschädigt c) Falsche Softwareversion oder -integrität d) Leitungen beschädigt e) Warnvorrichtung zeigt Fehlfunktion des Systems an. f) System gibt über die elektronische Fahrzeugschnittstelle Fehler an Sicherer Betrieb nicht beeinträchtigt Sicherer Betrieb des Fahrzeugs beeinträchtigt Gesundheitsgefahr für Fahrzeuginsassen oder andere Straßenverkehrsteilnehmer g) System oder Bauteile funktionieren nicht, oder unplausibler Betrieb h) sonstiger Mangel Sicherer Betrieb nicht beeinträchtigt		X	
			X	X	X
				X	
10.9. Anfahrrhilfe (falls eingebaut) (X) ² Beschreibung: Unterstützung beim Anfahren, z. B. durch Anheben der Hubachse oder durch zeitweilige Ausübung von Bremsdruck oder	Sichtprüfung – sofern die technischen Merkmale des Fahrzeugs dies ermöglichen und die erforderlichen Daten zur Verfügung gestellt werden – unter Verwendung einer elektronischen Schnittstelle	a) System oder Bauteil fehlt b) System oder Bauteile beschädigt c) Falsche Softwareversion oder -integrität d) Leitungen beschädigt		X	
				X	
				X	

durch automatisches Lösen der Feststellbremse.		e) Warnvorrichtung zeigt Fehlfunktion des Systems an.		X	
		f) System gibt über die elektronische Fahrzeugschnittstelle Fehler an Sicherer Betrieb nicht beeinträchtigt Sicherer Betrieb des Fahrzeugs beeinträchtigt Gesundheitsgefahr für Fahrzeuginsassen oder andere Straßenverkehrsteilnehmer	X	X	X
		g) System oder Bauteile funktionieren nicht, oder unplausibler Betrieb		X	
		h) sonstiger Mangel Sicherer Betrieb nicht beeinträchtigt Sicherer Betrieb des Fahrzeugs beeinträchtigt Gesundheitsgefahr für Fahrzeuginsassen oder andere Straßenverkehrsteilnehmer	X	X	X
		a) System oder Bauteil fehlt		X	
		b) System oder Bauteile beschädigt		X	
		c) Falsche Softwareversion oder -integrität		X	
10.10. Deaktivierung der Differenzialsperre (falls eingebaut) (X) ² Beschreibung: Wenn dieses System aktiviert ist, werden die Differenzialsperren je nach Parameter (z. B. Radschlupf, Lenkwinkel, Geschwindigkeit) entsperrt.	Sichtprüfung – sofern die technischen Merkmale des Fahrzeugs dies ermöglichen und die erforderlichen Daten zur Verfügung gestellt werden – unter Verwendung einer elektronischen Schnittstelle	d) Leitungen beschädigt		X	
		e) Warnvorrichtung zeigt Fehlfunktion des Systems an.		X	
		f) System gibt über die elektronische Fahrzeugschnittstelle Fehler an Sicherer Betrieb nicht beeinträchtigt Sicherer Betrieb des Fahrzeugs beeinträchtigt Gesundheitsgefahr für Fahrzeuginsassen oder andere Straßenverkehrsteilnehmer	X	X	X

		<p>g) System oder Bauteile funktionieren nicht, oder unplausibler Betrieb</p> <p>Lenkung beeinträchtigt</p>		X	
		<p>h) sonstiger Mangel Sicherer Betrieb nicht beeinträchtigt</p> <p>Sicherer Betrieb des Fahrzeugs beeinträchtigt</p> <p>Gesundheitsgefahr für Fahrzeuginsassen oder andere Straßenverkehrsteilnehmer</p>	X	X	X
10.11. Lenkbremse (falls eingebaut) (X) ²	Sichtprüfung – sofern die technischen Merkmale des Fahrzeugs dies ermöglichen und die erforderlichen Daten zur Verfügung gestellt werden – unter Verwendung einer elektronischen Schnittstelle	<p>a) System oder Bauteil fehlt</p> <p>b) System oder Bauteile beschädigt</p> <p>c) Falsche Softwareversion oder -integrität</p> <p>d) Leitungen beschädigt</p> <p>e) Warnvorrichtung zeigt Fehlfunktion des Systems an.</p> <p>f) System gibt über die elektronische Fahrzeugschnittstelle Fehler an Sicherer Betrieb nicht beeinträchtigt</p> <p>Sicherer Betrieb des Fahrzeugs beeinträchtigt</p> <p>Gesundheitsgefahr für Fahrzeuginsassen oder andere Straßenverkehrsteilnehmer</p>		X	
		<p>g) System oder Bauteile funktionieren nicht, oder unplausibler Betrieb</p> <p>Lenkung beeinträchtigt</p>		X	X

		h) sonstiger Mangel Sicherer Betrieb nicht beeinträchtigt Sicherer Betrieb des Fahrzeugs beeinträchtigt Gesundheitsgefahr für Fahrzeuginsassen oder andere Straßenverkehrsteilnehmer	X	X	X
10.12. Aktive Wankstabilisierung (falls eingebaut) (X) ² Beschreibung: Über geeignete Aktuatoren erzeugt das System eine Wankbewegung, die der Wankbewegung der Karosserie in Abhängigkeit von der aktuellen Fahrsituation entgegenwirkt.	Sichtprüfung – sofern die technischen Merkmale des Fahrzeugs dies ermöglichen und die erforderlichen Daten zur Verfügung gestellt werden – unter Verwendung einer elektronischen Schnittstelle	a) System oder Bauteil fehlt b) System oder Bauteile beschädigt c) Falsche Softwareversion oder -integrität d) Leitungen beschädigt e) Warnvorrichtung zeigt Fehlfunktion des Systems an. f) System gibt über die elektronische Fahrzeugschnittstelle Fehler an Sicherer Betrieb nicht beeinträchtigt Sicherer Betrieb des Fahrzeugs beeinträchtigt Gesundheitsgefahr für Fahrzeuginsassen oder andere Straßenverkehrsteilnehmer g) System oder Bauteile funktionieren nicht, oder unplausibler Betrieb h) sonstiger Mangel Sicherer Betrieb nicht beeinträchtigt		X	
			X	X	X
				X	
			X	X	X
10.13. Akustisches Fahrzeug-Warnsystem (falls gemäß den EU-Typgenehmigungsvorschriften vorgeschrieben)	Sichtprüfung – sofern die technischen Merkmale des Fahrzeugs dies ermöglichen und die erforderlichen Daten zur Verfügung gestellt werden – unter Verwendung einer elektronischen Schnittstelle	a) System oder Bauteil fehlt b) System oder Bauteile beschädigt c) Falsche Softwareversion oder -integrität d) Leitungen beschädigt		X	
Beschreibung: Bei niedriger				X	

Geschwindigkeit erzeugt das System ein spezifisches externes Schallzeichen, um z. B. Fußgänger zu warnen.		e) Warnvorrichtung zeigt Fehlfunktion des Systems an.		X	
		f) System gibt über die elektronische Fahrzeugschnittstelle Fehler an Sicherer Betrieb nicht beeinträchtigt Sicherer Betrieb des Fahrzeugs beeinträchtigt Gesundheitsgefahr für Fahrzeuginsassen oder andere Straßenverkehrsteilnehmer	X	X	X
		g) System oder Bauteile funktionieren nicht, oder unplausibler Betrieb		X	
		h) sonstiger Mangel Sicherer Betrieb nicht beeinträchtigt Sicherer Betrieb des Fahrzeugs beeinträchtigt Gesundheitsgefahr für Fahrzeuginsassen oder andere Straßenverkehrsteilnehmer	X	X	X
		a) System oder Bauteil fehlt		X	
		b) System oder Bauteile beschädigt		X	
		c) Falsche Softwareversion oder -integrität		X	
		d) Leitungen beschädigt		X	
10.14. Abbiegeassistent (Totwinkelüberwachungssystem) (falls gemäß den EU-Typgenehmigungsvorschriften vorgeschrieben) Beschreibung: Ein System, das den Fahrer auf eine mögliche Kollision mit einem Verkehrsteilnehmer (z. B. Radfahrer) auf der Beifahrerseite hinweist (z. B. gemäß UNECE-R 151).	Sichtprüfung – sofern die technischen Merkmale des Fahrzeugs dies ermöglichen und die erforderlichen Daten zur Verfügung gestellt werden – unter Verwendung einer elektronischen Schnittstelle	e) Warnvorrichtung zeigt Fehlfunktion des Systems an.		X	
		f) System gibt über die elektronische Fahrzeugschnittstelle Fehler an Sicherer Betrieb nicht beeinträchtigt Sicherer Betrieb des Fahrzeugs beeinträchtigt Gesundheitsgefahr für Fahrzeuginsassen oder andere Straßenverkehrsteilnehmer	X	X	X
		g) System oder Bauteile funktionieren nicht, oder unplausibler Betrieb		X	

		h) sonstiger Mangel Sicherer Betrieb nicht beeinträchtigt Sicherer Betrieb des Fahrzeugs beeinträchtigt Gesundheitsgefahr für Fahrzeuginsassen oder andere Straßenverkehrsteilnehmer	X	X	X
10.15. Rückfahrrassistent (falls gemäß den EU-Typgenehmigungsvorschriften vorgeschrieben)	Sichtprüfung – sofern die technischen Merkmale des Fahrzeugs dies ermöglichen und die erforderlichen Daten zur Verfügung gestellt werden – unter Verwendung einer elektronischen Schnittstelle	a) System oder Bauteil fehlt b) System oder Bauteile beschädigt c) Falsche Softwareversion oder -integrität d) Leitungen beschädigt e) Warnvorrichtung zeigt Fehlfunktion des Systems an. f) System gibt über die elektronische Fahrzeugschnittstelle Fehler an Sicherer Betrieb nicht beeinträchtigt Sicherer Betrieb des Fahrzeugs beeinträchtigt Gesundheitsgefahr für Fahrzeuginsassen oder andere Straßenverkehrsteilnehmer		X	
		g) System oder Bauteile funktionieren nicht, oder unplausibler Betrieb h) sonstiger Mangel Sicherer Betrieb nicht beeinträchtigt	X	X	X
10.16. Warnsystem bei Müdigkeit und nachlassender Aufmerksamkeit des Fahrers (falls gemäß den EU-Typgenehmigungsvorschriften vorgeschrieben)	Sichtprüfung – sofern die technischen Merkmale des Fahrzeugs dies ermöglichen und die erforderlichen Daten zur Verfügung gestellt werden – unter Verwendung einer elektronischen Schnittstelle	a) System oder Bauteil fehlt b) System oder Bauteile beschädigt c) Falsche Softwareversion oder -integrität d) Leitungen beschädigt		X	
Beschreibung: Ein System, das die				X	

Wachsamkeit des Fahrers durch eine Analyse der Systeme des Fahrzeugs bewertet und den Fahrer erforderlichenfalls warnt, z. B. gemäß der Verordnung (EU) 2019/2144 und der Delegierten Verordnung (EU) 2021/1341 der Kommission*****.		e) Warnvorrichtung zeigt Fehlfunktion des Systems an.		X	
		f) System gibt über die elektronische Fahrzeugschnittstelle Fehler an Sicherer Betrieb nicht beeinträchtigt	X	X	
		Sicherer Betrieb des Fahrzeugs beeinträchtigt			X
		Gesundheitsgefahr für Fahrzeuginsassen oder andere Straßenverkehrsteilnehmer			
		g) System oder Bauteile funktionieren nicht, oder unplausibler Betrieb		X	
		h) sonstiger Mangel Sicherer Betrieb nicht beeinträchtigt	X	X	
		Sicherer Betrieb des Fahrzeugs beeinträchtigt			X
		Gesundheitsgefahr für Fahrzeuginsassen oder andere Straßenverkehrsteilnehmer			
10.17. Hochentwickeltes Warnsystem bei nachlassender Konzentration des Fahrers (falls gemäß den EU-Typgenehmigungsvorschriften vorgeschrieben) Beschreibung: Ein System, das den Fahrer dabei unterstützt, sich weiterhin auf die Verkehrssituation zu konzentrieren, und den Fahrer warnt, wenn er abgelenkt ist, z. B. gemäß der Verordnung (EU) 2019/2144 und der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2590 der Kommission*****.	Sichtprüfung – sofern die technischen Merkmale des Fahrzeugs dies ermöglichen und die erforderlichen Daten zur Verfügung gestellt werden – unter Verwendung einer elektronischen Schnittstelle	a) System oder Bauteil fehlt		X	
		b) System oder Bauteile beschädigt		X	
		c) Falsche Softwareversion oder -integrität		X	
		d) Leitungen beschädigt		X	
		e) Warnvorrichtung zeigt Fehlfunktion des Systems an.		X	
		f) System gibt über die elektronische Fahrzeugschnittstelle Fehler an Sicherer Betrieb nicht beeinträchtigt	X	X	
		Sicherer Betrieb des Fahrzeugs beeinträchtigt			X
		Gesundheitsgefahr für Fahrzeuginsassen oder andere Straßenverkehrsteilnehmer			
		g) System oder Bauteile funktionieren nicht, oder unplausibler Betrieb		X	

		h) sonstiger Mangel Sicherer Betrieb nicht beeinträchtigt Sicherer Betrieb des Fahrzeugs beeinträchtigt Gesundheitsgefahr für Fahrzeuginsassen oder andere Straßenverkehrsteilnehmer	X	X	X
10.18. Ereignisbezogene Datenaufzeichnung (falls gemäß den EU-Typgenehmigungsvorschriften vorgeschrieben)	Sichtprüfung – sofern die technischen Merkmale des Fahrzeugs dies ermöglichen und die erforderlichen Daten zur Verfügung gestellt werden – unter Verwendung einer elektronischen Schnittstelle	a) System oder Bauteil fehlt		X	
Beschreibung: Ein System, das ausschließlich dem Zweck dient, kritische unfallbezogene Parameter und Informationen kurz vor, während und unmittelbar nach einem Aufprall aufzuzeichnen und zu speichern, z. B. gemäß der Verordnung (EU) 2019/2144, der Delegierten Verordnung (EU) 2022/545 der Kommission***** und der UNECE-R 160.		b) System oder Bauteile beschädigt		X	
		c) Falsche Softwareversion oder -integrität		X	
		d) Leitungen beschädigt		X	
		e) Warnvorrichtung zeigt Fehlfunktion des Systems an.		X	
		f) System gibt über die elektronische Fahrzeugschnittstelle Fehler an Sicherer Betrieb nicht beeinträchtigt	X		
		g) System oder Bauteile funktionieren nicht, oder unplausibler Betrieb (z. B. Daten nicht abrufbar)		X	
		h) sonstiger Mangel Sicherer Betrieb nicht beeinträchtigt	X		
10.19. Automatisiertes Fahrsystem (falls eingebaut) (X) ²	Sichtprüfung – sofern die technischen Merkmale des Fahrzeugs dies ermöglichen und die erforderlichen Daten zur Verfügung gestellt werden – unter Verwendung einer elektronischen Schnittstelle	a) System oder Bauteil fehlt		X	
Beschreibung: Systeme, die in der Lage sind, die gesamte dynamische Fahraufgabe des vollautomatisierten Fahrzeugs dauerhaft durchzuführen, z. B. gemäß der Verordnung (EU) 2019/2144 und der		b) System oder Bauteile beschädigt		X	
		c) Falsche Softwareversion oder -integrität		X	
		d) Leitungen beschädigt		X	
		e) Warnvorrichtung zeigt Fehlfunktion des Systems an.		X	

Durchführungsverordnung (EU) 2022/1426***** der Kommission.		f) System gibt über die elektronische Fahrzeugschnittstelle Fehler an Sicherer Betrieb nicht beeinträchtigt Sicherer Betrieb des Fahrzeugs beeinträchtigt Gesundheitsgefahr für Fahrzeuginsassen oder andere Straßenverkehrsteilnehmer	X	X	X
		g) System oder Bauteile funktionieren nicht, oder unplausibler Betrieb (z. B. Mensch-Maschine-Interaktion)		X	
		h) sonstiger Mangel Sicherer Betrieb nicht beeinträchtigt Sicherer Betrieb des Fahrzeugs beeinträchtigt Gesundheitsgefahr für Fahrzeuginsassen oder andere Straßenverkehrsteilnehmer	X	X	X
10.20. Systeme zur Überwachung der Fahrer Verfügbarkeit (automatisiertes Fahren) (falls eingebaut) (X) ² Beschreibung: System, das beurteilt, ob der Fahrer in der Lage ist, die Fahrfunktion eines automatisierten Fahrzeugs gegebenenfalls in bestimmten Situationen zu übernehmen, z. B. gemäß der Verordnung (EU) 2019/2144 und der UNECE-R 157.	Sichtprüfung – sofern die technischen Merkmale des Fahrzeugs dies ermöglichen und die erforderlichen Daten zur Verfügung gestellt werden – unter Verwendung einer elektronischen Schnittstelle	a) System oder Bauteil fehlt		X	
		b) System oder Bauteile beschädigt		X	
		c) Falsche Softwareversion oder -integrität		X	
		d) Leitungen beschädigt		X	
		e) Warnvorrichtung zeigt Fehlfunktion des Systems an.		X	
		f) System gibt über die elektronische Fahrzeugschnittstelle Fehler an Sicherer Betrieb nicht beeinträchtigt Sicherer Betrieb des Fahrzeugs beeinträchtigt Gesundheitsgefahr für Fahrzeuginsassen oder andere Straßenverkehrsteilnehmer	X	X	X
		g) System oder Bauteile funktionieren nicht, oder unplausibler Betrieb (z. B. Mensch-Maschine-Interaktion)		X	

		<p>h) sonstiger Mangel Sicherer Betrieb nicht beeinträchtigt</p> <p>Sicherer Betrieb des Fahrzeugs beeinträchtigt</p> <p>Gesundheitsgefahr für Fahrzeuginsassen oder andere Straßenverkehrsteilnehmer</p>	X	X	X
--	--	---	---	---	---

10.21. Adaptive Geschwindigkeitsregelung (falls eingebaut) (X) ² Beschreibung adaptive Geschwindigkeitsregelung: Das System hält die Fahrzeuggeschwindigkeit in Abhängigkeit von der bevorzugten Geschwindigkeit und dem Abstand zum vorausfahrenden Fahrzeug aufrecht.	Sichtprüfung – sofern die technischen Merkmale des Fahrzeugs dies ermöglichen und die erforderlichen Daten zur Verfügung gestellt werden – unter Verwendung einer elektronischen Schnittstelle	a) System oder Bauteil fehlt		X	
		b) System oder Bauteile beschädigt		X	
		c) Falsche Softwareversion oder -integrität		X	
		d) Leitungen beschädigt		X	
		e) Warnvorrichtung zeigt Fehlfunktion des Systems an.		X	
		f) System gibt über die elektronische Fahrzeugschnittstelle Fehler an Sicherer Betrieb nicht beeinträchtigt	X		
		Sicherer Betrieb des Fahrzeugs beeinträchtigt		X	
		Gesundheitsgefahr für Fahrzeuginsassen oder andere Straßenverkehrsteilnehmer			X
		g) System oder Bauteile funktionieren nicht, oder unplausibler Betrieb		X	
		h) sonstiger Mangel Sicherer Betrieb nicht beeinträchtigt	X		
		Sicherer Betrieb des Fahrzeugs beeinträchtigt		X	
		Gesundheitsgefahr für Fahrzeuginsassen oder andere Straßenverkehrsteilnehmer			X

”

* Durchführungsverordnung (EU) 2021/646 der Kommission vom 19. April 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2019/2144 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf einheitliche Verfahren und technische Spezifikationen für die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich ihrer Notfall-Spurhalteassistenten (ABl. L 133 vom 20.4.2021, S. 31, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2021/646/oj).

** Verordnung (EU) 2015/758 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über Anforderungen für die Typgenehmigung zur Einführung des auf dem 112-Notruf basierenden bordeigenen eCall-Systems in Fahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 77, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2015/758/oj>).

*** Delegierte Verordnung (EU) 2017/79 der Kommission vom 12. September 2016 zur Festlegung detaillierter technischer Anforderungen und Prüfverfahren für die EG-Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich ihrer auf dem 112-Notruf basierenden bordeigenen eCall-Systeme, von auf dem 112-Notruf basierenden bordeigenen selbstständigen technischen eCall-Einheiten und Bauteilen und zur Ergänzung und Änderung der Verordnung (EU) 2015/758 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Ausnahmen und die anzuwendenden Normen (ABl. L 12 vom 17.1.2017, S. 44, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2017/79/oj).

**** Verordnung (EU) Nr. 165/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Februar 2014 über Fahrtenschreiber im Straßenverkehr, zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über das Kontrollgerät im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr (ABl. L 60 vom 28.2.2014, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2014/165/oj>).

***** Delegierte Verordnung (EU) 2021/1958 der Kommission vom 23. Juni 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2144 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung detaillierter Vorschriften für die spezifischen Prüfverfahren und technischen Anforderungen für die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich ihrer intelligenten Geschwindigkeitsassistenten und für die Typgenehmigung von intelligenten Geschwindigkeitsassistenten als selbstständige technische Einheiten sowie zur Änderung von Anhang II der genannten Verordnung (ABl. L 409 vom 17.11.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2021/1958/oj).

***** Delegierte Verordnung (EU) 2021/1341 der Kommission vom 23. April 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2144 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung detaillierter Vorschriften für die spezifischen Prüfverfahren und technischen Anforderungen für die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich ihrer Warnsysteme bei Müdigkeit und nachlassender Aufmerksamkeit des Fahrers sowie zur Änderung von Anhang II der genannten Verordnung (Abl. L 292 vom 16.8.2021, S. 4, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2021/1341/oj).

***** Delegierte Verordnung (EU) 2023/2590 der Kommission vom 13. Juli 2023 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2144 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung detaillierter Vorschriften für die spezifischen Prüfverfahren und technischen Anforderungen für die Typgenehmigung von bestimmten Kraftfahrzeugen hinsichtlich ihrer hochentwickelten Warnsysteme bei nachlassender Konzentration des Fahrers sowie zur Änderung der genannten Verordnung (Abl. L 2023/2590, 22.11.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2023/2590/oj).

***** Delegierte Verordnung (EU) 2022/545 vom 26. Januar 2022 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2144 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung detaillierter Vorschriften für die spezifischen Prüfverfahren und technischen Anforderungen für die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich ihrer Ereignisdatenspeicher und für die Typgenehmigung von Ereignisdatenspeichern als selbstständige technische Einheiten sowie zur Änderung von Anhang II der genannten Verordnung (Abl. L 107 vom 6.4.2022, S. 18, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2022/545/oj).

***** Durchführungsverordnung (EU) 2022/1426 der Kommission vom 5. August 2022 mit detaillierten Regelungen zur Durchführung der Verordnung (EU) 2019/2144 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die einheitlichen Verfahren und technischen Spezifikationen für die Typgenehmigung des automatisierten Fahrsystems (ADS) vollautomatisierter Fahrzeuge (Abl. L 221 vom 26.8.2022, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2022/1426/oj).

5. Anhang III wird wie folgt geändert:

Der erste Satz in Abschnitt II Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„Tabelle 1 enthält die Vorgaben, die bei der Kontrolle der Ladungssicherung zwecks der Beurteilung, ob ordnungsgemäße Beförderungsbedingungen vorliegen, anzuwenden sind.“

6. Anhang IV wird wie folgt geändert:

a) Auf der Vorderseite des Formblatts erhält Nummer 6 folgende Fassung:

- „6. Fahrzeugklassen^a
- (a) N1 (bis 3,5 t)
 - (b) N2 (3,5 bis 12 t)
 - (c) N3 (über 12 t)
 - (d) O3 (3,5 bis 10 t)
 - (e) O4 (über 10 t)
 - (f) M2 (mehr als 9 Sitze^b, bis 5 t)
 - (g) M3 (mehr als 9 Sitze^b, über 5 t)
 - (h) T1b
 - (i) T2b
 - (j) T3b
 - (k) T4.1b
 - (l) T4.2b

- (m) T4.3b □
- (n) Andere Fahrzeugklasse:
(bitte angeben)“

b) Nummer 10 wird wie folgt geändert:

i) Nummer 10 erhält folgende Fassung:

„10. ADAS und andere sicherheitsrelevante Systeme^(f).“

ii) folgende Nummer 11 wird angefügt:

„11. Ladungssicherung^(f)“

c) Die Rückseite des Formblatts wird wie folgt geändert:

i) folgende Position 4.14 wird eingefügt:

„4.14. Hochvoltsysteme

 4.14.1. Elektrische Sicherheit

 4.14.2. Antriebsbatterieabdeckung

 4.14.3. Antriebsbatterie

 4.14.4. Elektrische Hochvoltleitungen

4.14.5. Elektrische und elektronische Hochvoltausrüstung

4.14.6. Isolationswiderstand

4.14.7. Anti-Start-System“

ii) die Positionen 8.2.1 bis 8.2.2.2 erhalten folgende Fassung:

„8.2.1 Abgasnachbehandlungssystem

8.2.2. Messung der Abgasemissionen – Fremdzündungsmotoren

8.2.2.1. Partikelzahlmessung

8.2.2.2. Gasförmige Emissionen

8.2.2.3. NO_x-Messung

8.2.3. Messung der Abgasemissionen – Selbstzündungsmotoren

8.2.3.1. Partikelzahlmessung

8.2.3.2. Abgastrübung

8.2.3.3. NO_x-Messung“

iii) folgende Position 10 wird angefügt:

„10. ADAS und andere sicherheitsrelevante Systeme gemäß Anhang II der Richtlinie 2014/47/EU“

7. Anhang V erhält folgende Fassung:

,*ANHANG V*

STANDARDFORMULAR FÜR MITTEILUNGEN AN DIE KOMMISSION

Das Standardformular ist in einem elektronisch auswertbaren Format zu erstellen und auf elektronischem Weg unter Verwendung einer Standardbürosoftware zu übermitteln.

Jeder Mitgliedstaat erstellt die beiden folgenden Tabellen:

- a) eine Übersichtstabelle pro Jahr und
- b) für jeden Zulassungsstaat der bei einer gründlicheren Prüfung kontrollierten Fahrzeuge eine separate Tabelle mit Angaben zu den in jeder Fahrzeugklasse kontrollierten Positionen und festgestellten Mängeln.

Übersichtstabelle

über alle (anfänglichen und gründlicheren) Prüfungen
Bericht erstattender Mitgliedstaat: Berichtszeitraum Jahr [X]

Fahrzeugklasse: Zulassungsstaat	N ₁		N ₂		N ₃		M ₂		M ₃		O ₃		O ₄		T1b, T2b, T3b, T4.1b, T4.2b und T4.3b		Andere Klassen (fakultativ)		Insgesamt	
	Anzahl kontrollierter Fahrzeuge (1)	Anzahl nicht vorschreitsmäßiger Fahrzeuge (2)	Anzahl kontrollierter Fahrzeuge	Anzahl nicht vorschreitsmäßige Fahrzeuge	Anzahl kontrollierter Fahrzeuge	Anzahl nicht vorschreitsmäßiger Fahrzeuge	Anzahl kontrollierter Fahrzeuge	Anzahl nicht vorschreitsmäßiger Fahrzeuge	Anzahl kontrollierter Fahrzeuge	Anzahl nicht vorschreitsmäßiger Fahrzeuge	Anzahl kontrollierter Fahrzeuge	Anzahl nicht vorschreitsmäßiger Fahrzeuge	Anzahl kontrollierter Fahrzeuge	Anzahl nicht vorschreitsmäßiger Fahrzeuge	Anzahl kontrollierter Fahrzeuge	Anzahl nicht vorschreitsmäßiger Fahrzeuge	Anzahl kontrollierter Fahrzeuge	Anzahl nicht vorschreitsmäßiger Fahrzeuge	Anzahl kontrollierter Fahrzeuge	Anzahl nicht vorschreitsmäßiger Fahrzeuge
Belgien																				
Bulgarien																				
Tschechische Republik																				
Dänemark																				
Deutschland																				
Estland																				
Irland																				
Griechenland																				
Spanien																				
Frankreich																				
Kroatien																				
Italien																				
Zypern																				
Lettland																				
Litauen																				

Fahrzeugklasse:	N ₁		N ₂		N ₃		M ₂		M ₃		O ₃		O ₄		T1b, T2b, T3b, T4.1b, T4.2b und T4.3b		Andere Klassen (fakultativ)		Insgesamt	
	Anzahl kontrollierter Fahrzeuge	Anzahl nicht vorschrifftsmäßiger Fahrzeuge	Anzahl kontrollierter Fahrzeuge	Anzahl nicht vorschrifftsmäßiger Fahrzeuge	Anzahl kontrollierter Fahrzeuge	Anzahl nicht vorschrifftsmäßiger Fahrzeuge	Anzahl kontrollierter Fahrzeuge	Anzahl nicht vorschrifftsmäßiger Fahrzeuge	Anzahl kontrollierter Fahrzeuge	Anzahl nicht vorschrifftsmäßiger Fahrzeuge	Anzahl kontrollierter Fahrzeuge	Anzahl nicht vorschrifftsmäßiger Fahrzeuge	Anzahl kontrollierter Fahrzeuge	Anzahl nicht vorschrifftsmäßiger Fahrzeuge	Anzahl kontrollierter Fahrzeuge	Anzahl nicht vorschrifftsmäßiger Fahrzeuge	Anzahl kontrollierter Fahrzeuge	Anzahl nicht vorschrifftsmäßiger Fahrzeuge	Anzahl kontrollierter Fahrzeuge	Anzahl nicht vorschrifftsmäßiger Fahrzeuge
Zulassungsstaat																				
Luxemburg																				
Ungarn																				
Malta																				
Niederlande																				
Österreich																				
Polen																				
Portugal																				
Rumänien																				
Slowenien																				
Slowakei																				
Finnland																				
Schweden																				
Albanien																				
Andorra																				
Armenien																				
Aserbaidschan																				

Fahrzeugklasse:	N ₁		N ₂		N ₃		M ₂		M ₃		O ₃		O ₄		T1b, T2b, T3b, T4.1b, T4.2b und T4.3b		Andere Klassen (fakultativ)		Insgesamt		
	Anzahl kontrollierter Fahrzeuge	Anzahl nicht vorschriftsmäßiger Fahrzeuge	Anzahl kontrollierter Fahrzeuge	Anzahl nicht vorschriftsmäßiger Fahrzeuge	Anzahl kontrollierter Fahrzeuge	Anzahl nicht vorschriftsmäßiger Fahrzeuge	Anzahl kontrollierter Fahrzeuge	Anzahl nicht vorschriftsmäßiger Fahrzeuge	Anzahl kontrollierter Fahrzeuge	Anzahl nicht vorschriftsmäßiger Fahrzeuge	Anzahl kontrollierter Fahrzeuge	Anzahl nicht vorschriftsmäßiger Fahrzeuge	Anzahl kontrollierter Fahrzeuge	Anzahl nicht vorschriftsmäßiger Fahrzeuge	Anzahl kontrollierter Fahrzeuge	Anzahl nicht vorschriftsmäßiger Fahrzeuge	Anzahl kontrollierter Fahrzeuge	Anzahl nicht vorschriftsmäßiger Fahrzeuge	Anzahl kontrollierter Fahrzeuge	Anzahl nicht vorschriftsmäßiger Fahrzeuge	
Zulassungsstaat																					
Belarus																					
Bosnien und Herzegowina																					
Georgien																					
Kasachstan																					
Liechtenstein																					
Monaco																					
Montenegro																					
Nordmazedonien																					
Norwegen																					
Republik Moldau																					
Russische Föderation																					
San Marino																					
Serben																					
Schweiz																					
Tadschikistan																					
Türkei																					
Turkmenistan																					

Fahrzeugklasse:	N ₁		N ₂		N ₃		M ₂		M ₃		O ₃		O ₄		T1b, T2b, T3b, T4.1b, T4.2b und T4.3b		Andere Klassen (fakultativ)		Insgesamt	
Zulassungsstaat	Anzahl kontrollierter Fahrzeuge	Anzahl nicht vorschriftsmäßiger Fahrzeuge	Anzahl kontrollierter Fahrzeuge	Anzahl nicht vorschriftsmäßiger Fahrzeuge	Anzahl kontrollierter Fahrzeuge	Anzahl nicht vorschriftsmäßiger Fahrzeuge	Anzahl kontrollierter Fahrzeuge	Anzahl nicht vorschriftsmäßiger Fahrzeuge	Anzahl kontrollierter Fahrzeuge	Anzahl nicht vorschriftsmäßiger Fahrzeuge	Anzahl kontrollierter Fahrzeuge	Anzahl nicht vorschriftsmäßiger Fahrzeuge	Anzahl kontrollierter Fahrzeuge	Anzahl nicht vorschriftsmäßiger Fahrzeuge	Anzahl kontrollierter Fahrzeuge	Anzahl nicht vorschriftsmäßiger Fahrzeuge	Anzahl kontrollierter Fahrzeuge	Anzahl nicht vorschriftsmäßiger Fahrzeuge	Anzahl kontrollierter Fahrzeuge	Anzahl nicht vorschriftsmäßiger Fahrzeuge
Ukraine																				
Vereinigtes Königreich																				
Usbekistan																				
Andere Drittländer (bitte angeben)																				

⁽¹⁾ Gesamtanzahl der kontrollierten Fahrzeuge (bei Erstprüfungen und genaueren Prüfungen), einschließlich der Fahrzeuge ohne Mängel sowie der Fahrzeuge mit geringfügigen, schwerwiegenden oder gefährlichen Mängeln.

⁽²⁾ Aufgrund erheblicher oder gefährlicher Mängel nach Anhang IV nicht vorschriftsmäßige Fahrzeuge.

Ergebnisse der gründlicheren Prüfungen

Bericht erstattender Mitgliedstaat:

Name des Bericht erstattenden Mitgliedstaats

Zulassungsstaat:

ZEITRAUM:

Jahr [x]

Name des Fahrzeug-Zulassungsstaates

Fahrzeugklasse:	N ₁		N ₂		N ₃		M ₂		M ₃		O ₃		O ₄		T1b, T2b, T3b, T4.1b, T4.2b und T4.3b		Andere Klassen (fakultativ)		Insgesamt	
	Anzahl kontrollierter Fahrzeuge (1)	Anzahl nicht vorschrifftsmäßiger Fahrzeuge (2)	Anzahl kontrollierter Fahrzeuge	Anzahl nicht vorschreitsmäßige Fahrzeuge	Anzahl kontrollierter Fahrzeuge	Anzahl nicht vorschreitsmäßiger Fahrzeuge	Anzahl kontrollierter Fahrzeuge	Anzahl nicht vorschreitsmäßiger Fahrzeuge	Anzahl kontrollierter Fahrzeuge	Anzahl nicht vorschreitsmäßiger Fahrzeuge	Anzahl kontrollierter Fahrzeuge	Anzahl nicht vorschreitsmäßiger Fahrzeuge	Anzahl kontrollierter Fahrzeuge	Anzahl nicht vorschreitsmäßiger Fahrzeuge	Anzahl kontrollierter Fahrzeuge	Anzahl nicht vorschreitsmäßiger Fahrzeuge	Anzahl kontrollierter Fahrzeuge	Anzahl nicht vorschreitsmäßiger Fahrzeuge	Anzahl kontrollierter Fahrzeuge	Anzahl nicht vorschreitsmäßiger Fahrzeuge

Mängel im Einzelnen

	Kontrolliert	Nicht vorschreitsmäßig																		
(0) Identifizierung																				
(1) Bremsanlage																				
(2) Lenkung																				
(3) Sicht																				
(4) Beleuchtungseinrichtungen und Elektrik																				
(5) Achsen, Räder, Reifen, Aufhängung																				
(6) Fahrgestell und daran befestigte Teile																				

Fahrzeugklasse:	N ₁		N ₂		N ₃		M ₂		M ₃		O ₃		O ₄		T1b, T2b, T3b, T4.1b, T4.2b und T4.3b		Andere Klassen (fakultativ)		Insgesamt	
	Anzahl kontrollierter Fahrzeuge	Anzahl nicht vorschriftsmäßiger Fahrzeuge	Anzahl kontrollierter Fahrzeuge	Anzahl nicht vorschriftsmäßiger Fahrzeuge	Anzahl kontrollierter Fahrzeuge	Anzahl nicht vorschriftsmäßiger Fahrzeuge	Anzahl kontrollierter Fahrzeuge	Anzahl nicht vorschriftsmäßiger Fahrzeuge	Anzahl kontrollierter Fahrzeuge	Anzahl nicht vorschriftsmäßiger Fahrzeuge	Anzahl kontrollierter Fahrzeuge	Anzahl nicht vorschriftsmäßiger Fahrzeuge	Anzahl kontrollierter Fahrzeuge	Anzahl nicht vorschriftsmäßiger Fahrzeuge	Anzahl kontrollierter Fahrzeuge	Anzahl nicht vorschriftsmäßiger Fahrzeuge	Anzahl kontrollierter Fahrzeuge	Anzahl nicht vorschriftsmäßiger Fahrzeuge	Anzahl kontrollierter Fahrzeuge	Anzahl nicht vorschriftsmäßiger Fahrzeuge
	Kontrolliert	Nicht vorschrittsmäßig	Kontrolliert	Nicht vorschrittsmäßig	Kontrolliert	Nicht vorschrittsmäßig	Kontrolliert	Nicht vorschrittsmäßig												
(7) Sonstiges Gerät einschl. Fahrtenschreiber und Geschwindigkeitssbegrenzer																				
(8) Umweltbelastung, auch durch Emissionen und Austritt von Kraftstoff und/oder Öl																				
(9) Zusatztests für M ₂ /M ₃																				
(10) Elektronische Sicherheitssysteme																				
(11) Ladungssicherung																				
Gesamtzahl der Mängel																				

(¹) Gesamtanzahl der kontrollierten Fahrzeuge (bei Erstprüfungen und genaueren Prüfungen), einschließlich der Fahrzeuge ohne Mängel sowie der Fahrzeuge mit geringfügigen, schwerwiegenden oder gefährlichen Mängeln.

(²) Aufgrund erheblicher oder gefährlicher Mängel nach Anhang IV nicht vorschriftsmäßige Fahrzeuge.